

FEMINISTISCHE THEORIE
UND
FRAUENFORSCHUNG



CHRISTA GÜRTLER: geb. 1956. Studium der Germanistik und Kunstgeschichte an der Universität Salzburg. Promotion 1982. Lehraufträge an der Universität Salzburg. Seit 1985 Mitarbeit an Forschungsprojekten über Robert Musil und österreichische Schriftstellerinnen des 19. Jahrhunderts.

Publikationen: Schreiben Frauen anders? Untersuchungen zu Ingeborg Bachmann und Barbara Frischmuth (1983). Hrsg. von: Gegen den schönen Schein. Texte zu Elfriede Jelinek, Frankfurt: Neue Kritik 1990. Zahlreiche Aufsätze u.a. über österreichische Frauenliteratur und zu Robert Musil und Heinrich v. Kleist.

DORIS INGRISCH: geb. 1957. Dr.phil. Studierte Geschichte, Germanistik und Soziologie in Wien, promovierte über die Rolle der Frau in den Schriften der Frühsozialisten und arbeitet derzeit an einer Studie über Frauen und Wissenschaft an der Universität Wien.

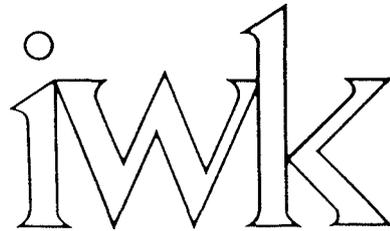
CORNELIA KLINGER: geb. 1953. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für die Wissenschaften vom Menschen in Wien und Lektorin an den Universitäten Wien, Klagenfurt und Zürich. War durch mehrere Jahre Vorstandsmitglied der Internationalen Assoziation von Philosophinnen. Publikationen: Identitätskrise und Surrogatidentitäten. Zur Wiederkehr einer romantischen Konstellation (hg. gem. mit R. Stäblein, 1989). Diverse Aufsätze zur ästhetischen und politischen Theorie des 19. und 20. Jahrhunderts sowie zur Frauenforschung im Bereich von Philosophie und Ideengeschichte.

LUDWIG ROITHINGER: geb. 1957. Studium der Philosophie, Psychologie und Politikwissenschaft in Wien. Promotion 1982. Arbeitet in der empirischen Sozialforschung und ist Lehrbeauftragter am Institut für Philosophie der Universität Wien. Zum Thema erscheint demnächst: „Sexualität und geschlechtsspezifische Moral“, in: H.C. Ehalt/I. Eibl-Eibesfeldt (Hg.): Sexualität. Der Mensch zwischen Evolution und Geschichte.

ANNA SPORRER: geb. 1962. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Wien (Abschluß 1990). Arbeitet derzeit an einer Dissertation über „Die in Österreich verfassungsrechtliche Zulässigkeit von frauenbevorzugenden Normen zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter“. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof.

ESTHER TAMM: Studium der Philosophie an der Universität München bei W. Stegmüller. Promotion mit einer Arbeit über Logik. Derzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Meteorologie der Universität München. Arbeiten zu feministischer Wissenschaftskritik.

HERLINDE PAUER-STUDER: geb. 1953. Studium der Philosophie an den Universitäten Salzburg und Toronto. AHS-Lehrerin. (Halbbeschäftigte) Vertragsassistentin am Institut für Philosophie der Universität Wien. Aufsätze zur Erkenntnistheorie, Ethik und philosophischer Frauenforschung.



EDITORIAL

Ziel des Arbeitskreises „Feministische Theorie und Frauenforschung“ war es, dem Bereich der Frauenforschung zuzuordnenbare Themenstellungen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen wie auch Problemstellungen der feministischen Theorie im engeren Sinn zu diskutieren. Dabei zeigten sich – trotz der Unterschiede in Gegenstandsbereichen und Zugangsweisen – oft überraschende Parallelen in methodischen Grundfragen.

Die hier versammelten Beiträge stellen einen Querschnitt der in der Vortragsreihe behandelten Themen dar. Den Autor/inn/en sei herzlich für die Zusammenarbeit gedankt.

Herlinde Pauer-Studer

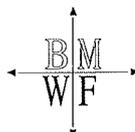
INHALT

Cornelia Klinger ANDERE LEIDEN – ANDERE KÄMPFE Überlegungen zu einem andersartigen Verständnis von Differenz im Feminismus	2
Doris Ingrisch DAS BILD DER FRAU BEI DEN FRÜHSOZIALISTEN	7
Esther Tamm NATURWISSENSCHAFT UND GESCHLECHTERROLLE	13
Anna Sporrer VERFASSUNGSRECHTLICHE ASPEKTE VON QUOTENREGELUNGEN	19
Christa Gürtler WEIBLICHKEITSMUSTER IN DER FRAUEN- LITERATUR DES 19. JAHRHUNDERTS Louise Aston – Lou Andreas-Salomé – Irma von Troll-Borostyáni	27
Herlinde Pauer-Studer / Ludwig Roithinger THESEN UND ANTITHESEN ZU CAROL GILLIGAN	32

Umschlagbild. Hieroglyphe der ägyptischen Bildschrift, Lautzeichen amn, außerdem „verborgen“.

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST, 46 JG. 1991/NR. 3, öS 50,—

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Institut für Wissenschaft und Kunst. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helga Kaschl. Alle: 1090 Wien, Bergg. 17. Satz: Bednarik & Eckerl Ges.m.b.H. 1170 Wien, Tauberg. 15. Druck: Glanz & Hofbauer Ges.m.b.H. 1200 Wien, Treustr. 5



CORNELIA KLINGER

ANDERE LEIDEN – ANDERE KÄMPFE

Überlegungen zu einem andersartigen Verständnis von Differenz im Feminismus

Wer sich ein wenig in die Theorie und Geschichte des Feminismus, der Frauenbewegung oder ganz allgemein gesagt der „Frauenfrage“ vertieft, findet sich in eine bizarre Welt versetzt, in der untereinander sehr widersprüchliche und von allem sonst Üblichen abweichende Regeln des Zeit- und Geschichtsempfindens zu gelten scheinen. Nie wissen wir, wie spät es ist: ob wir gerade erst am Anfang stehen oder schon am Ende angelangt sind. Einerseits leben wir in einer Gegenwart, die wir als einmalig und neu ansehen („Die Idee der Gleichberechtigung gilt in Europa jedesmal als neu, wenn die Frauen sich rühren“¹); andererseits scheint uns unsere Situation die Wiederkehr des Immergleichen zu sein. Alles an den Lebensbedingungen von Frauen scheint sich im Verlauf der letzten – wieviel eigentlich? – Jahre oder Jahrzehnte verändert zu haben, und gleichzeitig scheint doch alles „beim Alten“ geblieben zu sein. Einerseits beklagen wir unsere Geschichtslosigkeit und klagen (gewiß zu Recht) das Patriarchat an, die Leistungen, ja zuweilen gar die bloße Existenz von Frauen in der Vergangenheit zu leugnen bis hin zur vollständigen Auslöschung des Gedächtnisses, andererseits sind wir selbst von einem fahrlässigen Umgang mit unserer eigenen Geschichte nicht gänzlich freizusprechen; während wir Phantasie und Sympathie im Hinblick auf eine möglicherweise zum großen Teil imaginäre matriachale Vorgeschichte entwickeln, pflegen wir mit unserer durch und durch realen Geschichte einen vergleichsweise stieftöchterlichen Umgang. Während wir geneigt sind, jede noch so suspektae archaische Göttin schwesterlich ans Herz zu drücken, gefallen wir uns gegenüber unseren Vorkämpferinnen aus wirklichem, wenn auch verblichenerm Fleisch und Blut (unter denen sich übrigens mancher Mann befindet) in spitzfindiger und bisweilen anachronistischer Kritik. Was die Geschichte der Frauenbewegung anbelangt, leiden wir auf der einen Seite an Gedächtnisschwund, dem auf der anderen Seite ein kaum überwindbarer Wiederholungszwang zu entsprechen scheint. Die in diesem Zusammenhang sich aufdrängenden Déjà-vu Erlebnisse habe ich bereits einmal beschrieben², sie sollen daher hier auf sich beruhen – schließlich will ich ja dem Wiederholungszwang, der mein Thema war, nicht selbst erliegen. Dieses Mal ist es eine andere unter den vielen Merkwürdigkeiten weiblich/feministischen Zeit- und Geschichtsbewußtseins, der ich nachgehen möchte.

Gerade eben – wieder einmal – am Horizont aufgetaucht und noch kaum in seiner ganzen Tragweite ausgelotet, scheint der Feminismus bzw. die von ihm gestellte Geschlechterfrage neuerdings bereits erledigt – sei es, daß seine Problematik als weitgehend

und weitgehend zufriedenstellend gelöst dargestellt wird, sei es, daß der Eindruck erweckt wird, daß es inzwischen an der Zeit sei, sich wichtigeren Problemen zuzuwenden. Wie es jüngst Marcelle Marini (durchaus in polemischer Absicht) festgestellt hat: „In den westlichen Ländern gehört es mittlerweile zum guten Ton, die Gleichheit der Geschlechter als erreicht zu betrachten, als seien wir in eine neue Ära eingetreten, die Ära des Postfeminismus ... Manche Frauen, die den Kampf der Feministinnen in den siebziger Jahren verschrien haben, lassen ihn heute gelten, unter der Bedingung allerdings, daß er der Vergangenheit angehört“³.

Mehrere Erklärungen bieten sich an, warum die vor kurzem erst neu ins kollektive Bewußtsein gerückte Frage nach dem Geschlechterverhältnis auf einmal so inaktuell geworden zu sein scheint. Entweder könnten wir zu der Überzeugung gelangen, daß es sich *tatsächlich* so verhält, daß andere Fragen drängender sind als die des Geschlechterverhältnisses, andere Unterdrückungsverhältnisse gravierender sind, anderes Unglück schreiender ist als das der Frauen. Oder wir könnten vermuten, daß sich dahinter eine raffinierte Strategie von interessierter Seite verbirgt, um die soeben ins Blickfeld getretene Problematik unter den Tisch zu kehren (so wie es Marcelle Marini anklingen läßt). Schließlich liegt auch die Annahme nicht fern, daß unsere auf schnellen Schlagzeilenwechsel programmierte Mediengesellschaft, die die rasche Abfolge immer neuer Themen verlangt, mit derselben Erbarmungslosigkeit zum Verschleiß des Feminismus führt wie zu dem aller anderen Themen auch („So wie man die Frauenbewegung konsumiert hat, so konsumiert man heute das Ende der Kämpfe der Frauen. Das ist ‚in‘; es brauchen nur einige Personen ... zu wittern, was in der Luft liegt, was in den Medien gut geht“⁴).

Für jede dieser drei Erklärungen mag einiges sprechen und dennoch greifen sie m.E. zu kurz, insofern als alle die Ursachen für das erklärungsbedürftige Phänomen ausschließlich außerhalb des Feminismus und seiner Fragestellung suchen: in den drängenden Problemen der Zeit, in finsternen, frauenfeindlichen Absichten oder im ganz gewöhnlichen Lauf der Dinge. Mir scheint indessen, daß das seltsame Zurücktreten des Feminismus auch und vielleicht vorrangig mit seiner eigenen Struktur zu tun hat. Ein Indiz dafür sehe ich in der Tatsache, daß etwas Ähnliches in der Geschichte des Feminismus schon öfter und in verschiedenen historischen Konstellationen stattgefunden hat. Mit Verlaub: es gibt auch in diesem Punkt ein Déjà-vu.

Wie wir wissen oder um genau zu sein, wir seit eini-

Die theoretischen ebenso wie die praktisch-strategischen Konsequenzen, die aus dieser Einsicht folgen, haben wir noch kaum zu erahnen begonnen. Wir haben den Sachverhalt konstatiert, aber was die inhaltliche Bestimmung der Andersartigkeit des geschlechtsbezogenen Herrschaftsverhältnisses gegenüber allen anderen angeht, stehen wir noch ganz am Anfang. Die beiden oben diskutierten Merkmale der geringeren Bedeutung der Vernichtungsabsicht und des dichteren Beziehungsnetzes zwischen den Geschlechtern scheinen mir einen Schlüssel zu bieten für einige Ansatzpunkte zu einer inhaltlichen Bestimmung der Differenz.

Mit Hilfe dieses Schlüssels gewinnen wir Zugang zu bestimmten Merkmalen, die Feminismus und Frauenbewegung eigen sind, bislang aber nur als Eigentümlichkeiten im Sinne von Absonderlichkeit, Mangel oder Schwäche aufgefaßt werden konnten – wie eben das Phänomen des mysteriösen Verschwindens der Frauenfrage, des Verblässens oder Verschwimmens ihrer Problematik kurz nach ihrem Auftreten, das den Ausgangspunkt der hier angestellten Überlegungen bildete, indes aber nur ein Beispiel unter vielen anderen darstellt ...



Seit einiger Zeit hat der Feminismus den Gedanken der Differenz für sich entdeckt. Das Recht, „anders“ zu sein, hat den Anspruch auf Gleichheit zwar nicht hinfällig werden lassen, aber ihm als Ideal längst den Rang abgelaufen. Gleiche Rechte sind uns selbstverständlich; selbst da, wo sie noch nicht realisiert sind, geht von der Aussicht darauf kaum Glanz aus; für sie einzutreten kommt eher einer als notwendig anerkannten, aber ziemlich lästigen Pflichtübung gleich. Wenn es gegenwärtig im Bereich des Feminismus eine utopische Dimension oder Visionen gibt, von denen ein Glitzern, eine Anziehung ausgeht, dann liegen sie in der einen oder anderen Weise in der Idee der Differenz.

Gesucht wird die Differenz jedoch fast ausschließlich im *Wesen* oder in der *Natur* der Frau, von Weiblichkeit – und gerade dieser Weg führt in alle möglichen Sackgassen.

Wichtiger und sowohl für Diagnose wie Therapie unserer Situation ungleich fruchtbarer wäre es, die Differenz in der *Relation* zu suchen, d.h. der Frage nachzugehen, in welcher Weise die Relationen männlich-weiblich als Herrschaftsverhältnis von anderen Relationen wie etwa der zwischen Herr und Knecht, weiß und schwarz, reich und arm, aber auch alt und jung, unterschieden ist. Viel zu häufig noch meinen wir diesbezüglich einerseits konkurrieren zu müssen, nämlich sofern es um das Ausmaß unserer Leiden geht, hinsichtlich dessen wir nicht hinter anderen zurückzustehen wagen aus Angst, daß uns dann sogleich die Legitimation für den Widerstand gegen unsere Unterdrückung abgesprochen werden könnte. Andererseits geben wir uns immer noch Illusionen hin bezüglich der Gleichheit zwischen den

verschiedenen Befreiungsbewegungen, und zwar nicht nur im Sinne von Gleichwertigkeit (die nicht bestritten werden kann), sondern auch im Sinne ihrer Gleichartigkeit und Gleichgerichtetheit.

ANMERKUNGEN

- 1 Marcelle Marini/Claude Habib: Postfeminismus und neuer Feminismus. In: *Lettre internationale* 1/Sommer '88. S. 74
- 2 vgl. Cornelia Klinger: *Dejà vu* oder die Frage nach den Emanzipationsstrategien im Vergleich zwischen der ersten und der zweiten Frauenbewegung. In: *Kommune* 12/1986
- 3 Marini/Habib, a.a.O. S. 73
- 4 Luce Irigaray im Gespräch mit M. Storti und M.O. Delacour. In: Dies.: *Zur Geschlechterdifferenz – Interviews und Vorträge*. Wien 1978. S. 53
- 5 Simone de Beauvoir: *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau*. Reinbek 1968. S. 8
- 6 Beauvoir, a.a.O., S. 20
- 7 ebd.
- 8 Es gibt im Deutschen leider keine Entsprechung für das, was in der angelsächsischen Literatur als „sex/gender system“ bezeichnet wird. Mit dem ein wenig umständlichen Terminus „geschlechtsspezifisches Herrschaftsverhältnis“ meine ich in etwa dasselbe: ein Herrschaftsverhältnis, das – wie unten näher ausgeführt werden wird – in Parallele zu klassen- und rassenbezogenen Herrschaftsverhältnissen steht, was dann im Englischen die handliche terminologische Trias von sexism/genderism, classism und racism ergibt.
- 9 Marini/Habib, a.a.O. S. 73
- 10 vgl. viel umstritten, aber einflußreich: Carl Schmitt: *Der Begriff des Politischen*. München/Leipzig 1932
- 11 das betrifft nicht nur (wie Claude Habib meint) die Darstellung der Hexenverfolgung bzw. das große Interesse für alles, was das Phänomen blutiger Frauenverfolgung in der Vergangenheit zu belegen imstande ist, es gilt auch für einige Deutungen der Gegenwart und Zukunft; vgl. z.B. Andrea Dworkin: *The Coming Gynocide*. In: Dies.: *Right-Wing Women. The Politics of Domesticated Females*. New York/London 1983. S. 147–194
- 12 Ich kann an dieser Stelle nicht umfassend darlegen, worin sich Unterdrückung und Ausbeutung der Frau durch den Mann, bzw. durch das Patriarchat manifestieren. Die Anthropologin M.Z. Rosaldo hat – obwohl sie Ansätzen zu einer universellen Theorie geschlechtsbezogener Herrschaft eher skeptisch gegenübersteht, eine Liste von fünf Merkmalen der Dominanz des Mannes über die Frau, die in allen Kulturen gleichermaßen auftreten, zusammengestellt; vgl. Michelle Zimbalist Rosaldo: *The Use and Abuse of Anthropology: Reflections on Feminism and Cross-Cultural Understanding*. In: *Signs. Journal for Women in Culture and Society* 5/1980. S. 394 f.
- 13 zu den spezifischen Formen rechne ich etwa Vergewaltigung, Pornographie u.ä.
- 14 vgl. die – soweit mir bekannt – umfassendste Darstellung der Beziehungen zwischen Feminismus und anderen politischen Theorien, die zu seiner Entwicklung beigetragen haben: Alison Jaggar: *Feminist Politics and Human Nature*. Brighton 1983
- 15 Wir sollten nicht vergessen, welche große Rolle die Herstellung von Parallelen zu anderen Unterdrückungsverhältnissen für den Prozeß der Bewußtmachung geschlechtsbezogener Herrschaft gespielt hat. Ich denke hier beispielsweise an die Beharrlichkeit, mit der Harriet Taylor und John Stuart Mill immer wieder den Vergleich zwischen Frauenunterdrückung und Sklaverei hergestellt haben – in dem Bemühen, Verständnis für ein noch kaum begriffenes Unterdrückungsverhältnis zu gewinnen durch die Analogie zu einem Herrschaftsverhältnis, dem gegenüber das Unrechtsbewußtsein bereits fortgeschrittener war.
- 16 Sandra Harding: *Why has the Sex/gender system become Visible Only Now?* In: S. Harding/M. Hintikka (eds.): *Discovering Reality. Feminist Perspectives on Epistemology, Metaphysics, Methodology, and Philosophy of Science*. Dordrecht 1983. S. 312

zuerst denken, es gehören dazu auch die (Ver)bindungen zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schwester.

Aus diesem Grunde müssen die Fronten in der Auseinandersetzung zwischen den Geschlechtern ganz anders verlaufen als in allen anderen Herrschaftsverhältnissen bzw. den um sie geführten Kämpfen. Genauer gesagt: in der Auseinandersetzung zwischen den Geschlechtern gibt es gar keine Front in dem Sinne, wie es sie in anderen Kämpfen gibt (oder geben kann); es läßt sich daher auch von einem Kampf oder gar Krieg der Geschlechter nur in einem übertragenen Sinn sprechen und auf dem Wege dieser Übertragung schleichen sich Fehler ein, die unser Verständnis der Geschlechterproblematik bzw. der Frauenbefreiung behindern. Denn in der Auseinandersetzung zwischen den Geschlechtern steht der Feind nicht „außerhalb“, läßt sich gar kein Außen definieren, wie in den Kämpfen zwischen verschiedenen Klassen, Rassen, Völkern, Glaubensgemeinschaften und selbst noch zwischen Bürgerkriegsparteien. Sogar ein „Bruderzwist“ wäre im Vergleich mit dem Geschlechterkonflikt noch eine einfache Angelegenheit, insofern als die Bindung zwischen Brüdern gleichsam nur eine Dimension betrifft. Wenn wir bedenken, wie eng der Begriff des Politischen mit dem einer klaren Freund-Feind-Konstellation in Beziehung gesetzt worden ist¹⁰, brauchen wir uns kaum darüber zu wundern, wie unzureichend sich der Geschlechterkonflikt mit den Kategorien des Politischen begreifen läßt. Gewiß konstituiert sich der Dominanzanspruch im Geschlechterverhältnis auch auf dem Wege der Ausgrenzung des „Anderen“. In vieler Hinsicht haben wir ja erst angefangen, das Geschlechterverhältnis als Herrschaftsverhältnis zu erkennen, seit wir die Ausgrenzung des Weiblichen als des Anderen zu verstehen begonnen haben. Aber dennoch ist die Andersartigkeit des in so vielfacher Hinsicht als „das Andere“ par excellence ausgegrenzten weiblichen Geschlechts von so ganz anderer Art als die des Juden, des Negers, des Proletariats oder Knechts.

Das alles ist so banal und selbstverständlich, daß ich fast Bedenken habe, es niederzuschreiben. Wenn ich mir überlege, warum dieser Sachverhalt in feministischen Theorie- und Strategiediskussionen selten Erwähnung findet, so fällt mir als Antwort allerdings sofort ein zweiter Grund ein, warum ich diese so offen zu Tage liegenden Selbstverständlichkeiten kaum auszusprechen wage: indem ich auf die Nähe und Verbundenheit zwischen den Geschlechtern hinweise, setze ich mich unweigerlich dem Verdacht aus, die Gegnerschaft zwischen ihnen und näherhin die Unterdrückung und Ausbeutung der Frau durch den Mann zu verharmlosen. Laufe ich nicht Gefahr, die Existenz oder wenigstens die Ernsthaftigkeit des Geschlechterkonflikts in Abrede zu stellen, indem ich auf die Inadäquatheit von Begriffen wie Kampf, Krieg, Front u.dgl. zu seiner Bezeichnung aufmerksam mache? Dasselbe gilt hinsichtlich der oben zitierten Aussage von Claude Habib: auch die Feststellung, daß im geschlechtsbezogenen Herrschafts-

verhältnis die Vernichtungsabsicht fehlt und Tötung und Ausrottung auch in der Realität eine viel geringere Rolle spielen als in der Konfrontation zwischen Rassen und Völkern, scheint den Schluß nahezu legen, daß das Leiden der Frauen darum als weniger „schlimm“ anzusehen sei. Die Absicht, diesen Eindruck zu vermeiden, steht – wie Habib meint – hinter dem Interesse nicht weniger Feministinnen, in der Geschichte der Frauen besonders die Aspekte hervorzuheben, die sich wenigstens ansatzweise als Gynocid interpretieren lassen¹¹.

Ich brauche wohl keine langen Ehrenerklärungen abzugeben, daß mir nichts ferner liegen könnte, als das Vorhandensein eines geschlechtsbezogenen Herrschaftsverhältnisses zu negieren oder seine Bedeutsamkeit zu reduzieren. Trotzdem muß es legitim sein, deutlich zu machen, daß sich dieses Herrschaftsverhältnis von allen anderen Formen von Herrschaft prinzipiell unterscheidet (was gleichwohl nicht bedeutet, daß es – den prinzipiellen Unterschied vorausgesetzt – nicht möglich wäre, nach den Ähnlichkeiten, Parallelen und Übereinstimmungen zwischen ihnen zu fragen).

Die Besonderheit geschlechtsbezogener Herrschaft besteht darin, daß es sich um ein Unterdrückungsverhältnis¹² handelt, in dem alle sonst bekannten und einige spezifische¹³ Formen der Gewaltanwendung und Machtausübung ihren Ort haben – obwohl im Unterschied zu anderen Herrschaftsverhältnissen die geringere Bedeutung der Tötungsintention auf ein geringeres Maß an Feindseligkeit und die größere Dichte der wechselseitigen Bindungen auf ein höheres Maß an positiven Beziehungen hindeuten. Eben dieses Spannungsverhältnis ist es, das den Kern der Spezifität dieser Art von Herrschaftsverhältnis ausmacht.



Daß die Unterschiedenheit geschlechtsbezogener Herrschaft von allen anderen Formen von Dominanz bislang relativ wenig reflektiert worden ist, und daß obendrein diese Art von Reflexion der Aufhebung ihres Gegenstandes so gefährlich nahe zu kommen scheint, hat – wie könnte es anders sein – historische Gründe. Die Entstehung und Entwicklung von Feminismus und Frauenbewegung hat sich in engster Wechselwirkung und in mancher Hinsicht in der logischen und zeitlichen Folge anderer Emanzipationsbewegungen vollzogen. Im Zusammenhang aller wichtigen Befreiungstheorien hat die Frage nach der Befreiung der Frau eine Rolle gespielt, alle haben dazu einen gewissen Beitrag geleistet; was nicht zuletzt darin seinen Ausdruck findet, daß die verschiedenen Strömungen liberaler, sozialistischer, marxistischer, existentialistischer, kulturevolutionärer usw. Ideen in die feministische Theoriebildung Eingang gefunden haben und in ihrem unterschiedlichen Mischungsverhältnis deren verschiedene Spielarten noch immer weitgehend definieren¹⁴. So kommt es, daß sich der Feminismus bis heute im wesentlichen in einer Einheit sowohl mit anderen Emanzipations-

theorien als auch mit anderen Befreiungsbewegungen begreift. Es wird dieselbe Sprache gesprochen; die Situation des weiblichen Geschlechts wird in der gleichen Begrifflichkeit beschrieben (z.B. als Ausbeutung, Kolonisierung, Versklavung usw.¹⁵) und auch die Entwicklung von Strategien erfolgt nach ähnlichen Mustern.

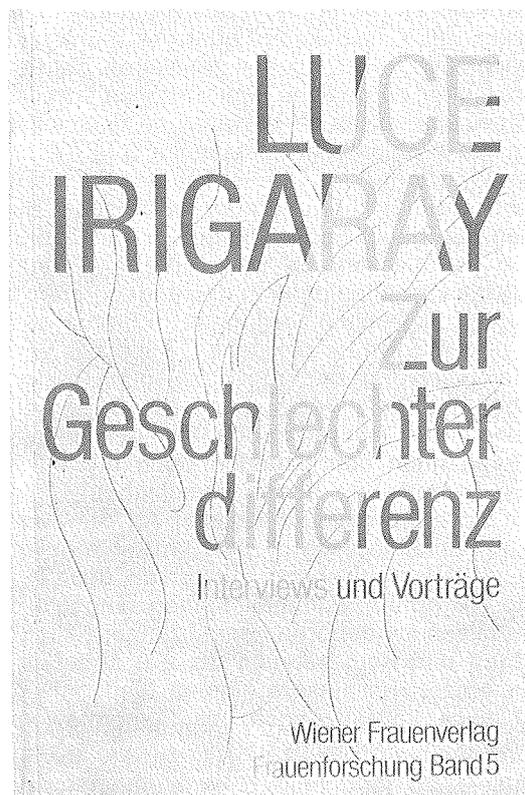
Und doch sind Einheit und Übereinstimmung des Feminismus mit anderen Befreiungsbewegungen bzw. ihren Theorien außerordentlich problematisch. Denn im Rahmen anderer Bewegungen ist die Frage der geschlechtsbezogenen Herrschaft weder hinreichend reflektiert noch praktisch gelöst worden. Dies nachzuweisen hat sich die intensive feministische Forschung und Diskussion der letzten Jahre angeeignet; oder anders gesagt: diese Kritik hat den neuen Feminismus selbst erst entstehen lassen. Zunächst hat sich die Kritik natürlich an den zahllosen und teilweise haarsträubenden Inkonsequenzen festgemacht, die die Behandlung der „Frauenfrage“ im Kontext anderer Befreiungsbewegungen gekennzeichnet haben. Die tiefe Enttäuschung darüber, mit welcher Hartnäckigkeit, Unverfrorenheit und Raffinesse die logische Anwendung allgemein anerkannt wurde (und wird), bedarf hier keiner näheren Erläuterung. Namentlich aber war es die Empörung über die beschämende Praxis „linker“ Theorie, über den eklatanten Widerspruch zwischen dem hochherzigen und vor allem hochtrabenden Anspruch auf die universelle Befreiung des Menschengeschlechts und der Ungebrochenheit patriarchaler Denk- und Verhaltensweisen, die den Kristallisationspunkt bildete, von dem her nicht nur die zweite Frauenbewegung als autonome soziale Bewegung ihren Ausgang genommen hat, sondern auch eine diesem Verselbstständigungsprozeß korrespondierende, d.h. eigenständige feministische Theorie.

Denn nach und nach ist zutage getreten, daß die Unzulänglichkeiten klassen- oder rassenbezogener Emanzipationsdiskurse für die Überwindung des geschlechtsbezogenen Herrschaftsverhältnisses nicht nur auf der mangelnden oder behinderten Anwendung an sich vorhandener und hinreichender Grundsätze beruhen. D.h. die Ursachen für den für zu gering erachteten Fortschritt in der Befreiung der Frau werden nicht länger allein im bösen Willen des Mannes gesucht und auch nicht nur in der Willensschwäche der so lange in Abhängigkeit gehaltenen Frau, die den Schritt in die Freiheit scheut wie eine in Dunkelhaft gehaltene Gefangene das Tageslicht. Das alles spielt gewiß eine Rolle, aber das Problem des Feminismus ist kein Anwendungsproblem. Entscheidend ist die andersartige Struktur geschlechtsbezogener Unterdrückung, zu deren Wahrnehmung, Beschreibung, geschweige denn Beseitigung die auf Klasse, Rasse, Nation usw. ausgerichteten Diskurse kein zureichendes Sensorium bzw. Instrumentarium besitzen. Es ist eine unübersehbare Tatsache, daß die Kategorie Frau notorisch quer steht zu ihrer Subsumierung unter eine bestimmte Klasse, gar nicht zu reden von Rasse oder Nation. Natürlich gehören Frauen Rassen, Klassen usw. an, und doch gehen sie

in dieser Zugehörigkeit nicht auf, d.h. durch den ihnen zugeordneten Platz in einem Herrschaftsgefüge sind sie in ihrer spezifischen Unterdrückung noch nicht hinreichend bestimmt. Entsprechend quer steht die Frauenbewegung zu ihrer Definition als politischer, aber auch als sozialer Bewegung; sie ist all das ein Stück weit, aber sie ist gleichzeitig mehr (bzw. um damit keine Wertung zu suggerieren), sie ist anders als das.

Erst in den letzten Jahren hat eine feministische Theorie begonnen, diese „Schieflage“ zu allen anderen Diskursen und Kategorien ernst zu nehmen. Sie unternimmt den Versuch, das, was bislang als eine Art „Rauschen im System“ wahrgenommen wurde, als eigenes Signal zu verstehen. Mit anderen Worten: sie hat den Schritt getan, das geschlechtsbezogene Herrschaftsverhältnis als eigenständiges und gleichbedeutendes neben klassen- und rassenbezogene Herrschaftsverhältnisse zu stellen: „Like racism and classism, it (the sex/gender system, C.K.) is an *organic* social variable – it is not merely an 'effect' of other, more primary, causes. Of course, the sex/gender system is expressed in differing intensities and forms in different cultures and classes. ... However, beneath this considerable variation in the intensities and forms the sex/gender system appears to limit and create opportunities within which are constructed the social practices of daily life, the characteristics of social institutions, and of all our patterns of thought“¹⁶.

IWK-BIBLIOTHEK „FRAUENFORSCHUNG“:



gen Jahren *wieder* wissen, nachdem wir nämlich wieder einmal begonnen haben, unsere Geschichte unter den Verschüttungen auszugraben, denen sie wieder und wieder zum Opfer fällt, hat es in der Geschichte der alten Frauenbewegung ebenfalls mindestens einen Punkt gegeben, an dem diese alles für erreicht und ihr Anliegen und damit sich selbst für – erfolgreich – erledigt hielt. Die Erlangung des Wahlrechts in den westlichen Demokratien war für viele Frauen – und zwar durchaus für die Pionierinnen der Bewegung selbst – ein solcher Punkt. Und es gibt mindestens einen weiteren Punkt, an dem mindestens eine Frau (und wiederum eine Vorkämpferin) der Meinung war, an einem Ende zu stehen – ein Punkt von dem später sehr viele Frauen überzeugt waren und sind, daß er einen Anfang bezeichnet hat: nur mit Mühe glaubt Simone de Beauvoir ihre Beschäftigung mit dem Thema Frau im Jahre 1949 *noch* rechtfertigen zu können. Der Feminismus erscheint ihr als abgedroschenes Thema, um das „schon viel Tinte geflossen“ sei, ein Thema das als erledigt zu betrachten sei: „... zur Zeit ist er (der Streit um den Feminismus, C.K.) fast beendet⁵, was Beauvoir keineswegs resignativ feststellt, im Gegenteil: „... alles in allem haben wir die Partie schon gewonnen“⁶. Und ähnlich wie gegenwärtig wieder, wo auch unter Feministinnen die Überzeugung wächst, daß andere Probleme mittlerweile vordringlicher geworden sind, fehlt bei Beauvoir der Hinweis auf die Nachrangigkeit der „Frauenfrage“ nicht: „... viele Probleme scheinen uns wichtiger ...“⁷.

Verändert haben sich im Laufe der Zeit eher die Themen, zugunsten welcher der Feminismus sich jeweils selbst für nachrangig erklärt, als dieses Verhalten als solches: waren es in der Vergangenheit vornehmlich der Klassenkampf oder das Wohlergehen, zuweilen auch das Überleben der Nation, dem sozialistische oder bürgerliche Feministinnen jeweils den Vortritt zu überlassen bereit waren, so sind es gegenwärtig die Probleme des Rassenkampfs (resp. der dritten Welt) oder des Überlebens des Planeten angesichts ökologischer und/oder militärischer Bedrohungen, die heute Feministinnen zu ähnlichen Haltungen veranlassen. Es wäre aber m.E. unzureichend, die Ursachen dafür in den angeborenen oder einstudiert weiblichen Neigungen zu Selbstbescheidung und Altruismus zu suchen. Auch der Verweis auf die Geschichte der Frauenbewegung, in der das Engagement für die Belange anderer seit den Anfängen eine große, fast übergroße Rolle gespielt, würde die Frage nach den Gründen doch nur auf eine andere (historische) Ebene verschieben. Übrigens hätten Erklärungsversuche dieser Art den, wie ich finde, erheblichen Nachteil, den „typisch weiblichen“ Hang zur Selbstanklage zu verstärken, etwa in dem Tenor: Wir armen, dummen Frauen fangen's doch immer falsch an; geboren oder sozialisiert zur Sorge für Mann und Kind nehmen wir alle anderen Probleme ernster als unsere eigenen und entwickeln daher auch kollektiv noch, als Frauenbewegung, „self-defeating strategies“.



Die Gründe, warum das Problem des Geschlechterverhältnisses für beigelegt erklärt wird, nachdem es sich gerade eben zu stellen begonnen hat (um dann doch irgendwann, vielleicht einige Jahrzehnte später und möglicherweise in anderer Gestalt und mit um so größerer Wucht, wieder hervorzubrechen), sind zu vielfältig, um hier vollständig dargelegt zu werden. Ich will nur auf einen, allerdings besonders wichtigen Grund eingehen. Dieser liegt – vorweggreifend zusammengefaßt – in der fundamentalen Unterschiedenheit des geschlechtsbezogenen Herrschaftsverhältnisses⁸ von allen anderen.

Auf diese Unterschiedenheit nimmt auch Claude Habib Bezug bei der Erklärung, die sie für die gegenwärtig sich abzeichnende Rücktrittserklärung des Feminismus gibt: „Tatsächlich ist ihre (der Feministinnen, C.K.) mehrhundertjährige Bewegung das einzige Beispiel für einen Kampf ohne Leichen, dessen Geschichte sich nicht am leider üblichen Weg des Andenkens an die Opfer orientieren kann. Die gesellschaftliche Gewalt gegen Frauen ... ist keinesfalls mit der Gewalt gegen andere unterdrückte Gruppen zu vergleichen: Das Proletariat des 19. Jahrhunderts, die Schwarzen in den Kolonien und auf schreckliche Weise, die europäischen Juden sehen sich in eine Geschichte gestellt, die mit Toten überladen ist. Vergeben ist hier wahrscheinlicher als vergessen. Die Feministinnen dagegen, die keine Todesopfer in ihren Reihen zählen, ... können vergessen. Die außerordentliche Form des Abflauens von Frauenkämpfen erklärt sich aus dieser Tatsache – das Leben, und das heißt in den meisten Fällen: das Zusammenleben geht weiter. ... Im Gegensatz zur rassischen Verfolgung, an die sie durch manche Züge erinnert, hat die sexuelle Unterdrückung niemals auf Auslöschung abgezielt“⁹.

Claude Habib drückt die Differenz zwischen der Unterdrückungs- bzw. Emanzipationssituation von Frauen und allen anderen Gruppen gleichsam „negativ“ aus, indem sie die vorhandene bzw. in unserem Fall *nicht* vorhandene Vernichtungsbereitschaft zum Unterscheidungskriterium macht. Der Geschlechterkampf geht nicht primär auf Leben und Tod. Das bedeutet, daß Theorien, welche Herrschaftsverhältnisse auf einen solchen Kampf zurückführen, wie etwa Hegels Dialektik von Herr und Knecht zur Erfassung des Dominanzverhältnisses zwischen Mann und Frau grundsätzlich ungeeignet sind.

Die Unterschiedenheit des geschlechtsbezogenen Herrschaftsverhältnisses läßt sich nicht nur „negativ“, also durch das Fehlen von Bestimmungen, sondern auch „positiv“ ausdrücken: die Situation des Geschlechterkonflikts ist dadurch gekennzeichnet, daß zwischen den Parteien Beziehungen, Bindungen, wechselseitige Abhängigkeiten bestehen, die sowohl hinsichtlich ihrer Intensität als auch ihrer Vielfalt nach unvergleichlich viel größer sind als bei jedem anderen Oppositionsverhältnis. Dies betrifft nicht allein die heterosexuelle Mann-Frau-Beziehung, an die wir in diesem Zusammenhang vielleicht

DORIS INGRISCH

DAS BILD DER FRAU BEI DEN FRÜHSOZIALISTEN

I

Vor einigen Jahren habe ich über die Rolle der Frau in den Schriften der Frühsozialisten eine Dissertation geschrieben. (Ingrisch 1985) Mein Interesse wurde vor allem durch Charles Fourier geweckt, über den ich eine Arbeit geschrieben hatte. Fourier hat eine große Utopie entwickelt, in der die Stellung der Frau eine wichtige und grundlegende Rolle spielt. Davon ausgehend und gespannt darauf, was denn die anderen Frühsozialisten so über die Frauen geschrieben hätten, schaute ich mir die Werke eines Frühsozialisten nach dem anderen durch, aber in keiner anderen Schrift standen Menschen, also Frauen und Männer, so sehr im Mittelpunkt wie bei Fourier.

In der Fachliteratur über die Frühsozialisten wurden ausschließlich männliche Autoren genannt. In ihrem Umfeld allerdings schienen einige Frauen auf, marginale Figuren, die dem Kanon der Frühsozialisten nicht zugezählt wurden. Das waren: Flora Tristan, Mary Wollstonecraft, die Gruppe der Saint Simonistinnen und Anna Wheeler.

Ihren Schriften ist gemein, daß sie Frauen in einer Umbruchsituation thematisieren, zwischen der Kritik der bürgerlichen Gesellschaft und den skizzierten Perspektiven einer zukünftigen Gesellschaft. Diese Frauen im Umkreis der Frühsozialisten sind diejenigen, die die Herrschaftsverhältnisse zwischen den Geschlechtern beschrieben und die Selbstbestimmung der Frauen als Ausgangsbasis einer neuen demokratischen sozialen Ordnung innerhalb und außerhalb des Hauses als unabdingbare Konsequenz fortschrittlichen Denkens forderten. Es war ihnen nicht genug, den Spielraum der Frauen zu erweitern, sie gingen daran, die Unterdrückungsmechanismen, die sie wahrgenommen hatten, zu beseitigen, was oft gleichbedeutend damit war, bestehende gesellschaftliche Strukturen zu verändern.

II

Mit der Französischen Revolution wurde die Frage nach einem neuen Gesellschaftssystem und die Frage nach den Rechten der Frau aufgeworfen. Die Revolution begann am 14. Juli 1789 mit dem Sturm auf die Bastille und leitete damit eine neue Epoche ein, deren Auswirkungen in ganz Europa nicht wirkungslos blieben.

Arbeiten zum Gedenkjahr der Französischen Revolution untersuchten auch den Beitrag den Frauen dazu leisteten. In ihrem Artikel „Die Macht der Frauen, der Avantgarde der Französischen Revolution“ weist Annette Kuhn darauf hin, daß die Frauen von 1789 ebenso wie die Männer von einer neuen Gesellschaft der Gleichheit träumten (Kuhn 1990). Die Vorstellung der Frauen von Gleichheit war von

einer anderen Art als die der Männer, denn sie schloß in die Frauengleichheitsforderungen die Beachtung der *Geschlechterdifferenz* mit ein. Wenn sie davon sprachen, den „herrischen Rest der Feudalität“ abzuschütteln, meinten sie damit sowohl die ungerechte Ständeordnung als auch die innerfamiliäre Despotie der Männer. Ihre Vorstellungen von Gleichheit hatten im Vergleich zu jenen der Männer nicht nur den öffentlichen, sondern auch den familiären Raum zum Inhalt. Ihr Denken entsprach nicht dem abstrakten Gleichheitsdenken der bürgerlichen Gesellschaft, den Vorstellungen der Geschlechterneutralität, hinter der Herrschafts- und Unterdrückungsverhältnisse unausgesprochen bleiben konnten.

Diese weiblichen und männlichen Visionen von Gleichheit lassen sich auch bei den sozialutopischen DenkerInnen nachzeichnen. – Während die meisten frühsozialistischen Utopisten geringes Interesse für die Situation der Frauen aufbrachten (Ingrisch 1985) oder dieses Interesse über die Kanalisierung zu einer „Frauenfrage“ marginalisierten, konzentrierte sich die Wahrnehmung der Frauen auf die Zustände, unter denen ihr eigenes Geschlecht lebte, das die Hälfte der Menschheit ausmachte und das durch die Neuordnung der Französischen Revolution nicht nur nicht dieselben Rechte wie die Männer bekam, sondern, waren sie Angehörige höherer Stände, vorhandene Rechte auch noch verlor.

Die französische Verfassung von 1793, verhieß das allgemeine Glück ohne Unterschied des Geschlechtes. In der Tagespolitik etablierten die Jakobiner eine antifeministische Tendenz, die damit begann, Frauenabordnungen nicht mehr im Rat vorzulassen und politische Forderungen von Frauen nur mehr über einen männlichen Volksvertreter vorbringen zu können. Zwei Jahre später waren die Frauen völlig aus der bürgerlich-politischen Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die bürgerliche Revolution hatte über die Revolution des Volkes, der bürgerliche Familienvater über die Frau als Bürgerin gesiegt, und der feministische Wunsch nach Gleichheit von Frau und Mann in der Öffentlichkeit und in der Familie blieb weiterhin eine Utopie.

III

Auch das Buch, das Mary Wollstonecraft, eine Pionierin der Frauenbewegung und Frühsozialistin, 1792 unter dem Titel „A Vindication of the Rights of Woman“ (Eine Verteidigung der Rechte der Frau) herausbrachte, entstand als Reaktion auf den politischen Diskurs der Französischen Revolution.

Talleyrand-Perigord, französischer Staatsmann, hatte im Herbst 1791 der Nationalversammlung einen umfangreichen Bericht über die Gestaltung

der Volksbildung vorgelegt, ein, wie die damalige Literatur einstimmig feststellte, ganz im Sinne der Revolution entworfenes Bildungskonzept, das sich auf die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers gründete, die da sagte: „Frei und gleich an Rechten werden die Menschen geboren und bleiben es.“ C. Wollstonecraft 1792/1989).

In einem an Talleyrand gerichteten Brief am Anfang ihres Buches, das sie ihm auch widmete, wies Mary Wollstonecraft darauf hin, daß sie es für eine Revolutionsregierung für unverzichtbar halte, in Bildungsfragen eine Entscheidung zu treffen, die die gleiche Erziehung für beide Geschlechter zum Inhalt habe. Sie forderte ihn auf, diesen Fehler zu korrigieren. Dabei hatte sie die Vorbildwirkung Frankreichs auf ganz Europa vor Augen. Das Buch wurde noch im selben Jahr ins Französische, in den nächsten Jahren ins Deutsche übersetzt, blieb aber ohne unmittelbare politische Wirkung (Honegger 1991).

1759 in der Nähe Londons geboren, entwickelte Mary Wollstonecraft, angeregt durch Freundschaften, den Mut zur Selbstständigkeit - in ihren Studien und in ihrem Leben. Sie gründete ein „Schulunternehmen“ und ihr Interesse für und ihre Erfahrungen in pädagogischen Fragen bildeten wahrscheinlich eine der Voraussetzungen dafür, daß sie sich befähigt fühlte, zu den Grundsätzen der Nationalerziehung Stellung zu nehmen.

Sie hatte auch Kontakt zu vielen sicher recht interessanten Persönlichkeiten ihrer Zeit: Samuel Johnson (Herausgeber der Werke Shakespeares), Richard Price, der seinerseits mit David Hume, Josef Priestley, Marquis de Condorcet oder Benjamin Franklin verkehrte. Price bezog die radikale Position, die dem englischen Bürgertum innerhalb des vorhandenen politischen Systems einen größeren Anteil an der politischen Macht übertragen wollte.

Der Londoner Verleger Joseph Johnson, der Mary Wollstonecrafts erstes Buch „Gedanken über die Erziehung von Töchtern, mit Überlegungen zum weiblichen Verhalten in den wichtigsten Pflichten des Lebens“ veröffentlichte, bot ihr nach dem Scheitern des Schulunternehmens Arbeit in seinem Verlag an und öffnete ihr auch seinen Kreis, der aus radikalen bürgerlichen Intellektuellen zusammengesetzt war. Unter ihnen befanden sich William Godwin und Thomas Paine.

„Eine Verteidigung der Rechte des Menschen“ – eine Verteidigung der großen Ideale der Französischen Revolution und Ablehnung von Edmund Burkes konterrevolutionärer und konservativer Position, die er in seiner Schrift „Reflections on the Revolution in France“ dokumentierte, wurde 1790 wieder von Johnson als Verleger herausgebracht. Es war das Buch, das Mary Wollstonecraft, obwohl zunächst anonym erschienen, berühmt machte.

Zwei Jahre später, 1792 folgte „Eine Verteidigung der Rechte der Frau“; eine Präzisierung der Postulate der Französischen Revolution, die die Teilhabe der Frauen an den Grundrechten der Menschheit hervorhob. Wollstonecraft behauptet in diesem Buch, daß der Unterschied, der zwischen den Geschlechtern

gemacht werde und den die Männer so eifrig verteidigten, willkürlich sei (Wollstonecraft 1792/1989, 302) und daß der größte Teil weiblicher Torheiten seinen Ursprung in der Tyrannei des Mannes habe (ebd. 303), was zur Folge hat, daß der Charakter der Frauen von ihrer Erziehung und ihrer Stellung in der Gesellschaft geprägt sei (ebd. 304).

Mary Wollstonecraft baut die menschliche Gesellschaft auf zwei Pfeiler: Die Vernunft, durch die sie sich von der tierischen Gesellschaft abgrenzt und die Tugend, durch die sich die Individuen voneinander abgrenzen. Tugend ist hier im Sinne der Philosophen und Moraltheoretiker des 18. Jh. definiert als die Kunst, durch Förderung der Glückseligkeit anderer sich selbst glücklich zu machen. Vernunft definiert Mary Wollstonecraft als Fähigkeit, die Wahrheit zu entdecken (ebd. 100). Aus dem Gebrauch der Vernunft gehen Kenntnis und Tugend hervor. Den Frauen aber ist durch ihre Sozialisation, die nur darauf ausgerichtet ist Körper zu sein, der Weg zur Vernunft verwehrt. Kenntnis und Tugend sollen nicht nur den Männern zugute kommen, sondern auch den Frauen. „Um die Menschheit tugendhafter und natürlich auch glücklicher zu machen, müssen beide Geschlechter nach denselben Grundsätzen handeln.“ (ebd. 274) Dadurch wird auch das Verhältnis der Geschlechter neu formuliert. Die neuen Grundlagen des Verhältnisses heißen: Freiheit, Gleichheit und Partnerschaft. Freiheit bedeutet, die ökonomische und geistige Unabhängigkeit vom männlichen Partner zu erlangen, das Verhalten selbst zu bestimmen. (ebd.242)

Gleichheit bedeutet die Enthierarchisierung von menschlichen Beziehungen und dieselben Möglichkeiten für Frauen und Männer, sich selbst zu entwickeln, einen menschlichen Charakter und nicht nur einen durch Sozialisation und Gesellschaft geprägten Geschlechtscharakter auszubilden.

Partnerschaft ist die Folge von Freiheit und Gleichheit und die Basis einer egalitären Beziehung der Geschlechter, die von Achtung und Freundschaft getragen wird.

Mary Wollstonecrafts Originalität besteht darin, die Prinzipien der Französischen Revolution auf die andere Hälfte der Menschheit auszudehnen. So schreibt sie „Die Regierung, die das Glück der Hälfte ihrer Bürger nicht kümmert, die die Frauen nicht in die Lage versetzt, geachtete Posten zu bekleiden und sie dadurch ehrlich und unabhängig macht, ist sehr unvollkommen. Um die Tugend der Frau für das öffentliche Wohl nutzbar zu machen, muß sie, verheiratet oder unverheiratet, eine bürgerliche Existenz im Staat haben.“ (ebd.237)

Die Grundlage dieser Existenz ist ihr durch Bildung zu eröffnen und Koedukation ist der Weg, durch den Gleichheit in der Erziehung erreicht werden könnte. Eine bürgerliche Existenz ist des weitern gekennzeichnet durch das Auftreten in der Öffentlichkeit in den Bereichen der Regierung (ebd. 235) und der Berufswelt (ebd. 236, 237) und im Privaten als Partnerin des Mannes.

„Wollten die Männer nur großmütig unsere Ketten durchbrechen und zufrieden sein mit vernünftiger

Partnerschaft anstatt mit sklavischem Gehorsam, dann würden sie in uns gehorsamere Töchter, liebevollere Schwestern, treuere Ehefrauen und vernünftiger Mütter, kurz, bessere Bürgerinnen finden. Dann würden wir sie mit wahrer Zuneigung lieben, weil wir lernen könnten, uns selbst zu achten.“ (ebd. 239) Mary Wollstonecraft wendet sich damit nicht an die Frauen selber, fordert sie nicht auf, sich selbst zu befreien, die eigene Initiative zu ergreifen. Sie überträgt die Subjektwerdung der Frauen den Männern, richtet sich an die Regierung und erwartet eine Veränderung der Situation der Frau durch die Gesetze, vor allem aber durch die Institutionalisierung der Erziehung nach liberalistischen Grundsätzen. Außerdem wird die Argumentation, die auch Mary Wollstonecraft vorbringt, nur gebildete Mütter könnten ihren Kindern, besonders aber ihren Söhnen eine angemessene Erziehung zukommen lassen, als eine der Strategien zur Emanzipation von Frauen im vorigen Jahrhundert im Phänomen „Republican Motherhood“ festgemacht und gewertet. (Kerber, 1980).

Bildung bedeutet den befreienden Zugang zur Vernunft, mittels dessen sich die Frau zu einem autonomen bürgerlichen Individuum entwickeln kann. Frauen den Zugang zur Bildung zu ermöglichen bedeutet aber nicht, Frauen den Männern immer ähnlicher zu machen, sie zu Männern zu erziehen, worin Rousseau den Verlust der Macht der Frauen über die Männer kommen sah. „Das ist gerade der Punkt, auf den ich es abgesehen habe. Ich will nicht, daß Frauen Macht über die Männer, sondern über sich selbst erlangen.“ (ebd.113)

Durch die Bekenntnisse in ihren Schriften und ihre Kontakte zu Girondisten, kam sie 1793, während des Krieges zwischen England und Frankreich – sie lebte jetzt in Paris – in Gefahr, vor ein Revolutionsgericht gestellt zu werden. Die Heirat mit dem amerikanischen Geschäftsmann Gilbert Imlay rettet sie. Wahrscheinlich war das nicht der einzige Grund, 1794 bekamen sie eine Tochter und eineinhalb Jahre später, – Imlay hatte sich von ihr getrennt – unternahm sie zwei Selbstmordversuche. Zwei Jahre darauf, 1797, heiratete sie den Frühsozialisten William Godwin und bekam auch von ihm ein Kind. Dieses Kind wurde später als Mary Shelley eine bekannte Schriftstellerin, Mary Wollstonecraft allerdings verstarb einige Tage nach der Geburt.

IV

In den nächsten vier Jahrzehnten geriet das Werk von Mary Wollstonecraft in Vergessenheit, bis die utopistische Sozialistin Flora Tristan 1840 ihren Namen wieder in Erinnerung brachte. In ihren Betrachtungen „Spaziergänge durch London“ beschrieb Flora Tristan die Zustände, die sie, teilweise als Mann verkleidet, in Fabriken, Gefängnissen, Irrenhäusern und Bordellen erforscht hatte und zitierte einige längere Passagen aus Mary Wollstonecrafts Werk.

Flora Tristans Ziel war die Arbeitervereinigung, die „Union Duvriere“. Sie reiste durch Frankreich, propa-

gierte ihr Programm, wurde einerseits abgelehnt, bespitzelt, andererseits sehr ernstgenommen und etliche Gruppen von Arbeitern organisierten sich nach ihrem Programm (Aleman 1981/263). Ihre Forderungen – die Gleichheit der Rechte, das Recht auf Arbeit und Erziehung – bezogen ganz explizit die Frauen mit ein. Sie versteckte sich nicht hinter geschlechtsneutralen Äußerungen, auf die Grundlagen menschlicher Gesellschaft hatten ihrer Meinung nach selbstverständlich Männer und Frauen ein Anrecht. Die bestehenden ungerechten gesellschaftlichen Machtverhältnisse, die sie bekämpfte, fand sie in denen von Mann und Frau wieder und sie stellte fest: „Selbst der unterdrückteste Mann kann ein anderes Wesen unterdrücken: seine Frau. Sie ist die Proletarierin des Proletariats.“ (Aleman, 262)

Am eigenen Leib erlebte sie das, was man „Schicksal eines armen Mädchens“ nannte. Unter dem Druck der Mutter heiratete sie mit 18 Jahren. Als sie sich nach vier Jahren von ihrem Mann trennte, blieb sie seinen gewalttätigen Besitzansprüchen ausgesetzt – die Ehescheidung, eine Errungenschaft der Französischen Revolution, war wieder abgeschafft, dem Mann blieben alle Rechte über die Ehefrau und die Kinder.

Am eigenen Leib erlebte sie auch die Probleme einer Frau, die es wagte, die den Frauen zugewiesenen Plätze – an der Seite des Mannes und den im Haus – zu verlassen, als sie reiste und sich also allein in der Öffentlichkeit bewegte. Sie war eine „Paria der Gesellschaft“, wie sie selbst es in ihren Reisetagebüchern „Wanderungen einer Paria“, erschienen 1835, formulierte.

Flora Tristans Vorstellungen waren sehr praxisorientiert. In dieser Praxisorientiertheit sah sie eine Möglichkeit, durch schrittweise Verbesserungen für einen bestimmten Teil der Menschheit Utopien Realität werden zu lassen. Theoretische Einsichten mußten in eine Praxis der Veränderung umgesetzt werden. Ein Beispiel dafür war die Gründung einer „Gesellschaft für fremde Frauen“, eine Organisation, die alleinreisenden Frauen in Frankreich hilfreich zur Seite stehen sollte.

Flora Tristans Freiheitsvorstellungen, die sie in der Organisation für alleinreisende Frauen zum Ausdruck brachte, entsprechen dem Wunsch nach körperlicher und geistiger Beweglichkeit und beinhalten die Neugierde des Erfahrens und Kennenlernens, die Sehnsucht, Grenzen zu überschreiten und vorgeschriebene Rollen zu durchbrechen – Schritte zur Subjektwerdung der Frauen.

Flora Tristan hatte aufgrund ihrer Positionen fast die ganze Welt gegen sich, die Männer, weil sie entsprechend den Emanzipationsbestrebungen für alle Unterdrückten die Emanzipation der Frau forderte, die Besitzenden, weil sie die Emanzipation der Arbeitnehmer proklamierte. Ob ihre feministischen Tendenzen ihr Engagement für die Arbeiterbewegung, die ihr einen nicht unbedeutenden Platz in der Geschichte einräumt, nur ergänzten oder einen nicht unwichtigen Beitrag feministischen Denkens beinhalten, bliebe noch zu überprüfen.

V

Ganz anders stellt sich der Fall einer Zeitgenossin Flora Tristans, Claire Démar, dar. Fast gänzlich in Vergessenheit geraten, erschien erst vor kurzer Zeit ein Artikel von Astrid Deuber-Mankowsky unter dem Titel „Weibliches Interesse an Moral und Erkenntnis. Am Beispiel der Feministin und Saint Simonistin Claire Démar. (ca. 1800-1833)“, in dem die Autorin den Versuch unternimmt, Démars Werk für feministische Ansätze innerhalb der Philosophie fruchtbar zu machen.

Von Claire Démar sind zwei Texte überliefert: „Appell einer Frau an das Volk über die Emanzipation der Frau“ und „Meine Moral der Zukunft“, posthum herausgegeben, Texte, die kurz nach der Juni-Revolution entstanden sind und noch einmal die Versprechungen der Französischen Revolution von Freiheit, Gleichheit und Solidarität für alle Menschen auch in bezug auf das Vermächtnis zwischen Männern und Frauen forderten. Doch Démar fordert nicht allein von der Regierung zu bestimmende Rechte, sie stellte Überlegungen dazu an, wie die Frauen selbst zu ihrer Subjektwerdung beitragen müßten.

Claire Démars Überlegungen entstanden im Kontakt der Saint-Simonistischen Gemeinde, die sich nach dem Tod Henri de Saint Simons 1825 als politische Bewegung formierte. Junge Männer bürgerlicher Herkunft diskutierten verschiedene Möglichkeiten der Struktur der sich formierenden bürgerlich-industriellen Gesellschaft und die in diesem Zusammenhang entstehenden sozialen Probleme, wie z.B. die Verelendung und Desintegration von Arbeitern. Nach der Juni-Revolution veränderte sich der Charakter dieser Organisation in Richtung einer spirituellistischen Glaubensgemeinschaft. 1831 verkündete Prosper Enfantin, einer der Köpfe der Gruppe, seine „Neue Moral“. Er erhob die „weiblichen“ Tugenden, die in der bestehenden Gesellschaft Anlaß der Unterdrückung und Mißachtung der Frau waren, zu positiven Werten und ergänzte sie mit den „männlichen“ Tugenden, um beide zusammen in einer zukünftigen Gesellschaft wie zwei Hälften zum Wohle aller wirken zu lassen. Aus Frau und Mann wurde das soziale Individuum. Dies stellte ein ergänzungstheoretisches Modell dar, eine Festsetzung des bürgerlichen Geschlechtscharakters, in dem die Frau die mütterliche, liebende, moralische Seite des Mannes verkörpert.

Diesem Modell entsprechend sollte auch dem „Obersten Vater“ der Gruppe, wie sich Enfantin nannte, eine „Oberste Mutter“ zur Seite gestellt werden. Bis zu ihrem Erscheinen hielten es die Saint Simonisten für sinnvoller, die Frauen aus der internen Gruppenhierarchie auszuschließen, denn die Frauen sollten nicht nach den Gesetzen der Männer zu leben haben. Die Frauen waren aufgefordert ihre eigenen Gesetze zu formulieren.

Die Saint Simonistinnen interpretierten dies als Aufruf zur Autonomie (Aleman, 1981/31). Sie begannen ihre Familiennamen abzulegen, um nur noch Töchter ihrer eigenen Werke zu sein und sich um

autonome Frauenprojekte zu formieren, indem sie die Frauenzeitschrift „Tribune des Femmes“ und Frauenhäuser gründeten.

Démars Schriften entstanden im Kontext dieser Diskussion. Dem Ergänzungsverhältnis der Geschlechter setzte sie allerdings die Subjektwerdung der Frauen, ihre Selbstbestimmung entgegen. Sie sah die Enthierarchisierung des Geschlechterverhältnisses als wichtigstes Ziel an, dem sich das harmonische Funktionieren des Gesellschaftsganzen unterordnen sollte (Deuber-Mankowsky, 183). Der erste Schritt der Frauen zum Subjekt – dem freien Menschen, dem freien Individuum der Aufklärung – ist das Heraustreten aus dem familiären, privaten Bereich in die Öffentlichkeit. Das kann nur durch die Beseitigung eines wichtigen Unterdrückungsmechanismus, der Unwissenheit der Frauen, geschehen, der aber von den Männern sehr gestützt wird, da sie ihnen die Herrschaft über die Frauen sichert. Auch Claire Démar wendet sich gegen die bestehende weibliche Sozialisation, die sie als Verdummungs- und Versklavungsprozeß bloßlegt.

Der zweite Schritt der Frauen zum Subjekt ist die materielle Unabhängigkeit der Frauen. Dies zu erreichen hieße, etliche bürgerliche Institutionen, wie das Vormundschaftssystem oder die Ehe unnötig werden zu lassen.

Das Erkennen und eigenständige Nachdenken ist selbst schon Subjektwerdung, die Durchsetzung eines neuen Geschlechterverhältnisses eine subversive, politische Arbeit, die von den Frauen getragen werden müsse.

„Die Revolution in den Beziehungen der Geschlechter, vollzieht sich nicht an den Straßenecken oder auf öffentlichen Plätzen während drei schöner Sonnentage, sondern zu jeder Stunde, an jedem Ort: in den Theaterlogen, bei den Wintergesellschaften, während der Sommerspaziergänge und während der langen Nächte, die oft und öfter im Ehebett vergehen. Diese Revolution untergräbt und höhlt unaufhörlich das große Gebäude unserer Gesellschaft, das zum Vorteil des Stärkeren errichtet wurde und läßt es Stück für Stück, wie ein Gebirge aus Sand abbröckeln...“ (Démar, 199) In „Meine Moral der Zukunft“ kritisiert Claire Démar die christliche Moral, die traditionelle Hierarchisierung von geistiger und sinnlicher Liebe, Geist und Natur, Form und Materie. „Deshalb fühlen wir heute, deshalb fordern wir die Rehabilitierung des mißachteten Körpers, der seit so vielen Jahrhunderten unter dem christlichen Gesetz gemartert worden ist, weil dieses Gesetz die unrechte Vorherrschaft eines Prinzips über das andere sicherte.“ (Aleman 1981, 220)

Claire Démar geht bei ihrer Analyse von ihren eigenen Erfahrungen aus und dadurch – so Deuber-Mankowsky – „... entgeht sie weitgehend der Gefahr, ungewollt und unbewußt Imaginationen von Weiblichkeit zu transportieren und so den patriarchalen Diskurs fortzuführen“ (Deuber-Mankowsky 1990, 188, 189). Ihr Gesetz der Moral beinhaltet die Selbstverwirklichung, die auch das Bekenntnis zur Sexualität und zum Ausleben der Sinnlichkeit miteinschließt

auf der Basis eines egalitär strukturierten Verhältnisses der Geschlechter. Werden die Menschen nicht mehr über den Geschlechtscharakter definiert, so hat auch die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung nichts mehr in diesem Gesellschaftskonzept zu suchen. Die Gesellschaft besteht aus rechtlich wie materiell gleichgestellten bürgerlichen Individuen, die sich der freien, geheimnisvollen, leidenschaftlichen Liebe ohne jegliche gesetzliche Regelung hingeben können. Damit forderte Démar das bürgerliche männliche Modell des Individuums auch für die Frauen. Finden diese weiblichen und männlichen Individuen nun nicht mehr die emotionale Basis, deren Bereitstellung bislang Aufgabe der Frauen war, wird das Bild einer durchrationalisierten Gesellschaft sichtbar, in der Liebe heißt, nicht eine andere Person zu lieben, sondern die Liebe zu lieben, in der sich verwirklichen heißt, an sich selbst zu arbeiten, um leistungsfähig zu bleiben, sich selber wahrzunehmen heißt, sich im Leistungsvergleich mit anderen zu messen. Zurecht weist Deuber-Mankowsky darauf hin, daß dieses von Démar gezeichnete Bild einer Utopie die Konturen der postmodernen Singel-Gesellschaft trägt, (Deuber-Mankowsky 1990, 192) die noch immer kein Platz für Frauen ist, was bedeutet, neu zu definieren, was Subjekt heißt und neue gesellschaftliche Orte für Frauen zu finden.

Démars Leben endete so radikal, wie ihre Schriften geschrieben waren. Sie hatte ein wahrscheinlich wohlhabendes Leben, über das nichts Genaueres bekannt ist, zugunsten der Saint Simonistischen Bewegung aufgegeben und erschob sich 1933 zusammen mit einem jungen Saint Simonisten.

VI

Im Umkreis der Frühsozialisten befindet sich noch eine weitere Frau, über die erst wenig geforscht wurde: Anna Wheeler. Sie verfaßte zusammen mit William Thompson, Frühsozialist und maßgeblicher Theoretiker der frühen britischen Genossenschaftsbewegung, das Buch „Appeal of One Half the Human Race“. Lange Zeit wurde die Schrift, die 1825 erschien, William Thompson zugeschrieben, und Anna Wheeler erschien als marginale Figur in der Geschichtsschreibung des frühen Sozialismus, obwohl er klargestellt hatte, daß die Schrift aus einem Ideenaustausch mit Anna Wheeler hervorgegangen war und er lange gezögert hatte, sie zu veröffentlichen, da er eigentlich der Meinung war, es sei Aufgabe der Frauen, die feministische Tradition Mary Wollstonecrafts fortzusetzen (Thompson/Wheeler, VII). Jedoch, so schrieb er, sei es unmöglich, zwischen ihren und seinen Gedanken zu unterscheiden (ebd. VI). Da es den Frauen wegen des fehlenden Zugangs oft an der dafür nötigen Bildung mangle, habe er die Funktion des Schreibers übernommen und die Gedanken zu Papier gebracht (VII).

Anna Wheeler wurde 1785 in einer protestantischen Großgrundfamilie geboren, heiratete mit 15, verließ ihren Mann nach zwölf Jahren und floh mit ihren zwei Kindern, sechs hatte sie geboren, vier

waren gestorben, aus Irland.

Ihre Schrift war wieder eine Antwort auf ein vorher erschienenes Werk, einen Artikel, den James Mill 1824 unter dem Titel „Article on Government“ veröffentlicht hatte, und in dem er, ein berühmter Vertreter des Utilitarismus, den Ausschluß von Frauen von politischen Rechten propagierte und diese mit Interessensidentität, einerseits von Kindern mit ihren Eltern, andererseits von Frauen mit ihren Vätern oder Ehemännern legitimierte. Diese Interessensidentität wurde bei genauerer Betrachtung immer lückenhafter und der Logik dieses Arguments setzten sich Thompson und Wheeler entgegen, indem sie dieses mit dem Paradoxon einer Interessensgleichheit von Sklavenhalter und Sklaven verglichen. (James Mill lehnte natürlich die Sklaverei ab) Ganz im Gegenteil setzten sie sich für die Selbständigkeit von Frauen, die zunächst einmal vom Recht her festgelegt werden müßte, ein. Die Forderung Thompsons und Wheelers nach dem politischen Frauenwahlrecht fand sich im ersten Entwurf der Volkscharta fast wörtlich wieder, wurde aber in der endgültigen Fassung gestrichen. (Pankhurst 1954, 207) Wirkliche Gleichheit könnte aber erst dann entstehen, wenn Frauen und Männer gleiche Möglichkeiten hätten, am Glück teilzunehmen, was eine Neustrukturierung der Gesellschaft nötig mache, z.B. kleine, selbstorganisierte kollektive Produktions- und Reproduktionsgemeinschaften, in denen es auch den Frauen möglich sein sollte, das eigene Interesse im Interesse der Allgemeinheit zu entfalten, eine – vor allem im Gegensatz zu Claire Démar vorsichtige und einen Kompromiß der Geschlechter suchende Position. Dieser Eindruck verstärkt sich durch die Charakterisierung Anne Wheelers als „Vermittlerin“ verschiedener frühsozialistischer Schulen in Frankreich und Großbritannien, zwischen Robert Owen, den Saint Simonistinnen und Charles Fourier. (Kleinau 1984, 12)

VII

Charles Fourier, dessen Ideen, wie ich noch zeigen werde, von der feministischen Theorie wiederaufgenommen wurden, soll dieser Auswahl noch angeschlossen werden. Für Fourier ist der Begriff des Selbst durch drei Prinzipien strukturiert: den Trieben (aktives und bewegendes Prinzip), dem Körper (passives und bewegtes Prinzip) und der Intelligenz (neutrales und regulierendes Prinzip). Das Ziel ist die Einheit und Harmonie der Prinzipien. Die Triebe dienen dazu, den Menschen glücklich zu machen. Die Befriedigung der Triebe schafft die Harmonie des Menschen, der Frau und des Mannes, mit sich selbst. Die soziale Ordnung bildet den Rahmen, in dem Triebe und Leidenschaften entfaltet werden können. Nicht der Geschlechtscharakter bestimmt das soziale Verhalten, sondern die Frauen wie Männern eigenen Neigungen.

Fourier proklamiert die freie Liebe auf der Basis materieller Unabhängigkeit. Da er den unregelmäßigen, ungezügelt Geschlechtsgenuß entschieden ablehnte, entwickelte er verschiedene Interessens-

gruppen. Vom Beginn der Geschlechtsreife an werden Kooperationen gebildet, zuerst das Vestalat, das sich der Keuschheit widmet, danach das Damoiselat, das sich der frühen Liebe widmet. Die Gruppen unterscheiden sich durch einen eigenen, auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder abgestimmten Lebensstil. Die Volljährigen in der Liebe unterteilte er in Gattinnen, die nur einen Mann fürs ganze Leben nehmen wollten, demi-Dames, die in genau festgesetzten Abständen Männer nehmen und die Galanten, die nach noch weniger strengen Regeln leben wollten. Selbstverständlich entwarf er dazu männliche Gegenbünde, was Frauen und Männern erleichtern sollte, ihren Interessen entsprechende PartnerInnen zu finden. Doch dieses System, meinte er bedauernd, würde erst nach einigen Generationen gut funktionieren.

Fourier begriff die Welt als eine Reihenfolge sozialer Bewegungen. Die Zeit, in der er lebte, nannte er Zivilisation und sie bezeichnete er als Kindheitsstadium der Weiterentwicklung. Der Zukunft gab er den ausdrucksvollen Namen Harmonie. Um von einem Entwicklungsstand in den nächsten zu gelangen, meinte er: „Die Erweiterung der Privilegien der Frauen ist die allgemeine Grundlage allen sozialen Fortschritts.“ (Fourier 1977,190) und daraus schloß er: „Der soziale Fortschritt und der Übergang von einer Periode zur anderen erfolgt aufgrund der Fortschritte in der Befreiung der Frau, und der Niedergang der Gesellschaftsordnung wird durch die Abnahme der Freiheit für die Frau bewirkt.“ (ebd. 190)

Eine solche an der Stellung der Frau in der Gesellschaft orientierte Einschätzung von Kulturen rief auch bei späteren Sozialisten Kopfschütteln hervor. Den Grad der Gesellschaftsentwicklung zuerst an der Stellung der Frau und in zweiter Linie an den Eigentumsverhältnissen festzumachen, bezeichnete z.B. August Bebel schlichtweg als falsche Einschätzung der Situation (Bebel, 1921, 143). Er war davon überzeugt, daß gerade das Umgekehrte die Wahrheit sei, nämlich durch die Veränderung der Eigentumsverhältnisse auch die Stellung der Frau eine andere würde.

Der berühmte Ausspruch Fouriers wurde vielfach zitiert, kaum aber in seinen Konsequenzen wirklich wahrgenommen. Seitdem die feministische Geschichtsforschung ihr Interesse auf die Erforschung von Stellung und Macht der Frau im Unterschied zum Mann in der Gesellschaft konzentrierte, wurde ersichtlich, daß genau in den Zeiten sogenannter progressiver Veränderung ein relativer Statusverlust von Frauen feststellbar ist. Wenn wir Fouriers These anwenden „... erfahren unsere Vorstellungen von sogenannten progressiven Entwicklungen, wie die klassische Zivilisation Athens, die Renaissance und die Französische Revolution eine überraschende Neubewertung. Für die athenische Frau bedeutete ‚Fortschritt‘ die Degradierung zur Nebenfrau und die Inhaftierung der Frauen von Bürgern im Gynecäum. Im Europa der Renaissance bedeutete er die häusliche Einengung der bürgerlichen Frau und eine die Klassengrenzen überschreitende Eskalation der

Hexenverfolgung. Und die Französische Revolution schloß Frauen ausdrücklich von Gleichheit, Freiheit und ‚Brüderlichkeit‘ aus. Plötzlich sehen wir dieses Zeitalter auf eine neue, gleichsam ‚zweifache‘ Weise – und jedes Auge sieht ein anderes Bild.“ (Kelly-Gadol, 1976 zitiert nach Harding, 1989, 430)

Der herkömmlichen Bewertung wird die Situation der Frauen gegenübergestellt. Ist es also möglich, so stellt sich uns die Frage, eine historische Periodisierung zu akzeptieren, die als Höhepunkte des Fortschritts des „Menschengeschlechts“ Ereignisse heranzieht, die bei näherer Betrachtung von einem Statusverlust der Frauen begleitet wird.

Ich kann mich nur Sandra Harding anschließen, wenn sie fragt: „Welche Formen sozialer Veränderung sind es, die eine Zunahme an Einfluß auf und Kontrolle der individuellen Selbstbestimmung ALLER Männer und Frauen indizieren und so gesehen einen angemessenen Index menschlichen Fortschritts bilden würden?“

Neue Bewertungskriterien für den menschlichen Fortschritt, der sowohl empirische als auch ethische Fragestellungen beinhalten sollte, müssen erarbeitet werden. Die Auseinandersetzung mit frühfeministischen, frühsozialistischen-utopistischen Ideen kann dazu einen Beitrag leisten.

LITERATUR

- Aleman, C.v./Jallamion, D./Schäfer, B. (1981): Das nächste Jahrhundert wird uns gehören. Frauen und Utopie 1830 bis 1840. Frankfurt a.M.
- Bebel, A. (1921): Charles Fourier. Sein Leben und seine Theorien, Berlin/Bonn/Bad Godesberg
- Démar, C. (1981): Appell einer Frau an das Volk über die Emanzipation der Frau, in: Aleman, C.v./Jallamion, D./Schäfer, B.: Das nächste Jahrhundert wird uns gehören. Frauen und Utopie 1830 bis 1840, Frankfurt a.M.
- Deuber-Mankowsky, A. (1990): Weibliches Interesse an Moral und Erkenntnis. Am Beispiel der Feministin und St. Simonistin Claire Démar (ca. 1800-1833), in: Nagl-Docekal, H./Pauer-Studer, H. (Hg): Denken der Geschlechterdifferenz. Neue Fragen und Perspektiven der feministischen Philosophie, Wien 1990, S. 173-194
- Fourier, Ch. (1977): Aus der neuen Liebeswelt, Berlin
- Harding, S. (1989): Geschlechtsidentität und Rationalisierungskonzeptionen. Eine Problemübersicht, in: List, E./Studer, H.: Denkverhältnisse. Feminismus und Kritik, Frankfurt a.M., 425
- Honegger, C. (1991): Die Ordnung der Geschlechter: die Wissenschaften vom Menschen und das Weib; 1750-1850, Frankfurt a.M./New York
- Ingrisch, D. (1985): Das Rollenbild der Frau bei den Frühsozialisten (Linzer Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd.13), Linz
- Kelly-Gadol, J. (1976): The Social Relation of the Sexes: Methodological Implications of Women's History, in: Signs 1,4,810
- Kerber, L. (1980): Women of the Republic. Chapel Hill
- Kleinau, E. (1984): Anna Wheeler, Portrait einer frühen Feministin und Sozialistin, in: Die ungeschriebene Geschichte. Historische Frauenforschung, Wien, 11
- Kuhn, A. (1990): Die Macht der Frauen, der Avantgarde der Französischen Revolution, in: Graf, A.: Zur Politik des Weiblichen, Frauen Macht und Ohnmacht, Wien, 81
- Pankhurst, R.K.P. (1954): William Thompson (1775-1833). Britain's Pioneer Socialist, Feminist and Cooperator. London
- Thompson, W./Wheeler, A. (1825): Appeal of One Half the Human Race, Women, against the Pretensions of the Other Half, Men, to retain them in political and thence in civil and domestic Slavery; in reply to a Paragraph of Mr. Mill's celebrated „Article on Government“, London
- Wollstonecraft, M. (1792/1989): Eine Verteidigung der Rechte der Frau, Leipzig

Ich werde grundsätzliche Kritik an der Rechtfertigungsgrundlage der Naturwissenschaften üben. Im folgenden werde ich zeigen, inwiefern männliche Parteilichkeit in den Grundidealen der naturwissenschaftlichen Forschung steckt, inwiefern hinter diesen Idealen eigentlich das Defizit der (typischen) männlichen Sozialisation steckt: Unfähigkeit zum gleichberechtigten Umgang (ohne festen Regelkontext). Darüber rede ich vor allem deshalb, weil mit der Aufdeckung dieses Hintergrundes auch eine Ungeheuerlichkeit den Charakter des Nebeneffekts verliert: die Ungeheuerlichkeit nämlich, daß die Naturwissenschaften – so nebenher und außerhalb der Verantwortung naturwissenschaftlichen Forschens – weltweiter Zerstörung Vorschub leisten.

Zunächst möchte ich, ausgehend von der Mathematik, über zwei Zwischenschritte – nämlich biologische Forschungen zu Geschlechtsunterschieden und Carol Gilligans Untersuchungen zur moralischen Reife – meine grundsätzliche Kritik an der naturwissenschaftlichen Forschung herleiten. (Ich arbeite als Naturwissenschaftlerin.) Dabei werde ich mit Beispielen aus der Biologie zum Thema Geschlechtsunterschiede und Ideen Carol Gilligans den Zusammenhang zwischen Abstraktion und Destruktion, zwischen Interaktion und Gerechtigkeit, herstellen.

Vorab eine wichtige Anmerkung zur Objektivität: In der Mathematik hat – losgelöst von jeglichen ethischen Überlegungen – der Exaktheits- und Objektivitätsanspruch zu dem Ergebnis geführt, daß man explizit und subjektiv sein muß, gerade dann, wenn man wirklich (exakt und) objektiv sein will.

Der Gedankengang: Objektive wissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten können nämlich nicht etwa entdeckt und dann aufgeschrieben werden. Weil:

1. Man kann nicht alles gleichzeitig in Frage stellen, man muß irgend etwas als gültig voraussetzen, man muß mit Annahmen, Setzungen beginnen.

2. Weil Forschung Annahmen prüft und zu rechtfertigen versucht, deshalb muß man stets Rechtfertigungskriterien voraussetzen. Weil, womit wollte man Rechtfertigungskriterien rechtfertigen?

In der axiomatischen Methode der Mathematik werden diese beiden Erkenntnisse aber gleichzeitig auch durch die notwendige Konsequenz illustriert: Explizit machen der gewählten Basis:

1. Durch explizite Angabe von vorausgesetzten „Wahrheiten“, entsprechend mathematischen Axiomen.

2. Durch explizite Angabe der verwendeten Rechtfertigungsmethode, entsprechend mathematischen Ableitungsregeln.

Drei Anmerkungen hierzu:

a. Natürlich machen solche Angaben die Mathematik oder irgend eine Wissenschaft nicht immun

gegen Kritik. (Historisch hat der Versuch der Rechtfertigung des ersten Axiomensystems zur Entdeckung des Willkürlichkeitsaspektes gerade und auch aller mathematischen Systeme geführt.)

b. Und natürlich kann auch niemals alles explizit gemacht werden, genauso wie niemals alles gerechtfertigt werden kann. An einer Stelle muß ja zumindest Sprachverständnis vorausgesetzt werden, damit Axiome und Rechtfertigungs-Regeln überhaupt angewendet werden können.

c. Der Zwang zu einer gewissen Willkürlichkeit in der Entscheidung führt nicht dazu, daß alles Mögliche gleichberechtigt behandelt wird, oder werden sollte oder müßte. Sondern man kann und muß explizit machen, Ausprobieren, Konsequenzen erfordern und dann ausführen, daß man diese Konsequenz vermeiden will und das auf diese Weise macht. Nicht Exaktheit oder Objektivität kann entscheiden, aber Exaktheit und Objektivität kann nur und ganz allein auf diese Weise so weit wie möglich vorangetrieben werden.

Welche Grundannahmen oder Rechtfertigungsverfahren gelten sollen, ist also eine Frage des explizit hergestellten Konsenses. Was konsensfähig ist, hat sich auch in der Mathematik historisch sehr gewandelt (vgl. Parallelenaxiom, Status der mathematischen Gesetze etc.).

Die Mathematik demonstriert also: Exaktheit und Objektivität haben eine prinzipielle Grenze überall, irgendwo müssen wir mit Setzungen anfangen. Größtmögliche Objektivität ist nur durch explizite Setzungen möglich. Damit schließt und öffnet sich eine Diskussion! Das ist nicht ein Problem der Geisteswissenschaften oder der angewandten Wissenschaften: Selbstreflexion zu treiben, Konsens herzustellen. Es gibt nur verschiedene Möglichkeiten, mit diesem Problem umzugehen: Zu versuchen, es explizit zu machen, zu verschleiern oder zu unterdrücken. Und die letzten beiden Möglichkeiten können dann noch bewußt oder unbewußt verfolgt werden.

Und – auch darum habe ich die Mathematik als Beispiel gewählt – es geht bei der vernünftigen Wahl zunächst überhaupt nicht um Moral, um eine Rechtfertigung bezüglich moralisch vertretbarer Konsequenzen. Es geht nur um das Problem der Rechtfertigung im Sinne von Begründung und Begründbarkeit, womit auch immer.

Gerade eben fielen die Stichworte „Selbstreflexion“, „Konsens“, „verschleiern“! Ich komme zu Biologie und Geschlechtsunterschieden, zu Geschlechterrolle und Verschleierungen. Der Begriff „Geschlechterrolle“ selbst versucht etwas zu verschleiern: nämlich den Zusammenhang zwischen biologischem Geschlecht und de facto Unterschie-

den zwischen den Geschlechtern (mit zudem oft enormen Schwankungsbreiten).

Der Begriff „Geschlechterrolle“ postuliert für den Zusammenhang: Vorsicht bei Unterschieden zwischen Geschlechtern, sie müssen nicht durch die Biologie festgeschrieben sein.

Beispiele sollen im folgenden demonstrieren, wie es um die biologische Basis steht: wie (Natur)Wissenschaft Geschlechtsunterschiede erforscht. Dabei ist nach dem obigen klar, um Grundannahmen kommen wir nicht herum, und das ist auch nicht das Problem, sondern: Grundannahmen explizit und konsensfähig machen.

Beispiel 1. Nahezu die ganze Forschung über Tierlernverhalten wurde (vor 1980) an Ratten durchgeführt, an männlichen Ratten. (Fox Keller, 1980) Weibliche Ratten – so die Erklärung! –, haben nämlich einen 4-Tage-Zyklus, der stört. ...? (Stört der weibliche Zyklus beim Lernverhalten?)

Übrigens sollen Probanden für Pharmatests jung, männlich und gesund sein, weil der weibliche Zyklus die Werte verändern kann, so heißt es im Aufruf explizit (Unicum, 89). An wem aber werden dann diese Effekte untersucht? Geschieht das überhaupt, fragt sich frau?

Beispiel 2. Hirnforschung. Bei der Forschung über die hormonale Steuerung der Geschlechterdifferenzierung im männlichen und weiblichen Rattengehirn (des Hypothalamus, der die weibliche zyklische Hormonausschüttung steuert) hat man festgestellt, männliche Ratten, denen man bei der Geburt die Hoden entfernt (die die männlichen Hormone produzieren), entwickeln die Fähigkeit zu einem weiblichen Zyklus (im Hypothalamus). Weibliche Ratten, denen man die Eierstöcke entfernt, behalten ihren weiblichen Zyklus.

Also ist, so folgerte man, die männliche Form (und das nicht nur für Ratten!) die weiterdifferenzierte, denn das männliche Hormon löst die Differenzierung aus, hat den sogenannten organisierenden Effekt. (Kien, 88)

Weib bleibt Weib.

Nun wäre das nicht weiter problematisch, wenn Urform nicht gleich primitiv und unterentwickelt und undifferenziert wäre.

Beispiel 2, 1. Fortsetzung. Es ist zwar richtig, daß mit den Hoden auch die männlichen Hormone entfernt sind, nicht aber die weiblichen Hormone nach der Entfernung der Eierstöcke. Entfernt man die Hoden nach entsprechend langer Zeit (ca. 7 Tage), bildet sich bei den männlichen Ratten kein weiblicher Zyklus mehr aus.

Bis zu dieser Feststellung vergingen allerdings 10 Jahre. (Bleier, 84) Man untersuchte nämlich ausschließlich die Effekte der männlichen Hormone!

Beispiel 2, 2. Fortsetzung. Und wie sieht das nochmal 10 Jahre später aus? In einem Review-Artikel (1986) zu dem Thema „Geschlechterdifferenzierung im Gehirn“ wird die Tatsache, daß männliche Hormone in ein klassisch weibliches Hormon umgewandelt werden, bevor sie zur Geschlechterdifferenzierung beitragen, (also vielleicht gerade das weibliche

Hormon das differenzierende ist?) schlicht so formuliert: die weiblichen Hormone tauchen als Stoffwechselprodukt der männlichen auf.

Nicht nur weibliche Urform, sondern das spezifische Weibliche auch noch Stoffwechselprodukt in der höheren, differenzierteren Form. (Kelley, 86) (Wieso braucht man eigentlich noch die primitiven weiblichen Wesen?)

Noch ein klassisches Beispiel, diesmal aus der Primatenforschung:

Beispiel 3. Bei Affen, unseren nächsten tierischen Verwandten, wurde beobachtet: Das dominante Männchen hat das Vorrecht beim Bespringen der Weibchen. Also hat es das Vorrecht auf Zeugung.

Schließlich hat man/frau allerdings herausgefunden, daß die Befruchtung fast nie beim ersten Bespringen stattfindet. Eigentlich hätte man aber doch ohne weiteres auf die Idee kommen können, daß es a) äußerst unvernünftig wäre, Dominanz derart zu bevorzugen.

Aber dann stellt sich sofort (eigentlich!) die Frage: b) ist das Bespringen überhaupt ein Vorrecht?

Geht es um Sex oder um Nachkommen? Und wem? (Übrigens ist das auch ein Beispiel zum Nachdenken über die These: survival of the fittest, natürliche Vorteile des dominanten Verhaltens?)

In all den genannten Beispielen stecken nicht explizite und dadurch auch lange unreflektierte Voraussetzungen über Unterschiede von männlich und weiblich.

1. Beispiel: es genügt, Männchen zu untersuchen, der weibliche Zyklus stört; wen oder was? Der Mann repräsentiert die Spezies, auch bei Pharmatests?

2. Beispiel: Hoden entfernen heißt männliches Hormon entfernen, ALSO heißt Eierstöcke entfernen, unbesehen und selbstverständlich, weibliche Hormone entfernen. Wieder falsch: männliche Projektion.

3. Dominanz = Sexvorrecht, aber keine Nachkommen? Was zählt?

Es lohnt sich hierüber nachzudenken, darüber, welches System hinter der Tatsache steckt, daß ich so eine Liste aufstellen kann, daß es solche Ergebnisse gibt.

Natürlich kann man diesbezüglich mehrere Systematisierungen vornehmen.

1. Die Argumente waren lückenhaft aufgrund un hinterfragter und nicht expliziter Prämissen.

2. Die expliziten Hinterfragungen führten zu überraschenden Ergebnissen und Möglichkeiten.

Überall gab es explizierbare Voraussetzungen, die falsch und damit nicht konsensfähig sind. Oder Voraussetzungen, wie das Beispiel der Störung durch den weiblichen Zyklus, oder die Bezeichnungen „Vorrecht“, die explizit gemacht, plötzlich ihre Plausibilität und damit ebenfalls Konsensfähigkeit verlieren.

Vom biologisch-wissenschaftlichen Standpunkt aber hat man schlicht und einfach jeweils vergessen: etwas in Frage zu stellen. Wenn auch allerdings mit der Konsequenz, daß der Mann Norm ist, daß gerade das nichtfundierte „Ergebnis“ – nämlich die Minderwertigkeit des Weiblichen – als undifferenziert 20

Jahre lang akzeptabel schien und scheint und Kreise zieht. Eine Anmerkung noch zu der Beispiel-Liste: Natürlich denken auch Frauen androzentrisch – Vor-sicht Biologismus. Das Denken in männlichen Bezugsrahmen ist natürlich keineswegs an das biologische, männliche Geschlecht gebunden. Worüber ich nachdenken will, ist ein Aspekt, der auf den ersten und zweiten Blick nichts mit Geschlecht zu tun hat. Nämlich über die Tatsache, daß an die Möglichkeit verschiedener, gleichberechtigter, gleichin-teressanter Möglichkeiten überhaupt nicht gedacht wird und Unterschiede nicht unter der Prämisse erforscht werden: Es gibt mehrere gleichwertige Möglichkeiten. Wenn solche Unterschiede beobachtet werden in gemischt-geschlechtlichen menschlichen Gruppen und in Affengruppen, bei männlicher und weiblicher Hormonproduktion, bei männlichem und weiblichem Sozialverhalten etc., dann werden alle diese Unterschiede unreflektiert und fälschlich hierarchisiert!

Damit will ich nicht die Diskriminierung zudecken, sondern mehr. Über männliche Macht, Kontrolle, Entwertung und die entsprechenden Strategien ist viel gedacht worden. Das ist zu eng!

Ich will auf eine andere Systematik hinaus, den Zusammenhang zwischen Abstraktion und Destruktion, zwischen Interaktion und dem Prinzip der Gerechtigkeit.

Die Idee dazu kam mir durch Carol Gilligan und ihre Auseinandersetzung mit Kohlbergs Drei-Stufen-Modell der Entwicklung zur moralischen Reife.

Kurz skizziert ging es dabei um Folgendes: Kohlberg hat drei Stufen der Entwicklung zu einer Fähigkeit, eine reife moralische Entscheidung zu treffen, formuliert, drei Stufen von der egozentrischen zur universalistischen Lösung von Interessenkonflikten:

1. Stufe: Es zählen nur meine Interessen.

2. Stufe: Es zählen meine und die Interessen der Konventionen meines sozialen Umfeldes, konventionelle, interaktive Konfliktlösung.

3. Stufe: Es zählen universell anwendbare Prinzipien (z.B. der Gerechtigkeit) neben der Einbeziehung und Abwägung von Interessen und Konventionen. Die 3. Stufe zeichnet sich durch die Einbeziehung von abstrakten Prinzipien aus.

Wie Kohlberg durch experimentelle Untersuchungen der Begründung von Entscheidungen in Konfliktsituationen herausgefunden hat, wird nun diese höchste Stufe von Frauen seltener erreicht als von Männern! Sind Sie bereits sensibilisiert?

Carol Gilligan hat sich mit diesem kohlbergschen Ergebnis auseinandergesetzt: Frauen reflektieren ihre Entscheidungen seltener auf der Basis abstrakter Prinzipien (Formulierung: sie machen erstmal etwas anders!), lösen Konflikte durch Interaktion, konkrete Interessenabwägung für die konkrete Situation, ohne Rekurs auf die abstrakte Ebene. Frauen sind an der Aufstellung und Überprüfung abstrakter Prinzipien weniger interessiert (man könnte dazu auch einen Vergleich der Themen in der feministischen Ethik mit der traditionellen Ethikforschung heranziehen. Die Verträglichkeit von Prinzipien und Formalisierbarkeit,

dort Abtreibungs- und Vergewaltigungsproblematik, wieviele Männer forschen hier oder da?).

Ich möchte hier jetzt zwei Schlüsselbegriffen nachgehen:

Abstraktion
und Interaktion.

Aus diesem Diskussionskontext will ich die Frage herausgreifen: moralische Konfliktlösung durch ABSTRAKTION versus Konfliktlösung durch INTERAKTION (d.h. Auseinandersetzung mit real Beteiligten und Betroffenen).

Beides, Abstraktion und Interaktion, spielt nämlich eine zentrale Rolle in der naturwissenschaftlichen Forschung. Die Interaktion

- mit der Forschungsgemeinschaft,
- Geldgebern,
- mit von Ergebnissen Betroffenen

spielt nicht zufällig, aber zu unrecht eine heimliche und unreflektierte Rolle vor allem in den Naturwissenschaften.

Zur Einstimmung für das Nachdenken über die Alternativen und ihre Bewertung noch einige Fragen (vgl. Grün, 86):

Steckt hinter Abstraktion eigentlich das problematische Bedürfnis nach Hierarchie, sublimiert in die Wahl der Unterwerfung unter abstrakte Prinzipien oder ausgelebt in der Mißachtung des Individuellen und Lebendigen?

Stecken dahinter vielleicht gleichzeitig auch die Ursachen für destruktive Bedürfnisse?

Auf der anderen Seite: steckt hinter der Unfähigkeit zur Abstraktion eine bedenkenwerte Verweigerung – die Verweigerung der Konfliktlösung durch Unterwerfung unter was auch immer. Oder eine berechtigte Furcht vor Entfremdung in der Abstraktion, daß die Abstraktion die Konfliktlösung ersetzt, Gerechtigkeitsprinzipiensuche Gerechtigkeitssuche ersetzt?

Kann es um WEIBLICHE UNFÄHIGKEIT im Umgang mir Denkmöglichkeiten, ihrer Erfindung und fruchtbaren Anwendung gehen?

Verweigerung oder Unfähigkeit und auf welcher Seite?

Ich fasse das bisherige zusammen: Mathematik, Biologie und zuletzt Ethik bzw. moralische Reife. Sowohl in der biologischen Forschung zu Geschlechtsunterschieden, als auch in der Forschung zur moralischen Reife scheint es zunächst immer, als ob weibliche Minderwertigkeit Ergebnis und nicht Voraussetzung wäre. Die Suche nach und Aufdeckung von grundsätzlich problematischen nichtexplizierten Voraussetzungen gleicht einer Sisyphusarbeit, wie die Beispiele aus der Biologie demonstrieren.

Daraus habe ich mit den Überlegungen Carol Gilligans die grundsätzliche Frage zur Überlegenheit der Fähigkeit zur und dem Bedürfnis nach Abstraktion gestellt, habe ich versucht, Abstraktion und Interaktion gleichberechtigt nebeneinanderzustellen, auf Probleme von beidem hingewiesen.

Daraus möchte ich jetzt die Kritik an der Naturwissenschaft entwickeln.

Betrachten wir Abstraktion und Interaktion im Zu-

sammenspiel mit der Rechtfertigungsgrundlage der naturwissenschaftlichen Forschung.

1. Die Naturwissenschaft ist dazu angetreten, Natur zu nutzen und den Menschen vor destruktivem Potential der Natur zu schützen.

2. Die Naturwissenschaft ist angetreten, Regeln und Gesetzmäßigkeiten für natürliche Abläufe aufzustellen und zu prüfen.

Nur durch Abstraktion von „unwesentlichen“ Aspekten der komplexen natürlichen Abläufe ist es überhaupt möglich, dieses zweite Ziel der Naturwissenschaften zu erreichen, und diese Abstraktion hat uns auch wesentliche Einsichten in Zusammenhänge und Grenzen menschlicher Denk- und Vorstellungsfähigkeiten ermöglicht.

Aber Abstraktion beinhaltet gerade in der Naturwissenschaft auch Abstraktion vom Menschen als handelndem Subjekt. Diese Abstraktion aber macht es möglich, daß sich die Naturwissenschaften der Rechtfertigung entziehen dafür, daß sie auf mannigfaltige Weise ein enormes Destruktionspotential zur Verfügung stellen:

a. Naturwissenschaftliche Forschung schafft Grundlagen für die besonders effektive Ausschöpfung destruktiver menschlicher Bedürfnisse. Sie ermöglicht modernste Waffentechnologie.

b. Sie verknüpft auch verantwortungslos die unvermeidlichen menschlichen Fehlleistungen mit enormen destruktiven Effekten durch hochkomplexe Techniken.

b1. Bei der Anwendung von Nutzungstechniken: siehe Reaktorkatastrophen, Angriffsabwehrsystemen, und

b2. Bei der Forschung: siehe Genmanipulation und Laborsicherheit.

Aber gerade dieser gefahrenträchtige Anwendungs- und Entdeckungskontext bezüglich individueller Forscher oder Gruppen ist total aus der offiziellen naturwissenschaftlichen Rechtfertigung von Forschungsvorhaben und Ergebnissen ausgeklammert. Stattdessen zählen die oben genannten zwei Dinge: 1. Erkenntnisfortschritt: die Entdeckung neuer Gesetzmäßigkeiten. 2. Die Möglichkeit der Nutzung eines natürlichen Vorgangs für den Menschen.

Genau das demonstrieren auch die obigen biologischen Beispiele: Weder die Möglichkeit, die These von der differenzierten männlichen Form anzuwenden, um die Entwertung von weiblichen Menschen zu stützen, noch die Tatsache, daß eine beschränkte Phantasie die Interpretationen lenkt und lenken könnte, muß bei und in der Rechtfertigung reflektiert werden.

Es gab vom wissenschaftlichen Standpunkt hierbei schlicht und einfach fehlerhafte, nichtexplizierte Annahmen, die sogar gerade dank der wissenschaftlichen Methode aufgedeckt werden können und konnten.

Der grundsätzliche Hintergrund der Fehler, der Entdeckungskontext, somit auch die Grenzen des patriarchalen Vorstellungs- und Erfahrungsrahmens, gehören nicht zur Rechtfertigung. Damit müssen dann eben auch all solche systematischen Fehler in

jedem einzelnen Fall individuell durch spezielle Untersuchungen „entdeckt“ und abgesichert werden oder eben auch nicht.

Durch den systematischen Ausschluß der Nennung und damit der Reflexion des Forschungskontexts drohen also auf der wissenschaftlichen Seite systematische Fehlinterpretationen, auf der Anwendungsseite beabsichtigte und unbeabsichtigte Destruktion. Nirgendwo muß ja explizit erscheinen, wer was wozu gemacht hat, demzufolge wird es weder reflektiert noch diskutiert und so ist es auch mühsam und oft dem Zufall überlassen, Fehler aufzudecken.

Ein Korrektiv muß also an einer grundsätzlichen Reflexion auch innerhalb der naturwissenschaftlichen Forschung über gelebte und postulierte Beziehungen ansetzen. Beziehungen und Interaktion

– mit der Forschungsgemeinschaft

– der Ideenwelt

– der Gesellschaft

– und nicht zuletzt in der Wechselbeziehung mit natürlichen Vorgängen durch Experiment und Anwendung.

Beziehungen und Interaktion bestimmen wesentlich Fragestellungen und Antworten, beeinflussen Anwendbarkeit und Anwendung, Interpretation und Forschungsinhalte. Die Frage ist, wie Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler damit umgehen dürfen. Bewußt oder unbewußt, verschleiert oder explizit.

Es genügt natürlich nicht, daß Soziologie oder Psychologie sich damit beschäftigen. Sie werden keine Normen liefern, höchstens vielleicht die Beschreibung des beziehungsunreflektierten Verhaltens und seiner Effekte. Wir müssen als Philosophinnen überall die Reflexion über Beziehungen fordern, selbst reflektieren.

Für Beziehungen müssen wir Gestaltungsprinzipien explizit aufstellen und diskutieren.

Wie?

Zum Beispiel können wir das Gerechtigkeitsprinzip auf naturwissenschaftliche Forschung anwenden und übertragen. Mit dem Schlagwort: Interaktionsprimat statt Abstraktionsprimat.

Dabei ist dann die erste Frage, wie denn ein gleichberechtigter Umgang mit Nichtmenschlichem aussehen sollte, und ob so naturwissenschaftliche Forschung möglich ist.

Klar ist allerdings sofort, Macht, Kontrolle und Unterwerfung sind NICHT mit gleichberechtigtem Umgang vereinbar. Das allein hat dann allerdings direkte und massive Konsequenzen für Experimente: Weil Experiment Manipulation natürlicher Abläufe bedeutet, bedeutet Experiment auch Kontrolle und Machtübung über natürlich Abläufe.

Also: keine Experimente?

Aber können wir uns Naturwissenschaft ohne solche Experimente, also ohne Reproduzierbarkeit von Ergebnissen überhaupt noch vorstellen? Ja, denn:

1. Es gibt Zweige der Naturwissenschaft, die an vielen Stellen nicht manipulieren können. (Ob es um den tatsächlichen Urknall geht oder um das Wetter,

abgesehen von den ab und zu auftauchenden moralischen Schranken für Mensch- und Tier-Experimente.)

2. Es besteht ohnehin ein problematischer Zusammenhang zwischen Experiment und Erkenntnisfortschritt, denn jedes Experiment beinhaltet mit der Manipulation auch stets eine tatsächlich schwer faßbare Veränderung, eine oft unzureichend reflektierte Verfälschung der natürlichen Abläufe (siehe oben: männliche Ratten und Lernverhalten). Der Physiker Hans Peter Dürr (Schwalb, 88) hat ausgehend von dem Bacon'schen Bild „Experimente als Folterbänke für die Natur“ auf die Problematik der Aussagekraft der so erprobten „Geständnisse“ drastisch hingewiesen.

Experimente werden also zurecht wegen ihres Kontroll- und Deformationselements natürlicher Vorgänge problematisiert. Zusätzlicher positiver Nebeneffekt: weniger Manipulationsergebnisse führen auch zu weniger Destruktionspotential.

In der Meteorologie zum Beispiel geht es weitgehend auch ohne Experimente. Hier stellen wir Hypothesen auf, welche Konsequenzen für bestimmte Konstellationen nach einer bestimmten Theorie zu erwarten sind, und wir warten, bis diese Konstellationen eintreten. Manipulationen finden nur in den Köpfen statt.

Die Reflexion von Interaktionskonzepten innerhalb der Naturwissenschaft kann also direkt zu massiven Konsequenzen führen.

Zurück zum anderen Aspekt: Naturwissenschaft ist auch angetreten, uns vor dem destruktiven Potential der Natur zu schützen. Es geht nicht nur um Erkenntnisse, wir brauchen Naturwissenschaft. Ist das oben angesprochene destruktive Potential der Naturwissenschaften nicht nur ein Nebenprodukt der Absicht, Natur zu nutzen, insbesondere uns vor ihr zu schützen?

Diese These vom destruktiven Kampf der Natur, die hinter diesem Nebenprodukt-Argument steckt, ist eine immer noch beliebte und verbreitete, obwohl grundsätzlich nicht gerechtfertigte Behauptung. Ein Beispiel für diese Beliebtheit ist die Geschichte der ständigen Wegerklärung von altruistischem Tierverhalten (Stichwort: Selfish-gene-Erfindung). Die Behauptung vom destruktiven Kampf der Natur ist nicht fundiert, weder bewiesen noch beweisbar!

1. Es bleibt immer eine Frage des Wissens, Suchens und Findens, ob Destruktion nur Zufall oder Nebeneffekt ist, die Zufälligkeit eines Ablaufs durch das Auffinden einer nichtdestruktiven Parallele irgendwann zur Diskussion gestellt werden muß. (Allein schon bei zufälligen destruktiven Nebeneffekten etwas als destruktiv zu bezeichnen, beinhaltet eine maßlose Egozentrik).

2. Es bleibt eine Frage der Phantasie (und das ist die entscheidende Stelle), ob jemandem eine konkrete konstruktive Absicht einfällt, die man in denselben Ablauf hineinprojizieren könnte.

Auch so z.B. kann man forschen, mit Natur umgehen:

– positive Aspekte oder Neutralität natürlichen

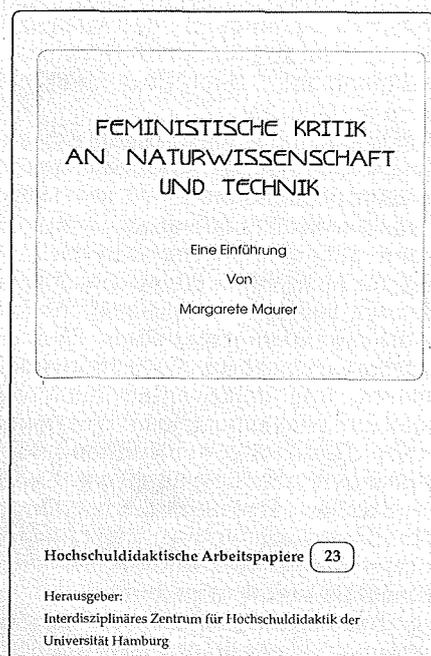
Abläufen zu unterstellen, und vor allem endlich

– nach nichtdestruktiven Aspekten zu suchen, weil man zum Beispiel einfach nicht wissen kann, ob die Suche nach Destruktion überhaupt lohnt.

Eine etwas boshafte Bemerkung zur naturwissenschaftlichen Forschung oder vielleicht sogar Haltung: Die Subsumption naturwissenschaftlichen Forschens unter eine Form des Gerechtigkeitsprinzips wäre doch eine moralisch reife Entscheidung. Bei der Überzahl an Männern in den Naturwissenschaften sollten wir uns eigentlich darüber wundern, daß diese Fähigkeit von Männern, das Gerechtigkeitsprinzip anzuwenden, mit den Beispielen von Forschungsergebnissen aus der Biologie so ganz und gar nicht vereinbar ist.

Das fundamentale Problem liegt meiner Ansicht nach gerade im Abstraktionsvermögen selbst. Offensichtlich ist es möglich, so entwertende Ergebnisse zu produzieren, ohne sich um die Fähigkeit zur Einbeziehung des abstrakten Prinzips der Gerechtigkeit zu kümmern. Die eventuell vorhandene männliche Überlegenheit – statistisch gesehen und wohl kaum biologisch determiniert – in der Abstraktionsfähigkeit, im Abstraktionsbedürfnis, hat womöglich zum abstrakten Prinzip der Gerechtigkeit geführt. Die Sorge um seine Anwendung, z.B. zwischen Mann und

IWK-BIBLIOTHEK „FRAUENFORSCHUNG“:



Grundlagen und Ansätze einer feministischen Naturwissenschafts- und Technikkritik und die Frage nach einer neuen, einer alternativen feministischen Naturwissenschaft und Technik.

Frau, schloß das allerdings nicht ein.

Und diese Diskrepanz wird und wurde wohl nur durch den Kleinkrieg an konkreten Ungerechtigkeiten in der Interaktion zwischen Männern und Frauen überhaupt erst denkbar. Die Probleme liegen in der Anwendung. Und ob abstrakte Prinzipien der Gerechtigkeit irgendwo für mehr Gerechtigkeit gesorgt haben, bleibt wohl sehr zu bezweifeln. Aber der Kleinkrieg – hinter dem zwar das Gerechtigkeitsprinzip steht – hat die nichtexpliziten Prämissen aufgedeckt, die entwertende Fixierung sichtbar gemacht und macht weiter die Vision einer besser zu den abstrakten Moral-Prinzipien passenden Welt möglich: die Vision von Abstraktion ohne Verschleierung der damit verbundenen Destruktion und Ungleichbehandlung, die Vision von Naturwissenschaften, die nicht zerlegen, nachmachen, manipulieren ohne sich um die möglichen Konsequenzen kümmern zu müssen. (Visionen und Überlegungen zu möglichen Konsequenzen gehören ja immer zu einer anderen Disziplin, dabei bewirkt ein anderes Prinzip – nämlich Forschungseffektivität durch Spezialisierung – die Enthebung von Verantwortung. Darüber müssen dann Politiker entscheiden, Psychologen forschen, Philosophen nachdenken. Nur verstehen die Politiker wieder aus Gründen der Spezialisierung zu wenig von der Wissenschaft, können sich keine Konsequenzen ausdenken etc. etc.).

Die Naturwissenschaft setzt weiterhin Forschen mit der Formulierung von Gesetzen und Regeln, der Fähigkeit zu verändern und zu beeinflussen, gleich. Aber das ist nicht mehr als EINE Möglichkeit, und sie enthält zudem eine Machtkomponente, die, wie uns das Beispiel des Umgangs mit den Geschlechtsunterschieden und der zugehörigen naturwissenschaftlichen Forschung zeigt, auch Zusammenhänge der Erkenntnis entzogen hat.

Was die Mathematik ganz zu Anfang verdeutlichen sollte, war, daß an der Basis der Wissenschaft, wenn sie denn objektiv und exakt sein will, Annahmen, am besten explizite Setzungen stehen müssen.

Hinter dem gängigen Klischee von der weiblichen Unfähigkeit zur Abstraktion könnte der Schlüssel für die Idee liegen, daß es bei der männlichen Abstraktion auch um die Unkenntnis und die Flucht vor der Auseinandersetzung mit der Rolle von Beziehungen gehen könnte. Das demonstriert auch die mangelnde Reflexion von männlichen Projektionen in der Biologie, von Beziehungen zwischen männlichen Wertvorstellungen und Forschungsergebnissen und das Fehlen des Bewußtseins, daß Forschung von unzulänglichen Menschen für unzulängliche Menschen gemacht wird: die ausgeblendete Beziehung zwischen Erkenntnis und Anwendbarkeit.

Auch in Bezeichnungen stecken Vorstellungen von Beziehungen: Mastergene oder Atomkerne enthalten hierarchische Beziehungskomponenten, ebenso wie die Reden vom Kampf der Natur. Auch solche Begriffsaspekte müssen vernünftige, konsensfähige Voraussetzungen sein oder – wenn überhaupt möglich – geprüft werden. Das macht deutlich, wo überall ein wesentlicher, gefährlicher, spannen-

der Aspekt ausgeklammert wurde.

Wir sollten damit beginnen, gleichberechtigte Beziehungen zu projizieren, über Beziehungen nachdenken, forschen. Fordern und kritisieren, daß Beziehungskontexte und individuelle oder kollektive Voraussetzungen in der Rechtfertigung von naturwissenschaftlicher Forschung und in Ergebnissen explizit genannt werden, zur Diskussion gestellt werden

– mit dem Ziel einer reflektierbaren, konsensfähigen Basis, dem Ziel reflektierten Handelns in Beziehungen und Abhängigkeiten.

– mit dem Effekt aber vor allem, die Sysiphusarbeit bei der Suche nach systematischen Fehlern etwas zu vereinfachen.

Zum Schluß nochmal zurück zur angeblich neutralen, nicht geschlechtsdiskriminierenden, weil (ach so) abstrakten Wissenschaft. Auch hier bin ich fündig geworden: es gibt die entsprechende systematische Auslassung in der Logik. Standard-Systeme der klassischen formalen Logik mit Interpretationssemantik interpretieren Beziehungen auf der Basis von Individuen. Das Universum ist die Menge aller Individuen. Eigenschaften und Beziehungen werden auf der Basis von Individuen definiert. Könnten wir uns das umgekehrt vorstellen? Sind es nicht Beziehungen, die uns zu Individuen machen?

Merrill und Jaakko Hintikka (Hintikka, 83) weisen auf diesem Hintergrund auf ein völlig analoges und ignoriertes Problem innerhalb der theoretischen Semantik hin: Das Problem der Identifikation von Individuen über die Grenzen von sogenannten „möglichen Welten“ hinweg. Diese Identifikation geschieht per Setzung, statt durch den Vergleich der Beziehungsmuster (das bedeutet hier struktureller Zusammenhänge). Das wesentliche Problem wird aus der Logik hinausdefiniert. Das Problem, welchen Kriterien eine Identifikation gehorchen müßte, wenn wir uns vorstellen, daß ein Individuum als dasselbe betrachtet wird, obwohl es in einer anderen „möglichen“ Welt lebt. Sie weisen darauf hin, daß auch und gerade hier Kriterien für den Umgang mit Interdependenzen notwendig sind.

Merrill und Jaakko Hintikka äußern auch eine Vermutung für die Ursachen dafür: Eine unterschiedliche Form der Organisation von Wahrnehmungen (als Sozialisierungseffekt). Jungen gruppieren eher solche Dinge zusammen wie: Lastwagen, Auto, Ambulanz, Mädchen eher solche Dinge wie: Arzt, Krankenbett, Ambulanz (Kagan, 63). Das würde bedeuten, Jungen gruppieren eher auf der Basis von Ähnlichkeiten, die Dinge haben, wenn man sie jeweils einzeln betrachtet. Mädchen hingegen lassen sich bei der Zusammenstellung eher von den interaktiven Zusammenhängen, den Beziehungen zwischen den Dingen leiten.

Ich denke, wir sollten in vielen Bereichen und grundsätzlich über den Zusammenhang Interaktion, Interdependenz, Gleichberechtigung, Abstraktion, Manipulation und Destruktion nachdenken, und die Naturwissenschaften können und müssen lernen, müssen von Frauen über Alternativen zum hierarchischen Konzept lernen, zum Denken in:

Hie Mensch, da Natur
Hie Mann, da Frau
Hie Mastergene, da der „Rest“,
usw. usw.

Ich wünsche mir ein interdisziplinäres Forschungsprojekt, das:

1. erforscht, wo überall die hierarchischen Projektionen in und hinter Forschungsergebnissen stecken. Dazu fordere ich jede von Euch auf, aufzudecken, zu kritisieren, Alternativen zu denken.

2. Sucht systematisch nach anderen Beziehungsmodellen. Z.B. finden sich dazu Ansätze in zwei philosophischen Fragenkomplexen: Gerechtigkeit und Gleichheit. Deren Geschichten sind eng verbunden. Sie zeigen, wie die zu berücksichtigenden Interessen (die Gruppe der „gleichen“) immer wieder ausgeweitet wurde, und zwar einmal durch Kampf, aber auch und nicht nebenher durch Vorstellungskraft und Einfühlung.

Und an dieser Stelle vermute ich die letzte Bastion des hierarchischen Denkens: Objektivität selbst ist die schöngefärbte Reduktion auf einfühlungsgestörtes Verhalten, auf eine Sichtweise, die Menschen, Tiere, Genreservoir, Gene, natürliche Abläufe und Systeme zu beliebig manipulierbaren Objekten degradieren muß.

LITERATUR:

- Bacon, Francis. Description of the intellectual Globe, in: The Philosophical Works of Francis Bacon, J.H. Robenstein (ed.), 1905
- Beth Averill, Mary, Michael Gross. Evolution and Patriarchal Myth of Scarcity and Competition: In: Harding, Hintikka, 1983
- Bleier, Ruth. Science and Gender. Oxford, 1984
- Breit, Florian. Studenten auf dem „Pharmastrich“, in: Unicum, Schürmann und Klagges, Bochum, Nr. 1, Feb. 1989, S 6 ff.
- Fox Keller, Evelyn. Feminist Critique of Science. In: Fundamenta Scientiae. Summer, 1980
- Gilligan, Carol. Concepts of the Self and Morality. In: Haard Educational Review. Nov, 77. (Reprint in Pearsall, 86)
- Grün, Arno. Der Verrat am Selbst, Dtv, 1986
- Harding, Sandra, Merrill B. Hintikka (ed.). Discovering Reality. Rendall, 1983
- Hintikka, Merrill B. und Jaakko Hintikka. How can Language be sexist? In: Harding, Hintikka, 1983
- Kelley, Darcy B. The genesis of male and female brains. Trends in Neurosciences, 1986, vol. 9, no. 10
- Kien, Jenny. Gibt es weibliche und männliche Naturwissenschaft? Analyse an Beispielen aus der Hirnforschung. Mitteilungen der TU Braunschweig (1924), 1989, Seite 46–49
- Kohlberg, L. 71, zitiert nach Gilligan, (in Pearsall, 86)
- Lancaster, Jane B. Primate Behaviour and the emergence of human Culture. NY 1975, (zitiert nach Keller 80)
- Schwalb, Georg et al. Die geliebte Elementarteilchenphysik als Luxus. Interview mit Hans Peter Dürr. Einstein. Fachschaftszeitung Mathematik, Physik, Geophysik, Univ. München. Feb. 88
- Pearsall, Marilyn (ed.). Woman and Values. Wadsworth, Belmont, 1986

ANNA SPORRER

VERFASSUNGSRECHTLICHE ASPEKTE VON QUOTENREGELUNGEN

I) AUSGANGSPUNKT DER UNTERSUCHUNG

Nach Verankerung des Grundsatzes der Gleichheit der Geschlechter im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz 1920 (B-VG) wurde dessen Bedeutung zunächst von der herrschenden Rechtswissenschaft auf die staatsbürgerliche Gleichheit von Frau und Mann, vor allem auf das bereits eingeführte gleiche Wahlrecht, reduziert.¹ Der tatsächliche Gehalt des Gleichheitsgrundsatzes im Sinne eines umfassenden Gebotes der Gleichstellung der Geschlechter wurde zunächst negiert. Erst mit der Familienrechtsreform in den 70er Jahren² fanden unter dem Druck der neuen Frauenbewegung Änderungen von bis dahin ungleichen, an überkommenen traditionellen Rollenbildern anknüpfenden Vorschriften für Frauen und Männer statt, die dem Prinzip der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter folgten.³

Diese formalrechtliche Angleichung der Rechtsstellung der Frauen an die Männer erwies sich allerdings als nicht ausreichend, um jene Nachteile zu überwinden, die Frauen in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens treffen: einerseits bergen Regelungen,

die die sozialen Ungleichheiten zwischen den NormadressatInnen außer acht lassen, die indirekte Diskriminierung der in der Realität benachteiligten Gruppe in sich⁴, andererseits führt die bloße Gleichschaltung der Rechtspositionen von Frauen und Männern bestenfalls zur Angleichung an die von Männern definierten Standards, die nicht unbedingt den Interessen von Frauen entsprechen und ihren Ansprüchen und Lebensumständen selten gerecht werden.⁵

In Erkenntnis dieser Umstände werden – ausgehend von der US-amerikanischen Diskussion⁶ in einer Reihe von Staaten und auf internationaler Ebene rechtliche Instrumente entwickelt, die kompensatorisch gegen die faktische Benachteiligung von Frauen – vor allem in beruflicher Hinsicht – wirken sollen. Ob derartige „Positive Aktionen“ auch in Österreich auf gesetzlicher Ebene eingeführt werden, bleibt abzuwarten.⁷ Mit der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit derartiger Maßnahmen wird in Österreich insofern rechtswissenschaftliches Neuland betreten, als es bis jetzt noch keine Normen zur beschleunigten Herstellung der tatsächlichen Gleichheit der Geschlechter in der Gesellschaft gibt und diese Frage in der rechtswissen-

schaftlichen Diskussion – anders als z.B. in der BRD – bislang noch wenig Beachtung geschenkt wurde.

II) QUOTENREGELUNGEN

1) ALLGEMEINES

Zu positiven Aktionen zählen unter anderem Quotenregelungen, die der Unterrepräsentanz von Frauen im Erwerbsleben und in der politischen Sphäre entgegenwirken und dadurch die Teilhabe von Frauen an der politischen und wirtschaftlichen Macht – und solange deren hierarchischer Aufbau besteht, bis zu dessen Spitze – sichern sollen. Erwerbsquoten sind aufgrund der stark personalbezogenen Komponente von Arbeitsverhältnissen und hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Problematik anders zu beurteilen als politische Quoten und sind zunächst allein Gegenstand der folgenden Untersuchung.

2) ZUR VERANSCHAULICHUNG ZWEI BEISPIELE

a) Antidiskriminierungsgesetz – eingebracht in den Deutschen Bundestag von den Grünen⁸: § 2 Absatz 1 des Quotierungsgesetzes lautet: „In der Privatwirtschaft müssen in dem Betrieb bei der Besetzung von Stellen, bei der Beförderung und Übertragung von Leitungsfunktionen Frauen solange bevorzugt werden, bis sie in allen ausgeübten Tätigkeiten und auf allen Funktionsebenen der jeweiligen Abteilung mindestens zu 50 von Hundert vertreten sind.“

b) Antidiskriminierungsgesetz – eingebracht in den österreichischen Nationalrat von den Grünen⁹ – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes: § 3 Absatz 3 lautet: „Liegen mehrere Bewerbungen für eine Planstelle vor, so ist sie bei gleicher Qualifikation mit einer Person jenes Geschlecht zu besetzen, das in der betreffenden Verwendungsguppe im Ressortbereich schwächer vertreten ist.“

3) SPIELARTEN

Bei der Einrichtung von Quoten gibt es verschiedene Gestaltungselemente, die je nach politischem Willen und Durchsetzbarkeit miteinander kombinierbar sind. Gemeinsames Merkmal aller Regulierungen ist die Anknüpfung an das Geschlecht als Unterscheidungskriterium. In diesem Zusammenhang wird im wesentlichen unterschieden:¹⁰

- a) Nach der rechtlichen Bindungswirkung:
 - unverbindliche Absichtserklärungen, Programmnormen.
 - „influenzierende Quoten“, die z.B. wirtschaftliche Vorteile für jene Unternehmen in Aussicht stellen, die in Selbstverpflichtung Frauenförderung betreiben.
 - Normen, die verbindliche Handlungsanleitungen für ArbeitgeberInnen statuieren.
- b) Nach den Sanktionen:
 - Nichtigkeit der gegen die Quotenregelung getroffenen Personalentscheidung.
 - Schadenersatzanspruch der benachteiligten

Person gegen die/den Benachteiligte/n.

– Ausgleichszahlungen – z.B. an einen Frauenförderungsfonds – von jenen Unternehmen bzw. Dienststellen, die die Quoten nicht erfüllen.

– Verpflichtung der DienstgeberInnen, über die Anzahl der weiblichen und männlichen Beschäftigten – nach den jeweiligen beruflichen Ebenen aufgeschlüsselt – zu berichten.

c) Nach dem Verfahren zur Verwirklichung:

– Ergebnisquoten (starre, absolute Quoten): eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen muß mit Frauen besetzt werden, der Wettbewerb um diese bleibt auf das Geschlecht beschränkt.

– Entscheidungsquoten (relative Reservierungsquoten): diese enthalten Vorschriften für Personalentscheidungen bei Vorliegen von Bewerbungen von Frauen und Männern, um die Anteile der Geschlechter an der Beschäftigungszahl auszugleichen.

d) Nach den Leistungserfordernissen:

– Mindestqualifikation: Eignungsvoraussetzung ist der formale Abschluß einer bestimmten Ausbildung.

– „Gleichwertige“ Qualifikation: spezifische, durch z.B. Familienarbeit oder soziales Engagement erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten sind Teil der Qualifikation, mit oder ohne der Maßgabe, daß diese bei Ausübung der Tätigkeit dienlich ist.

– Ohne Qualifikationserfordernisse

e) Nach der Bezugsgröße: als Anknüpfungspunkt der Anteil von Frauen

- an der Bevölkerung
- an den Erwerbsfähigen
- andere Prozentzahlen.

f) Nach dem Kreis der Betroffenen:

– Geschlechtsneutral formuliert: Frauen und Männer sind Rechtssubjekte der Regelung.

– Geschlechtsspezifisch formuliert: nur Frauen sind Rechtssubjekte der Regelung.

g) Nach der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber:

– Die „öffentliche Hand“:

- hoheitlich: das Dienstverhältnis gründet auf Ernennung oder Betrauung mit einer Funktion durch Bescheid (Beamte).

– privatwirtschaftlich – das Dienstverhältnis gründet auf Vertrag (Vertragsbedienstete).

– Private ArbeitgeberInnen:

Die verfassungsrechtliche Problematik stellt sich bei bindenden Vorschriften über Personalentscheidungen für private ArbeitgeberInnen komplexer dar, weil neben dem Gleichheitsgrundsatz durch den Eingriff in die Privatautonomie auch die „Grundrechte der Wirtschaftsfreiheit“ tangiert sind.

III) BESTANDSAUFNAHME

1) BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

In der BRD gibt es bereits seit Jahren eine rege politische und rechtswissenschaftliche Diskussion um die Quoten.¹¹ Nachdem die Grünen ihr ADG in den Deutschen Bundestag eingebracht hatten, wurde

das Konzept ihres Quotierungsgesetzes zunächst von der SPD übernommen und in abgeänderter Form umgesetzt. Es gibt nunmehr in mehreren deutschen Bundesländern für den öffentlichen Dienst Gleichstellungsgesetze. In Nordrhein-Westfalen ist ein solches seit 31.10.1989 in Geltung, das allerdings keine Kontrollmöglichkeiten und keine Sanktionen aufweist und die Bewerberin nur dann männlichen Kandidaten vorzieht, „sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen“. ¹² Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der durch dieses Gleichstellungsgesetz eingefügten Bestimmungen in das nordrhein-westfälische Landesbeamtengesetz gestellt. ¹³ Die Entscheidung des BVerfG wird noch für 1991 erwartet und wird richtungweisend für die weiteren rechtlichen und politischen Entwicklungen – in der BRD wie in Österreich – sein.

Auch im Saarland und in Berlin wurden inzwischen Gleichstellungsgesetze mit ähnlichen Frauenquoten verabschiedet. ¹⁴ Das bisher weitgehendste Gleichstellungsgesetz für den öffentlichen Dienst gilt zur Zeit im Land Bremen ¹⁵, das eine Kontrolle der Personalentscheidungen durch die – nur von Frauen gewählte – Frauenbeauftragte vorsieht und hinsichtlich der Qualifikations- und Arbeitszeitregelungen differenziert ausgestattet ist: Die Qualifikation ist ausschließlich an den Anforderungen des Berufs bzw. der Stelle oder Laufbahn zu messen, ohne auf allein in der Person liegende Gesichtspunkte einzugehen, und innerhalb dieser wird „gleichwertige“ Eignung anerkannt, wenn dies der Ausübung der Tätigkeit dienlich ist. Weiters sind die Arbeitsplätze – für Frauen wie für Männer – so zu gestalten, daß sie auch vorübergehend in der Form der Teilzeitbeschäftigung oder bei Ermäßigung der Arbeitszeit wahrgenommen werden können, bei Berufsunterbrechung sind den Bediensteten Möglichkeiten zu eröffnen, Kontakte zum Beruf aufrecht zu erhalten.

Diese Maßnahmen sollen einerseits den Frauen den Zugang zum und den Aufstieg im öffentlichen Dienst erleichtern, indem sie auch „typisch weibliche“ Erfahrungen und Lebenszusammenhänge berücksichtigen, andererseits wird durch diese Regelung ein Aufbrechen der Grenzen zwischen Lohnarbeit und Familienarbeit angestrebt und auf die Kompatibilität der Bereiche – für Frauen wie für Männer – hingezielt.

2) EUROPA

a) Europäische Gemeinschaften

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat bisher fünf Richtlinien verabschiedet, die die Gleichbehandlung von Frauen und Männern betreffen:

- Entgeltrichtlinie (75/117/EWG)
- Zugangsrichtlinie (76/207/EWG)
- RL zur sozialen Sicherheit (79/7/EWG)
- RL für betriebliche Systeme der soz. Sicherheit (86/378/EWG)

- RL zur soz. Sicherheit von Selbständigen (86/613/EWG).

Bezug auf Frauenförderung nimmt die Gleichbehandlungsrichtlinie (76/207/EWG), die in Artikel 2 Absatz 4 festlegt, daß die Richtlinie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten im Zugang zur Beschäftigung und Berufsbildung und hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und die soziale Sicherheit, nicht entgegensteht. Darüberhinaus hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 13.12.1984 (84/635/EWG) eine Empfehlung zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen abgegeben, die den Mitgliedstaaten nahelegt, „eine Politik positiver Maßnahmen anzunehmen, um die faktischen Ungleichheiten, mit denen Frauen im Berufsleben konfrontiert sind, zu beseitigen, sowie die Aufhebung der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt zu fördern“ und dazu auffordert, einen systematischen Austausch von Informationen und Erfahrungen über positive Aktionen innerhalb der Gemeinschaft zu fördern und dem Rat binnen drei Jahren nach Annahme der Empfehlung einen Bericht über den Stand der Verwirklichung vorzulegen. Die EG-Kommission hat mittlerweile drei Aktionsprogramme zur Förderung der Chancengleichheit der Frau beschlossen, die den Mitgliedstaaten ebenfalls die Ergreifung gezielter Maßnahmen, insbesondere positiver Aktionen empfiehlt. ¹⁶

b) Europarat

Innerhalb des Europarates wurden von der ersten und der zweiten Fachministerkonferenz, bzw. vom Ministerkomitee Deklarationen und Entschlüsse zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie über die Politik zur beschleunigten Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung angenommen, die jedoch lediglich Bedeutung auf politischer Ebene erlangen und die Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich – nicht rechtsverbindlich verpflichten. ¹⁷

3) INTERNATIONAL

In diesem Zusammenhang das bedeutendste völkerrechtliche Instrument ist die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Frauenantidiskriminierungskonvention – FADK) ¹⁸, die 1981 völkerrechtlich in Kraft getreten ist und 1982 vom österreichischen Nationalrat – hinsichtlich seiner Artikel 1 bis 4 als verfassungsändernd – ratifiziert und mit einem Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG versehen wurde (dazu unter V). In Art. 2 FADK verpflichten sich die Vertragsstaaten „eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen“ und verpflichteten sich zu diesem Zweck unter anderem, den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann in ihre Verfassung aufzunehmen und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen. Weiters besagt Art. 4 FADK, daß vorübergehende Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der de-facto-Gleichstellung von Frau und Mann nicht

als Diskriminierung im Sinne der Konvention gelten und daß diese Maßnahmen aufzuheben sind, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichberechtigung erreicht sind.

4) ÖSTERREICH

In Ausführung der Konvention wurde in der Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) ¹⁹ erstmals auch hinsichtlich der Einstellung und Beförderung – bisher nur bezüglich der Lohngleichheit – ein Diskriminierungsverbot für Frauen und Männer auf einfachgesetzlicher Ebene statuiert. In Bezug auf Art. 4 der FADK wird in Zusammenhang mit den statuierten Diskriminierungsverboten festgelegt, daß Sondermaßnahmen zur beschleunigten de-facto-Gleichstellung von Frau und Mann nicht als Diskriminierung im Sinne des GIBG gelten. Wenngleich dies keine Verpflichtung, sondern nur eine Ermächtigung darstellt, wird dadurch dennoch auf einfachgesetzlicher Ebene der Grundsatz der Zulässigkeit frauenbezogener Maßnahmen eindeutig ausgesprochen.

Weiters begründet das GIBG unter anderem einen Rechtsanspruch auf Aufwandsersatz jener Kosten, die UnternehmerInnen durch Frauenförderungsmaßnahmen entstehen. Dieser Ersatzanspruch gegen den Bund wird zumindest dem oft gegen die Quote geführten Kostenargument seine Zugkraft nehmen. Es erscheint jedoch fraglich ob dies einen echten Anreiz („Influenzierung“) für ArbeitgeberInnen darstellt, Frauenförderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Da das GIBG nur für privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt und sich die Situation im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Diskriminierung bei Ausbildung, Einstellung und Beförderung nicht wesentlich anders darstellt, wurde ein Gleichbehandlungsgesetz für den Bundesdienst in Aussicht genommen, das unter anderem verbindliche Entscheidungsquoten vorsehen soll. Da die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden den Ländern zusteht, müßten die Landtage für den Landesdienst gesetzgeberisch tätig werden.²⁰

IV) VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für gesetzliche Regelungen gilt folgendes: der Verfassungsgerichtshof (VfGH) ist gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bundes- und Landesgesetzen berufen. Die Rechtsprechung des VfGH ist daher – auf rechtsstaatlicher Ebene – Maßstab und Richtlinie für die Gesetzgebung. Als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, die durch Erwerbsquoten zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann berührt wären, kommen vor allem der Gleichheitsgrundsatz, das Recht auf gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern, die Erwerbsfreiheit und die Berufswahlfreiheit (der männlichen Mitbewerber) in Betracht. Weiters sind in Zusammenhang mit Einstellungsvorschriften, die private ArbeitgeberInnen binden sollen, die Rechte auf Unverletzlichkeit des

Eigentums und die Erwerbsfreiheit tangiert.

1) DER GLEICHHEITSGRUNDSATZ

a) Rechtsquellen

Festgehalten ist der Gleichheitsgrundsatz in Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger – StGG 1867 – („Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich“ ...) sowie in Art. 7 Abs. 1 B-VG, dessen Satz 2 den allgemeinen Gleichheitssatz durch Diskriminierungs- und Privilegierungsverbote („... Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“)²¹ ergänzt. Darüberhinaus existieren weitere besondere Gleichheitsgewährleistungen²², die Auswirkungen auf das Verständnis des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes entfalten. Daraus ist in diesem Zusammenhang Art 3 StGG („Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. ...“) hervorzuheben.

b) Lehre und Rechtsprechung

Der Gleichheitssatz 23, der sich sowohl an die Gesetzgebung, als auch an die Vollziehung richtet, eröffnet aufgrund seiner Unbestimmtheit und inhaltlichen Offenheit dem VfGH einen weiten Spielraum bei Konkretisierung dieses Grundrechtes durch die Rechtsprechung. Nach ständiger Judikatur der VfGH legt der Gleichheitsgrundsatz kein absolutes Gleichheitsgebot fest, sondern läßt differenzierende Regelungen dann zu, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Dies ist dann der Fall, wenn eine unterschiedliche Behandlung aus objektiven Gründen erfolgt. Wesentlich ist weiters, daß die Sachlichkeit der Regelung nicht nur im Zeitpunkt der Erlassung der Norm vorzuliegen hat, sondern daß Gesetze stets dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen müssen. Eine Nichtanpassung an geänderte Verhältnisse kann daher auch zur Verfassungswidrigkeit führen.²⁴ Darüberhinaus ist es der Gesetzgebung nicht verwehrt, von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen und auf den Regelfall abzustellen, und zwar auch dann nicht, wenn es dadurch zu einzelnen Härtefällen kommt.²⁵

Besonderes Augenmerk ist bei der Gleichheitsprüfung auf die Auswahl der zu vergleichenden Sachverhalte zu richten. Als Vergleichsobjekte, die als wesentlich Gleiches bzw. Ungleiches einander gegenübergestellt werden können, hat der VfGH bisher entweder andere Rechtsbereiche („Legitimation durch die normative Kraft des Rechtlichen“) oder vergleichbare tatsächliche Lebensumstände („Legitimation durch die normative Kraft des Faktischen“) anerkannt²⁶. Darüberhinaus orientiert sich der VfGH an den „Nahtstellen von konkreten Sachordnungen und abstrakten Werten“ auch an den Grundsätzen der Verfassungsordnung.²⁷

Berger²⁸ kritisiert, daß der VfGH nicht bereit war, zwischen einem allgemeinen Sachlichkeitsgebot und einem speziellen Gleichbehandlungsgebot der Geschlechter mit jeweils unterschiedlichem Maßstab für die Zulässigkeit von Differenzierungen zu

unterscheiden. Ihrer Meinung nach ließe Art. 7 Abs. 1 B-VG diese Unterscheidung zu²⁹, die auch in anderen vergleichbaren Rechtsordnungen zu finden ist (z.B. Bonner Grundgesetz). Demnach gelten – nach herrschender Lehre – auch in der Frage der Gleichbehandlung der Geschlechter die gleichen Grundsätze wie beim allgemeinen Gleichheitssatz.

c) Zur gleichheitsrechtlichen Beurteilung von Quoten

Allgemeines:

Die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von frauenbevorzugten gesetzlichen Maßnahmen zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben kann nicht allgemein beantwortet werden. Es bedarf hierzu einer eingehenden Untersuchung anhand einer konkreten Norm hinsichtlich der Anknüpfung an den Lebenssachverhalt, der Festlegung der Vergleichsobjekte, der sachlichen Rechtfertigung der differenzierenden Rechtsfolgen sowie der Eignung des gewählten Mittels zur Erreichung des angestrebten Zieles.

Für eine hypothetische Prüfung kann eines der unter II 2 angeführten Beispiele herangezogen werden: der Sachverhalt, an den diese Regelungen anknüpft, ist die Unterrepräsentanz von Frauen in den einzelnen Arbeitsbereichen. Mit der Frage, ob die im Vergleich zu der Situation der Männer vorliegenden Unterschiede rechtserheblich sind und daher eine differenzierende Regelung rechtfertigen bzw. erfordern, ist bereits der Kern der Gleichheitsprüfung – das Problem der sachlichen Rechtfertigung von unterschiedlichen Regelungen – angesprochen.

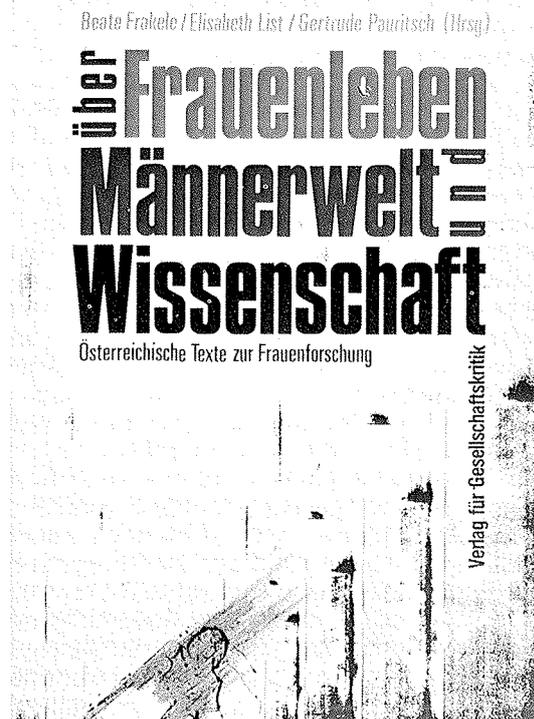
Die Beantwortung dieser Frage verlangt neben der Beurteilung der objektiven Sach- und Rechtslage eine zusätzliche Wertentscheidung, die zunächst vom Gesetzgeber getroffen wird und in der Folge der nachprüfenden Kontrolle des VfGH unterliegt. Dies bedeutet aber nicht, daß diese Wertung von „außerrechtlichen“³⁰ Gesichtspunkten getragen sein müssen. Auch handelt es sich hierbei nicht um „wissenschaftlich nicht nachprüfbar Dezierionen“³¹. Im Gegenteil: gerade die Beantwortung der Frage der Gleichheit (der Geschlechter) erfordert die Einbeziehung von (gesellschafts-) politischen Entwicklungen. Der verfassungsgesetzlich festgelegte Gleichheitsgrundsatz räumt durch seine „dynamische Offenheit und Wertausfüllungsbedürftigkeit“³² die Möglichkeit ein, die sozialen Grundlagen einer Regelung zu berücksichtigen und den sich verändernden Gegebenheiten zu entsprechen. Wenn die herrschende Lehre dies als „Einfallspforte für außerrechtliche Wertvorstellungen“³³ bezeichnet, wird damit der Sinn des Gleichheitssatzes verkannt: die Gleichheitsprüfung schließt die rechtspolitischen Argumente für und gegen eine unterschiedliche Behandlung (hier von Frauen und Männern) mit ein. Die als rein politisch erscheinenden Wertungsgesichtspunkte sind daher in Wahrheit als rechtliche Argumente anzusehen. Auch ist die Annahme unrichtig, daß die Einbeziehung weiterer Wertprämissen durch wissenschaftliche Erkenntnis nicht geleistet werden kann:

innerhalb der Sachlichkeitsprüfung sind die Gründe für und gegen eine Ungleichbehandlung einander gegenüberzustellen und nachvollziehbar darzulegen. Dies erfordert letztlich auch Überlegungen auf verfassungsrechtlicher, rechtsphilosophischer und sozialwissenschaftlicher Ebene. (In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß die Frage, ob und welche sozialwissenschaftliche Untersuchungen einer Gleichheitsprüfung zugrundegelegt werden, sich auf das Ergebnis der Untersuchung erheblich auswirkt.)

Weiters ist im Rahmen der Gleichheitsprüfung auch zu untersuchen, ob das gegen die Nachteile eingesetzte Mittel adäquat bzw. geeignet ist, auch tatsächlich den erwünschten Ausgleich herbeizuführen. Für Quotenregelungen ist dies aufgrund ausländischer Erfahrungen positiv zu beantworten: Quoten sind prinzipiell geeignet, die Handlungschancen von Frauen beim Zugang zum und beim Aufstieg innerhalb des Erwerbsmarktes zu verbessern.³⁴

Gegen Quotenregelungen werden in der rechtswissenschaftlichen Diskussion unter anderen folgende Argumente ins Treffen geführt: „Es kann eine besondere Rechtfertigung nicht darin liegen, daß ein Mann das Unrecht ausgleichen muß, das Frauen im allgemeinen in der Vergangenheit widerfahren ist ...“ und „... der einzelne Mann muß nicht dafür einstehen, daß sich, aus welchen Gründen auch immer, weniger Frauen als Männer für die Laufbahn entschieden haben, der er angehört und in der deshalb

IWK-BIBLIOTHEK „FRAUENFORSCHUNG:“



Frauen unterrepräsentiert sind ...³⁵ Diese Begründungen lassen jedoch jede Auseinandersetzung mit den vielschichtigen Problemen bei der Erwerbstätigkeit von Frauen vermissen. Fuchsloch führt dazu aus, daß jene Annahme schlicht falsch sei, daß der geringe Anteil von Frauen in höheren Positionen primär darauf zurückzuführen ist, daß früher nur wenige Frauen in diesen Tätigkeitsbereichen beschäftigt waren und jetzt höhere Positionen einnehmen könnten.“ Dies werde vor allem in Bereichen deutlich, wo bereits seit Jahrzehnten ein überproportional hoher Anteil an Frauen (z.B. im Schul-, Erziehungs- und Pflegebereich) besteht und unter den Führungskräften ebenfalls nur ein geringer Anteil weiblich ist. Die Gründe für einen überproportionalen Frauenanteil bei niederqualifizierten, schlechtbezahlten und ungeschützten Arbeitsverhältnissen seien komplex und lägen auch in strukturellen Diskriminierungen, die nicht nur mit verspätetem Berufseintritt oder Unterbrechungen wegen Schwangerschaften und Kinderbetreuung erklärbar sind³⁶. Damit sei die angenommene „Entscheidungsfreiheit“ der Frau für oder gegen einen Beruf oder einer Laufbahn eine Fiktion: Frauen werden nach wie vor allein schon deshalb im Berufsleben benachteiligt, weil sie möglicherweise aufgrund der mit einer etwaigen Schwangerschaft verbundenen Ausfallszeiten und wegen zusätzlicher Aufgaben im Bereich der Haushalts-, Kindererziehungs- und Pflegetätigkeit weniger belastbar sein könnten. Einzelne graduelle Veränderungen in diesem Bereich dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich geschlechtsbedingte Benachteiligung für die Mehrheit der Frauen bis heute prinzipiell nicht geändert hat. Daher sei auch das weitere vom DVG Münster geführte Argument falsch, daß durch frauenbevorzugte Einstellungsquoten Männer heute für die „Sünden ihrer Großväter“ bestraft würden.

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes:

Das in älteren Erkenntnissen vorkommende Begründungselement, wonach unterschiedliche Regelungen dann zulässig sind, wenn sie aus „der Natur des weiblichen Geschlechtes“³⁷ abzuleiten sind, kann im Lichte der neuen Judikatur zur Geschlechtergleichheit als überholt gelten. Darüberhinaus finden sich in den einschlägigen Entscheidungen einige für die gegenständliche Frage relevante Aussagen: so stellt der VfGH im „Witwerpensionsrecht“³⁸ fest, daß „Ungleichbehandlungen vorübergehend sachlich sein können, wenn sie in Richtung des Abbaues der Unterschiede wirken“. Daß diese Aussage auf Maßnahmen zur Herstellung der tatsächlichen Gleichheit analog übertragbar ist, steht im Hinblick auf ein weiteres Erkenntnis³⁹, in dem dieses Zitat nachträglich näher ausgeführt wird, in Zweifel: der VfGH stellt darin klar, daß damit eine fortschreitende Angleichung der Ansprüche bei der Neugestaltung der Rechtslage nach der durch das „Witwerpensionserkenntnis“ erfolgten Gesetzesaufhebung gemeint war. Das bedeutet, daß mit dem zitierten „Abbau der Unterschiede“ solche rechtlicher und nicht faktischer Natur gemeint waren. Im „Pensionsanfallsalter-

Erkenntnis“⁴⁰ spricht der VfGH aus, daß „selbst eine Durchschnittsbetrachtung ... nicht eine (scheinbare oder wirkliche) Begünstigung aller Frauen in gleicher Weise, also eine rein geschlechtsspezifische Differenzierung“ rechtfertigt, „wohl aber würde sie eine nach der Art der Tätigkeit differenzierende Regelung rechtfertigen“. Dieses Zitat legt zunächst den Schluß nahe, daß vor der Judikatur des VfGH lediglich geschlechtsneutral formulierte Quotenregelungen zulässig seien. Tatsächlich kann aber erst anhand einer konkreten Norm festgestellt werden, ob diese Aussage, die im Zusammenhang mit weitreichenden sozialversicherungstechnischen Bestimmungen getroffen wurde, analog heranzuziehen ist. Im Lichte dieser Judikatur wäre eine Quotenregelung, die differenziert an einen bestimmten Tätigkeitsbereich anknüpft, offenbar gleichheitskonform.

Zusammenfassend kann zur neuen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Geschlechtergleichheit festgestellt werden, daß sich daraus die Tendenz des Abbaues rollenspezifischer Regelungen abzeichnet: zwar werden durch beide Erkenntnisse frauenbevorzugende („männerbenachteiligende“) Regelungen aufgehoben, jedoch solche, die dem Bild der überkommenen Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern in der Gesellschaft entsprechen. Regelungen, die den beschleunigten Abbau von rollenspezifischen Unterschieden zum Ziel haben (wie z.B. Quotenregelungen) stellen lediglich einen weiteren Schritt in dieselbe Richtung dar.

Im „Minderheitenschutzkenntnis“⁴¹ hält der VfGH fest: „Eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es den Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlichen Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen.“ Berger⁴² sieht eine mit dem Minderheitenschutz vergleichbare Wertentscheidung zugunsten der Gleichberechtigung der Geschlechter bereits durch die Ratifizierung der FADK in der Verfassung verankert und ist daher der Ansicht, daß die Frage der Gleichstellung der Geschlechter aufgrund dieser verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung gleich zu beurteilen ist wie die Frage der Minderheiten. In Anbetracht der Tatsache, daß Frauen zwar nicht quantitativ, aber jedenfalls im soziologischen Sinn eine Minderheit darstellen, spricht einiges für diese Auffassung.

2) RECHT AUF DIE GLEICHE ZUGÄNGLICHKEIT ZU ÖFFENTLICHEN ÄMTERN

Das in Art. 3 Abs. 1 StGG und Art. 8 des Staatsvertrages von Wien geregelte Recht stellt eine besondere Ausformung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Für die gegenständliche Frage erlangt dieses Grundrecht dadurch Bedeutung, daß es bei Vorliegen der Verleihungsvoraussetzung einen Rechtsanspruch

auf Verleihung einer bestimmten Funktion im öffentlichen Dienst garantiert. Daher wäre jedenfalls im Verfahren zur Ernennung oder Betrauung mit einer Funktion im öffentlich-rechtlichen Dienst den BewerberInnen Parteistellung einzuräumen, um die Personalentscheidung überprüfbar zu gestalten. Der VfGH lehnt – bis auf wenige Ausnahmen – diese Interpretation jedoch ab und sieht in diesem Grundrecht lediglich das Recht, sich um einen Posten zu bewerben.⁴³

3) GRUNDRECHT AUF FREIHEIT DER ERWERBSAUSÜBUNG

Dieses in Art. 6 StGG statuierte Grundrecht ist in engem Zusammenhang mit dem Recht auf die Freiheit der Berufswahl (Art. 18 StGG) zu betrachten und kann durch bindende frauenbevorzugende Quotenregelungen bezüglich des männlichen Mitbewerbers eingeschränkt sein. Art. 6 StGG steht unter einem Gesetzesvorbehalt⁴⁴. Die bedeutet, daß dieses Grundrecht durch einfachgesetzliche Regelungen näher ausgestaltet bzw. soweit eingeschränkt werden kann, als durch diese Einschränkung der Wesensgehalt des Grundrechtes nicht verletzt wird. Der VfGH judiziert zu Art. 6 StGG, daß ein durch Gesetz, das eine Schranke schon für den Antritt eines Gewerbes errichtet, die der Betroffene, der alle subjektiven Voraussetzungen erfüllt, aus eigener Kraft nicht überwinden kann (wie dies etwa die Bedarfsprüfung darstellt), ein schwerer Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Erwerbsfreiheit vorliegt. Dieser ist dann nicht unangemessen, wenn dafür besonders wichtige öffentliche Interessen sprechen und keine Alternativen bestehen, den erstrebten Zweck in einer gleich wirksamen, die Grundrechte weniger einschränkenden Weise zu erreichen.⁴⁵ Anhand einer konkreten Norm müßte zunächst untersucht werden, ob durch diese eine vergleichbare Schranke errichtet wird und die im Zusammenhang mit Regelungen über die Bedarfsprüfung bei konzessionierten Gewerben entwickelte Judikatur des VfGH auf Quotenregelungen daher übertragbar ist. Die negativen Auswirkungen von frauenbevorzugenden Regelungen in bislang männlich dominierten Berufszweigen (die unter Umständen zu einem vorübergehenden Berufsverbot führen) könnten durch eine Regelung entschärft werden, die einen „Korridor“ (von beispielsweise 25%) für die neu einzustellenden männlichen Bewerber freihält.

Eine Verpflichtung zur Frauenförderung könnte auch für private ArbeitgeberInnen zur Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit führen. Der VfGH judiziert zu diesem Grundrecht, daß eine Einschränkung dann zulässig ist, wenn die Regelung im öffentlichen Interesse gelegen, zur Verwirklichung des angestrebten Zieles geeignet, adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt ist. Als im öffentlichen Interesse gelegen hat der VfGH in diesem Zusammenhang beispielsweise den in einer Staatszielbestimmung festgehaltenen umfassenden Umweltschutz anerkannt.⁴⁶ Die Frage, ob Egalität und Chancengleich-

heit der Geschlechter Anliegen des öffentlichen Interesses darstellen, wird sicherlich unterschiedlich beurteilt. Der Umstand, daß der Bund für Frauenförderungsmaßnahmen im Bereich der Privatwirtschaft die Kosten übernimmt (§ 2 Abs. 3 GIBG), spricht jedoch eindeutig dafür.

4) RECHT AUF UNVERLETZLICHKEIT DES EIGENTUMS

Bindende Handlungsanleitungen für Personalentscheidungen an private ArbeitgeberInnen würden darüberhinaus auch in die Vertragsfreiheit eingreifen. Nach der Rechtsprechung des VfGH stellt die Vertragsfreiheit einen Aspekt des Rechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums dar.⁴⁷ Allgemein wird zu diesem Grundrecht judiziert, daß die Gesetzgebung einwandfrei Eigentumsbeschränkungen vorsehen kann, sofern dadurch der Wesensgehalt des Grundrechtes nicht berührt wird und die Regelung im öffentlichen Interesse gelegen und sonst sachlich gerechtfertigt ist.⁴⁸ Gesetzliche Regelungen, die in die Privatautonomie eingreifen, stellen offensichtlich eine Beeinträchtigung des Wesensgehaltes des Rechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums dar. Aus diesem Grund und aus rechtspolitischen Erwägungen wäre es daher viel zielführender, in diesem Bereich für die Privatwirtschaft Anreize zur Frauenförderung beispielsweise durch Bevorzugung bei öffentlicher Auftragsvergabe oder durch Gewährung von Subventionen zu schaffen.

V) LÖSUNGSANSATZ

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von frauenbevorzugenden Maßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter ist in bei völkerrechtskonformer Auslegung der (oben unter IV) zitierten Verfassungsnormen jedenfalls zu bejahen. Wie bereits unter III 3 erwähnt ist die FADK Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Sie entfaltet jedoch innerstaatlich keine direkte Wirkung, weil vom Nationalrat anlässlich ihrer Ratifizierung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen wurde, daß der Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Dieser Erfüllungsvorbehalt schließt „nicht die Geltung, sondern bestimmte Wirkungen des Staatsvertrages“ aus. Der Staatsvertrag kann daher „zur völkerrechtskonformen Auslegung eines bestehenden Gesetzes oder einer bestehenden Verordnung innerhalb jenes Spielraumes, den dieses Gesetz oder diese Verordnung der Auslegung durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden offen lassen“ herangezogen werden.⁴⁹ Der Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung von Verfassungsnormen stellt im Zusammenhang mit der FADK ein zusätzliches Argument für die Verfassungskonformität von frauenbevorzugenden Regelungen zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter dar. Der VfGH hat bisher dazu ausgesprochen, daß Staatsverträge – neben Gesetzen und Verordnungen – Rechtsquel-

len eigener Art sind und daß in Fällen, in denen ein Erfüllungsvorbehalt beschlossen wurde, der Staatsvertrag jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar ist.⁵⁰ Die Aufhebung eines in Durchführung der FADK erlassenen Gesetzes (als solches wäre z.B. ein Gleichstellungsgesetz mit einer frauenbevorzugenden Quote für den öffentlichen Dienst zu verstehen) durch den VfGH würde eine Pattstellung zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht herbeiführen, die dann nur durch Einführung einer Verfassungsbestimmung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 FADK aufgelöst werden könnte. Art. 2 der FADK verpflichtet bereits jetzt die Gesetzgebung dazu, „den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Verfassung ... aufzunehmen ...“

Durch die Ratifizierung der Art. 1–4 der FADK im Verfassungsrang ist der Verfassung jedenfalls schon jetzt eine Wertentscheidung⁵¹ zugunsten der Beseitigung der Diskriminierung der Frau und zur Sicherstellung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und staatsbürgerlichem Gebiet zur Gewährleistung der gleichberechtigten Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen zugrundegelegt.

VI) SCHLUSSBEMERKUNGEN

In Hinblick darauf, daß der VfGH der Gesetzgebung bei der Verfolgung politischer Ziele einen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum einräumt, der seine Beschränkung lediglich in dem Verbot exzessiver Regelungen findet⁵², ist Zurückhaltung bei der politischen Forderung nach „Positiven Aktionen“ nicht geboten. Jenen, die in der rechtspolitischen Diskussion die – angebliche – Verfassungswidrigkeit dieser vorübergehenden frauenbevorzugenden Maßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter in der Gesellschaft behaupten, kann aufgrund der gesellschaftlichen und rechtlichen Situation von Frauen einiges an politischen wie juristischen Argumenten entgegnet werden.

ANMERKUNGEN

- 1 Dazu ausführlich: Anna Margaretha Sturm: „Die Entdeckung der Geschlechtergleichheit in der österreichischen Rechtswissenschaft“ in: Schriftenreihe „Gleichbehandlung ist das Ziel“, Heft Nr. 17, Hg. BMAS, Wien 1989; Ursula Floßmann: „Die positive Diskriminierung im österreichischen Recht“ Salzburg Diskussionen zu Thema „Frau sein in Salzburg“, XI. Landes-Symposium, Hg. Roland Floimair, Schriftenreihe des Landespressebüros, März 1991
- 2 Bundesgesetz vom 1.7.1975 über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen in der Ehe, BGBl. 412; BG vom 15.6.1978 über die Änderung des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes und des Ehescheidungsrechtes, BGBl. 280, Ehegesetznovelle vom 30.6.1986, BGBl. 303; Oskar Lehner „Die österreichische Familienrechtsreform“ in Schriftenreihe „Gleichbehandlung ist das Ziel“ Heft Nr. 17, Hg. BMAS, Wien 1989
- 3 Maria Berger: „Die Gleichheit von Frau und Mann in Österreich“, EuGRZ 1983; S 614 (615 ff.)

- 4 Vgl. Vera Slupik: Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis, Schriften zum öffentlichen Recht, Band 543, Duncker & Humblot, Berlin (1988), S 23, 68; Bettina Sokol: „Feministische Rechtspolitik – rechtliche Diskriminierung und Gleichberechtigungskonzepte“, STREIT 1/89, S 3; Karl-Jürgen Bieback: „Mittelbare Diskriminierung der Frau im Sozialrecht“, ZIAS 1990, S 1
- 5 Vgl. Stenographisches Protokoll über die Enquete des Bundesrates am 20.11.1987: „Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen“; „Disparitäten der Lebensbedingungen von Frauen und Männern in Österreich“, Analyse statistischer Daten, Hg. BMAS, Wien 1989
- 6 Joachim Suerbaum: „Affirmative Action – Positive Diskriminierung im amerikanischen und deutschen Recht“, Der Staat 1989, S 419
- 7 Marlies Meyer stellt in ihrem Beitrag „Gesetzliche Maßnahmen und geschlechtliche Diskriminierung“ – vorgetragen in der Reihe „Feministische Theorie und Frauenforschung“ am Institut für Wissenschaft und Kunst am 24.10.1990 – fest, daß es eine besondere Ironie sei, daß die Ungleichbehandlung der Frauen in diesem Jahrhundert faktisch Platz greift, während die ausgleichende Ungleichbehandlung der Männer der Gesetze bedarf. Ich bedanke mich bei der Autorin für die Zurverfügungstellung ihres unveröffentlichten Manuskriptes und für weitere wertvolle Anregungen.
- 8 11. Wahlperiode, Drucksache 11/3266, 7.11.1988
- 9 II-6676, Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, No. 221/A, 28.2.1989
- 10 Zusammenschau zum Teil aus: Heide Pfarr – Christine Fuchsloch: „Verfassungsrechtliche Beurteilung von Frauenquoten“, NJW 1988, S 2201 f; Vera Slupik: Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis, Schriften zum öffentlichen Recht, Band 543, Duncker & Humblot, Berlin (1988)
- 11 Heide Pfarr – Christine Fuchsloch, Quote und Grundgesetz, Nomos Verlag, Baden-Baden (1988); Ernst Benda: Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst, Freiburg (1986); Ulrich Maidowski, Umgekehrte Diskriminierung – Quotenregelung zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst und in politischen Parteien, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 2, Duncker & Humblot (1989); Kirstin Ketscher: „Geschlechtsquotensystem als ein Mittel zur Verbesserung der rechtlichen Stellung von Frauen“, STREIT 3/89, S 83; Michael Sachs, „Gleichberechtigung und Frauenquoten“, NJW 1989, S 553
- 12 Diese Möglichkeit der „Einzelfallgerechtigkeit“ wurde von Benda (a.a.O.) entwickelt.
- 13 DVG Münster, Beschluß vom 23.10.1990 – B 2298/90
- 14 Gesetz zur Förderung von Frauen und zur Änderung von sonstigen dienstrechtlichen Vorschriften vom 10.5.1989, SaarABl 1989, 977; Landesantidiskriminierungsgesetz für Berlin, beschlossen am 26.11.1990, in Kraft seit Januar 1991. (Angaben aus: Christine Fuchsloch: „Erforderliche Beseitigung des Gleichberechtigungsdefizites oder verfassungswidrige Männerdiskriminierung?“ NVwZ 1991, Heft 5, S 442)
- 15 Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz) vom 10.11.1990, BremGBl. 1990, 433
- 16 Rechtsquellen aus: Thomas Jürgens/Maria Luise Löper, Rechte der Frau – ihr internationaler Schutz, Text und Dokumentensammlung, Florentz Verlag, München (1986); Sammlung ausgewählter internationaler Instrumente zur Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben, Hg. BMAS, 1990; Zu den Auswirkungen der EG-Richtlinien auf das Arbeits- und Sozialrecht: Edith Weinmeier: „Österreichisches Arbeitsrecht und das Recht der EG“, ZIAS 3/1990, S 238; Julia Eichinger: „Zur Angleichung des österreichischen Arbeitsrechtes an das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen“, in „Österreichisches Arbeitsrecht und das Recht der EG“; Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Europafragen, Hg. Runggaldier, Orac Wien 1990; Sibylle Raasch: „Perspektiven für die Gleichberechtigung der Frau im EG-Binnenmarkt '92“, Kritische Justiz 1990, Heft 1
- 17 Eliane Vogel-Polsky: „Positive Aktionen und die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Einschränkungen, die deren Durchsetzung in den Mitgliedstaaten des Europarates entgegenstehen“ Hg. BMAS, 1990; Mariette Sineau: „Mittel und

- Wege zur Verbesserung der politischen Mitwirkung der Frau“ mit Abschlußtexten von Europarat-Konferenzen, Hg. BMAS 1990
- 18 BGBl. 443/1982; dazu: Jost Delbrück: „Die Konvention im Kontext der Bemühungen um einen völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte“, Schlochauer-Fs (1981), S 264; Manfred Nowak: „Die Durchsetzung der UN-Menschenrechtskonvention in Österreich“ in: Machacek/Pahr/Stadler (Hg.), Grund- und Menschenrechte in Österreich, Engel-Verlag 1990, S 703
- 19 BGBl. 410/1990; dazu: Julia Eichinger: „Die zweite Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz“, RdW 1990, S 8
- 20 Vgl. Adamovic/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Springer-Verlag Wien 1987, S 360
- 21 Dazu: Michael Sachs, „Der Geltungsverlust des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG“, ÖZÖR 1985, S 305
- 22 Siehe Reinhard Rack/Norbert Wimmer: „Das Gleichheitsrecht in Österreich“, EuGRZ 1983, S 597; Maria Berger, a.a.O., S 614
- 23 Vgl. auch: Raoul Kneucker/Manfred Welan: „Zur Entwicklung des Gleichheitsgrundsatzes in Österreich“, ÖZP 1975, S 5–22; Karl Korinek: „Gedanken zur Bindung des Gesetzgebers an den Gleichheitsgrundsatz nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes“ Festschrift Melichar (1983); Julia Eichinger: Die Frau im Arbeitsrecht, Orac, Wien (1990), S 32 ff; Silvia Ulrich: „Die Bedeutung des Gleichheitssatzes für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frau und Mann in Österreich“ in: Beate Frakele/Elisabeth List/Gertrude Pauritsch (Hginnen): Über Frauenleben, Männerwelt und Wissenschaft – Österreichische Texte zur Frauenforschung, Verlag für Gesellschaftskritik, Wien (1987); Claudia Klemenz: Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitssatz und zum Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter – eine vergleichende Analyse, Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Band 45, Leykam Graz (1987)
- 24 Zur „Invalidation“ von Gesetzen: Walter/Mayer; Grundriß des österreichischen Verfassungsrechtes, 6. Aufl.; Manz Wien 1988, S 445, m.w.N.
- 25 Vgl. z.B. VfGH 30.11.1988, B 1307/87
- 26 Kneucker/Welan, a.a.O. S 19
- 27 Rack/Wimmer, a.a.O., S 606, die als Beispiel u.a. den Schutz der Familie als Rechtsinstitution nennen
- 28 a.a.O., S 619
- 29 In diesem Sinn auch Floßmann, a.a.O.
- 30 So Walter/Mayer, S 442
- 31 Korinek, a.a.O. S 46
- 32 Rack/Wimmer, a.a.O. S 599
- 33 Walter/Mayer, S 442; Theo Öhlinger: „Die Grundrechte in Österreich“, EuGRZ 1982, S 216 (226)
- 34 Ausführlich: Slupik, a.a.O. S 119
- 35 Siehe FN 13
- 36 Fuchsloch FN 14, S 444
- 37 Z.B. VfSlg. 1526/1947
- 38 VfSlg. 8871/1980
- 39 VfSlg. 9224/1989
- 40 Erkenntnis vom 6.12.1990, G 223 u.a./88
- 41 VfSlg. 9224/1981
- 42 a.a.O. S 620
- 43 Vgl. Walter/Mayer, S 446 f. m.w.N.
- 44 VfGH 12.12.1990, V 212/90
- 45 VfSlg. 11483/1987, 11479/1988; VfGH 16.6.1990, B 610/90
- 46 VfSlg. 11937/1988 m.w.N.; BGBl. 491/1984
- 47 VfSlg. 11721/1988
- 48 Vgl. Walter/Mayer, S 450 f.
- 49 Theo Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, Springer Wien (1973); Auswahl der Zitate nach Floßmann a.a.O.; Bernhard Gröhs/Christopher Herbst, „Die Interpretation von Doppelbesteuerungsabkommen als Problem der Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen im innerstaatlichen Recht“, ZfV 1986, S 16 (19 f.)
- 50 9581/1982; VfGH 30.11.1990, V 78/90
- 51 In diesem Punkt zutreffend: BKA-Verfassungsdienst, Stellungnahme betreffend die FADK, GZ 671.190/2-V/5/91
- 52 VfGH 28.6.1990, G 71/90 u.a.; VfGH 28.2.1991, B 779/89

CHRISTA GÜRTLER

WEIBLICHKEITSMUSTER IN DER FRAUENLITERATUR DES 19. JAHRHUNDERTS

Louise Aston – Lou Andreas-Salomé – Irma von Troll-Borostyáni

In einem Aufsatz über „Das Liebesproblem in der modernen Literatur“ schreibt Irma von Troll-Borostyáni 1904 über die von Frauen verfaßten Werke im Umkreis des Naturalismus:

Das Hauptmotiv der modernen weiblichen Federn ist aber des Weibes Recht auf Liebe, um das es stets betrogen wird, und die Forderung gleicher Freiheit für Mann und Frau.¹

Irma von Troll-Borostyánis Beurteilung verweist auf inhaltliche Konstanten sowohl der fiktionalen wie der theoretischen Texte von Frauen seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Die individuelle Suche nach Frei-Räumen bedeutet für viele Frauen um 1800 – Caroline Böhmer-Schlegel-Schelling, Dorothea Veit-Schlegel, Betinna von Arnim, Rahel Varnhagen, Sophie Mereau-Brentano, Therese Forster-Huber u.a. – die Suche nach einem Mann, mit dem sie sich aus freier Liebe verbinden wollen und wieder trennen können.

Im Vorfeld der bürgerlichen Revolution von 1848 verstärkt sich das politische Engagement von Frauen für ihre Emanzipation. Im Mittelpunkt steht der Kampf gegen die Konvenienzehe, manchmal gegen die Institution der Ehe überhaupt. Und bis Ende des 19. Jahrhunderts bleiben es zumindest die privaten Lebensräume, in denen die Frauen „Raum für ihre eigenen Füße“² suchen.

Doch auch mit dem Hinausgehen in den öffentlichen Raum, den Forderungen nach Berufstätigkeit, Studium, nach „gleicher Freiheit für Mann und Frau“, bleibt das „Recht des Weibes auf Liebe“ zentrales Thema der Frauenfrage und der belletristischen Literatur. Interessant dabei sind die unterschiedlichen Akzentuierungen des Diskurses über Geschlechterbeziehungen in den theoretischen und fiktionalen Texten, je nachdem ob von den Autorinnen Egalitäts- oder Differenzkonzepte vertreten werden.

An drei exemplarischen Beispielen möchte ich im folgenden die Differenzen der Weiblichkeitsentwürfe in theoretischen und literarischen Texten von Autorinnen untersuchen. Vorweg ist zu konstatieren, daß im 19. Jahrhundert vor allem jene Autorinnen, die sich inhaltlich mit der „Frauenfrage“ auseinandersetzen – u.a. Louise Aston, Louise Otto-Peters, Hedwig Dohm, Rosa Mayreder, Irma von Troll-Borostyáni, Lou-Andreas-Salomé – sowohl theoretische, meist essayistische und/oder publizistische und fiktionale, literarische Texte verfassen. Dabei erscheint es mir nicht unwichtig, Wahl und Funktion von Textgattungen zu berücksichtigen.

I.

Louise Aston schreibt in ihrem Roman „Aus dem Leben einer Frau“, der 1847 im Verlag Hoffmann & Campe erscheint, ein programmatisches Vorwort:

Das Leben ist fragmentarisch; die Kunst soll ein Ganzes schaffen! Diese Blätter gehören in Dichtung und Wahrheit dem Leben an, und machen nicht den Anspruch auf künstlerischen Werth! Darum sind sie fragmentarisch wie diese ganze moderne Welt, aus deren gährenden Elementen sie hervorgegangen, ein Beitrag zur Charakteristik unseres Lebens! Wer den reichen Zauber der Gestaltung besitzt, und die Idee zu bannen versteht in ewige Formen: der wird nach Maß und Regeln der Schönheit, auch dies zersplitterte, moderne Leben zu einem harmonischen Kunstwerk zusammenfassen, ihm dauernde Bedeutung geben und sich selbst mit ihm unsterblich machen! Wir anderen aber können nur einzelne Blätter, vielleicht Früchte von den Lebensbäumen dieser Zeit pflücken! Wir schreiben flüchtige Zeilen; aber wir schreiben sie mit unserem Herzblut!³

Mit diesem poetologischen Bekenntnis reiht sich Louise Aston in den ästhetischen Diskurs des Vormärz. Sie betont das Fragmentarische, setzt ihr Werk ab von der Ästhetik der geschlossenen Form und nimmt mit dem Hinweis auf Dichtung und Wahrheit Bezug zu Goethes Autobiographie „Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit“, dem sie den Bericht „Aus dem Leben einer Frau“ exemplarisch gegenüberstellt.

Mit dem Bild des „Herzblutes“ allerdings schreibt sich Louise Aston in den Diskurs einer – zumindest von Frauen verfaßten – Literatur ein, die emotionale authentische Erfahrung zum Maßstab literarischer Qualität macht. Gleichzeitig nimmt dieses Vorwort eine in der Literatur von Frauen häufig zu findende Entschuldigungsgeste auf, die gegen zu erwartende kritische Beurteilung immunisieren möchte. Gerade damit übernehmen Autorinnen den ihnen vom herrschenden Diskurs zugestandenen Ort, den die deutschen Klassiker mit dem Begriff des „Dilettantismus der Weiber“ festlegten.⁴ Indem Frauen sich vom Kunstanspruch distanzieren, die Erziehungsarbeit oder das „Herzblut“ als Motivation für ihr Schreiben vorschreiben, agieren sie innerhalb der zugestandenen Geschlechterzuschreibung.⁵

In ihrem Leben allerdings hat Louise Aston (1814 – 1871) die ihr zugeschriebene Rolle nur zum Teil über-

nommen, ist ausgebrochen aus vorgezeichneten Mustern, stieß an Grenzen. 1835 wird sie mit dem 23 Jahre älteren englischen Industriellen Samuel Aston verheiratet. 1838 das erstmalig, 1844 das zweitemal geschieden. Danach geht sie mit ihrer Tochter (zwei sind verstorben) nach Berlin, wo sie Anschluß an literarische und politische Zirkel der Vormärzbewegung findet. Ihr unkonventioneller Lebensstil, vom Vorbild George Sand inspiriert, das Tragen von Männerkleidern, Rauchen von Zigarren in der Öffentlichkeit, ihr Eintreten für die freie Liebe, ihre Kritik an der Religion tragen zu ihrer Ausweisung aus Berlin und anderen Städten bei. Nach dem Scheitern der bürgerlichen Emanzipationsbestrebungen publiziert sie nichts mehr und führt mit ihrem zweiten Ehemann, den sie im Schleswig-Holsteinschen Freiheitskampf kennenlernt, ein unstetes Wanderleben quer durch Europa.

1846 erscheint in Brüssel Louise Astons Verteidigungsschrift gegen ihre Ausweisung aus Berlin – eine ungewöhnliche Publikation, ein ungewöhnlicher Schritt in die Öffentlichkeit. „Meine Emancipation, Verweisung und Rechtfertigung“ ist ein dreiteiliges Plädoyer für die Rechte der Frau und gegen staatliche Willkür, eine detaillierte Dokumentation (inklusive von Briefen, Dokumenten) der gegen sie erhobenen Vorwürfe, die sie Punkt für Punkt widerlegt. Da die preußischen Instanzen ihre Verweisung nicht aufheben, bleibt ihr als letzte Instanz das deutsche Volk, dem sie ihr Glaubensbekenntnis vorträgt:

Ich glaube allerdings nicht an die Notwendigkeit und Heiligkeit der Ehe, weil ich weiß, daß ihr Glück meistens ein erlogenes und erheucheltes ist; (...) Und wie die bewußten Söhne dieses Jahrhunderts die Freiheit des Gedankens fordern, auf daß nicht länger das höchste Gut des Menschen der Laune und Willkür preisgegeben sei: so müssen die Töchter die Freiheit des Gefühls verlangen, auf daß es nicht länger verkauft werde in schnöder Sklaverei und den Launen verächtlicher Gebieter diene.⁶

Louise Astons Plädoyer gegen die Ehe und für die Liebe bleibt insofern im Rahmen der Geschlechterdifferenz, als sie für die Frauen zwar die Freiheit des Gefühls, nicht aber gleichzeitig die Freiheit der Vernunft einfordert. Ihre Kritik an der Institution der Ehe orientiert sich an einer Ökonomie, in der die Frau als Ware zum Eigentum des Mannes wird.

Im Gegensatz zu ihrer radikalen Ablehnung der Institution steht am Ende ihres autobiographischen Romanes „Aus dem Leben einer Frau“ das Bekenntnis für eine „andere“ Ehe. Die drei Handlungsräume des Textes entsprechen den drei Hauptsequenzen: Das Pfarrhaus, der mondäne Kurort Karlsbad, die Provinzstadt/Fabrik. Chronologisch wird die Entwicklung der Heldin Johanna Oburn geschildert, die vom Vater mit einem reichen, englischen Industriellen verheiratet wird. Johanna willigt in die Heirat erst nach einem Schlaganfall des Vaters ein, der ihn für immer stumm macht, allerdings im Bewußtsein, daß sie mit dem Jawort „ihr Leben zu einem ununterbrochenen Opferfeste mache“.⁷

Nach der negativen Darstellung aristokratischer Lebensweise in Karlsbad kommt es in der dritten

Sequenz zur Kritik am Kapitalismus. Das soziale Paradigma wird mit dem Emanzipationsparadigma verknüpft. Um seine Fabrik, seinen Wohlstand und seinen Reichtum zu retten, will Oburn seine Frau für eine Nacht dem Prinzen C. überlassen, der dies zur Bedingung für seine finanzielle Unterstützung macht. Der gekaufte weibliche Körper kann vom Eigentümer für Geld verliehen werden, die Ehefrau wird endgültig zur Prostituierten gemacht.

Am Ende verläßt Johanna Oburn die geschlossenen Räume, in denen sich ihr Leben abgespielt hat: „Frei athmete sie draußen auf; es ging der Hauptstadt zu, ...“⁸ Der offene Schluß des Romans macht deutlich, daß es nicht um eine prinzipielle Absage der Identifikationsfigur Johanna Oburn von der Institution der Ehe geht und vor allem um die Heiligkeit der Liebe, die es zu bewahren gilt: „Sie rettete die Heiligkeit der Ehe, indem sie dieselbe zerriß!“⁹

Louise Aston arbeitet in ihrem als Tendenzroman verfaßten Text stark mit Klischees und Oppositionen. Gefühl, Mitleid, Liebe, Schönheit – das sind die positiven semantischen Merkmale der Heldin, die ebenso die Protagonistin eines Trivialromans charakterisieren können, hier allerdings nicht zur Anpassung, sondern zum Widerstand, zum Ausbruch aus gesellschaftlichen Normen führen, das heißt, daß Aston bewußt triviale Muster einsetzt, um ihre Botschaft vermitteln zu können.

Der Ruf nach Freiheit der bürgerlichen Louise Aston thematisiert wohl das Recht der Frau auf Bildung, die Berufstätigkeit der Frau ist noch kein Thema wie in vielen Romanen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Daß allerdings mit dem Recht auf Ausbildung und Beruf die Liebesprobleme der Frauen ebenso ungelöst bleiben und in die Entscheidung Selbständigkeit und/oder Liebe münden, machen zwei Erzählungen von Lou Andreas-Salomé aus dem Jahr 1898 deutlich.¹⁰

II

Lou Andreas-Salomé (1861–1937) zählt zu jenen ersten Frauen, die in Zürich studieren. Ihre textuelle Praxis ist vielfältig, sie schreibt über Ibsens literarische Frauengestalten, Biographien über Nietzsche und Rilke, essayistische Texte über die Erotik, psychoanalytische Aufsätze, Erzählungen und Romane ebenso wie einen Lebensrückblick, der allerdings erst aus dem Nachlaß publiziert wurde und der wie andere Schriften die individuellen Erlebnisse eher distanziert und stilisiert beschreibt.¹¹

Die Erzählung „Fenitschka“ ist aus der Perspektive des männlichen Protagonisten Max Werner erzählt, die es ermöglicht, die männliche Weiblichkeitsimagination einer kritischen Revision zu unterziehen. Nach der ersten mißglückten Begegnung in Paris treffen sich die beiden eher zufällig in Rußland, Fenia hat zum Doktor phil. promoviert und wartet auf eine Lehrerinnenstelle. Für Max Werner ist sie weicher und schöner geworden, „das Weib“ ist in ihr hervorgetreten – beide schließen Freundschaft, er ist inzwischen verlobt.

Aus seiner Perspektive trifft er zunächst auf zwei Frauen, auf Fenia und eine Doppelgängerin, die sich an zweifelhaften Orten zu später Stunde mit einem Mann trifft, eine Frau, die der freien, allerdings heimlichen Liebe nachgeht. Doch Fenia hat keine Doppelgängerin, es ist die Gesellschaft mit ihrer Doppel-Moral, die es Fenia nicht erlaubt, ihre Liebe und ihre sexuelle Beziehung zu einem jungen Mann in voller Offenheit zu leben.¹² In Schwierigkeiten gerät Fenia allerdings, als ihr Liebhaber beruflich versetzt wird und sie deshalb heiraten möchte. In einem Gespräch mit Max Werner wird Lou Andreas-Salomés Programm in Fenias Worten deutlich:

Nein! Ich kann es mir einfach nicht als Lebensziel vorstellen, – Heim, Familie, Hausfrau, Kinder, – es ist mir fremd, fremd, fremd! (...) Liebe und Ehe ist eben nicht dasselbe.¹³

Fenia ist nicht bereit, die durch das Studium erworbene Berufsausbildung aufzugeben, muß allerdings auf die Liebe verzichten und nimmt von ihrem Liebhaber Abschied, denn die Institution der Ehe hat für die Frau nur die Rolle der Selbstaufgabe vorgesehen. Gerade die Perspektive Max Werners zeigt, daß dies in den männlichen Weiblichkeitsidealen liegt, die eine andere Beziehung zwischen den Geschlechtern noch ins Reich der Utopie verweist. Wie in der Erzählung „Eine Ausschweifung“ macht Lou Andreas-Salomé die schwierige psychologische Situation der Frau zum Thema, ihre Abhängigkeit von Sozialisation und Gesellschaft, auch wenn sie beruflich selbständig ist.

Die Protagonistin Adine des Textes „Die Ausschweifung“, der aus der Ich-Perspektive erzählt ist, erinnert sich in ihrem Rückblick an Kindheit, Jugend und Aufbruch aus der Provinz nach Paris, um Künstlerin zu werden, der Rückkehr in das Heimathaus und der neuerlichen Trennung, die gleichzeitig die endgültige Trennung vom Jugendgeliebten bedeutet. Durchgängig ist Adines Erfahrung der Unterordnung der Frau unter den Mann, die diese freiwillig und manchmal genußvoll erlebt. Über ihre leidenschaftliche Liebe zu Benno heißt es: „Durch diese gewaltsame Unterordnung unter ihn vermischt sich in meiner Leidenschaft das Süßeste mit dem Schmerzlichsten, fast mit dem Grauen.“¹⁴ Verzweifelt versucht Adine Bennos Ideal zu entsprechen, bis er selbst die Verlobung löst, ohne daß sie begreift, warum.

Nach Jahren in Paris kehrt Adine für kurze Zeit zurück, Benno liebt sie noch immer und es kommt zu einem leidenschaftlichen zärtlichen Ausbruch Bennos. Er überschwemmt Adine mit seinen Küssen, sie läßt es über sich ergehen, ohne sein Begehren zu erwidern und als Ausweg, ihn nicht zu kränken, macht sie ihn glauben, daß sie nicht mehr unberührt ist.

Lou Andreas-Salomés psychologisierende Erzählweise, ihre Auseinandersetzung mit psychischen Strukturen, die sich in Gefühle und Körper der Frauen eingeschrieben haben wie die Unterordnung, verweisen auf ihre spätere Beschäftigung mit der Psychoanalyse. Teilweise im Gegensatz zu ihrer differenzierten Auseinandersetzung mit Weiblichkeitsmu-

stern in den fiktionalen Texten stehen ihre Aussagen zur Frauenfrage in den Essays.

So hat beispielsweise ihre nur ein Jahr nach diesen beiden Erzählungen erschienene Schrift „Der Mensch als Weib“ 1899 in der „Neuen Rundschau“ zur heftigen Ablehnung vieler Frauenrechtlerinnen wie Rosa Mayreder oder Hedwig Dohm geführt, die sie allerdings wohl auch mißverstanden¹⁵ In ihrem Essay behauptet Lou Andreas-Salomé – abgeleitet aus einer genau ausgeführten biologistischen Argumentation – die natürliche Differenz der Geschlechter. Für die sich an der gesellschaftlichen Realität orientierenden Feministinnen wie Dohm und Mayreder, die gerade diese biologistischen Argumentation angreifen und für eine historische und kulturelle Differenzbestimmung plädieren, grundsätzlich aber die Gleichheit der Geschlechter betonen, ist Lou Andreas-Salomés Auffassung unakzeptabel.¹⁶

Für Lou Andreas-Salomé ist das Weib Sinnbild des Ganzen, des Ewigen, symbolisiert im Kreis, während der Mann linear fortschreitet und zur Differenzierung neigt; Metaphern, die mit dem Weiblichen verknüpft sind u.a. der Baum in seiner Gesamtheit und das Haus, das die Frau wie eine Schnecke bei sich trägt, weshalb sie sich auch auf die Reise begeben kann. Diese Bilder machen deutlich, daß Andreas-Salomé keine Ergänzungstheorie vertritt, sondern vielmehr die Unabhängigkeit des Weibes vom Mann, allerdings auch die grundsätzliche Fremdheit der Geschlechter betont.

Der Glaube an die vernünftige Ordnung der Gesellschaft von Autorinnen wie Hedwig Dohm läßt die psychischen Deformationen von Frauen nicht ins Blickfeld geraten. Andererseits blendet Lou Andreas-Salomé in ihrem Essay wie in ihren fiktionalen Texten die politische und gesellschaftliche Realität aus, was ihr Hedwig Dohm vorhält:

Die Wirklichkeit widerspricht dem Ideal der Frau Lou allzu grausam. Seiner Realisierung müßte eine Umgestaltung aller sozialen Verhältnisse vorausgehen, die der Frau eine Staatsrente sicherte, eine so beträchtliche, daß sie „auf eigenem Schloß in uralter aristokratischer Vornehmheit“ ungehemmt sich seelisch abrunden könnte. Und sollte diesem Ideal Erfüllung winken, müßte dann nicht der Mann ein wenig Sklave des Weibes werden, um im Schweiß seines Angesichtes des herrlichen, Schatten spendenden Baumes der Weiblichkeit warten, damit ihres Seins Umfang in intakter Harmonie wachse?¹⁷

Eine ebenso große Verteidigerin der Gleichberechtigung der Geschlechter wie Hedwig Dohm war die heute allerdings beinahe völlig vergessene österreichische Feministin und Schriftstellerin Irma von Troll-Borostyáni.

III

Irma von Troll-Borostyáni (1847 – 1912) ist durch den frühen Tod des Vaters gezwungen, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Als eine der wenigen Möglichkeiten des Gelderwerbs eines bürgerlichen Mädchens ergreift sie zunächst den Beruf der Erzieherin und verläßt ihre Geburtsstadt Salzburg. Sie heiratet

dann einen Journalisten, kehrt allerdings nach Salzburg zurück, um die Mutter zu pflegen und versucht von ihrer schriftstellerischen Arbeit zu leben.

Sie beginnt zunächst mit sozialpolitischen Schriften zur Frauenfrage, die sie in verschiedenen Zeitschriften des deutschen Sprachraums publiziert, es folgen theoretische und literarische Bücher. Irma von Troll-Borostyáni lebt in der Salzburger Provinz weitgehend isoliert, wenn auch in Korrespondenz mit den verschiedensten Frauenrechtlerinnen und scheint, obwohl radikale Feministin und Freidenkerin, trotz Anfeindungen von konservativer Seite, ihren Platz in Salzburger Künstlerkreisen gehabt zu haben.¹⁸

Irma von Troll-Borostyánis ungewöhnliche Erscheinung (Männerkleidung, Zigarrenrauchen in der Öffentlichkeit, kurze Haare) und ihr unkonventioneller Lebensstil (Zusammenleben mit den Schwestern Baumgartner) ebenso wie ihre Positionen in den theoretischen Schriften zur Frauenfrage finden nur in abgeschwächter Form Einlaß in ihre fiktionalen Texte. Wie bei Louise Aston finden sich in Troll-Borostyánis Erzählungen und Romanen nur sehr wenige rauchende Frauen in Männerkleidern. Die Radikalität der Weiblichkeitsmuster scheint den theoretischen Texten vorbehalten, während sich die konventionell erzählte und dem Naturalismus verpflichtete Prosa dem LeserInnenpublikum anpaßt.

In ihrer 1878 erschienenen Schrift „Die Mission unseres Jahrhunderts“ legt Troll-Borostyáni ihre Ansicht zur Frauenfrage nieder. Sie erscheint bereits 1913 unter dem Titel „Die Gleichstellung der Geschlechter und die Reform der Jugenderziehung“ in der überarbeiteten dritten Auflage. Ihre Gedanken sind der naturalistischen Weltanschauung von der Natur des Menschen und der Gesellschaft verpflichtet, die es vernünftig zu regeln gilt. Das Inhaltsverzeichnis kann ihr Programm für die Veränderung der Gesellschaft veranschaulichen:

1. Die politische und soziale Gleichstellung beider Geschlechter
2. Die vollkommene und unbedingte Lösbarkeit der Ehe
3. Abschaffung der Prostitution als gesetzliche oder geduldete Institution
4. Reform der Jugenderziehung beider Geschlechter
5. Erziehung der Kinder in Staats-Instituten auf Kosten und unter Leitung des Staates.¹⁹

Irma von Troll-Borostyáni tritt zeitlebens vehement für die ökonomische und rechtliche Gleichstellung der Frau ein, von der sie sich in der Folge die Lösung der Probleme verspricht, sei es die Prostitution, die sich dann von selbst erübrigt, oder die Liebe, wie sie in dem schon erwähnten Aufsatz „Das Liebesproblem in der modernen Dichtung“ ausführte:

Eine derartige prinzipielle Neugestaltung der moralischen Anschauungen wird eine Grundlage schaffen, aus welcher sich Formen der Liebesbeziehungen ergeben werden, die ebenso dem Naturverlangen wie den Forderungen einer hochentwickelten, auf Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl basierenden Gesellschaftsordnung zu entsprechen vermögen.²⁰

Troll-Borostyáni theoretische Schriften sind logisch und rhetorisch korrekt aufgebaut, zumeist bedient sie sich in ihren Argumentationsketten ausländischer – französischer, englischer oder italienischer Fachliteratur –, und zieht ethnologische und historische Beispiele heran, um die kulturelle Abhängigkeit der Geschlechterrollen zu beweisen.

Irma von Troll-Borostyáni schreibt wie andere Feministinnen ihre literarischen Texte, um an ein Publikum von Frauen heranzukommen, das ihre theoretischen Arbeiten nicht rezipiert. Dies erscheint mir für die Bewertung der fiktionalen Textproduktion wichtig – sie wird als Tendenzliteratur verstanden und dient dem notwendigen Geldwerb. Sehr häufig erscheinen ihre Romane und Novellen als funktionale Illustration ihrer theoretischen Postulate wie etwa schon der Titel des Novellenbandes „Hunger und Liebe“ (1900) signalisiert, indem er auf die wichtigsten Strukturelemente verweist, auf das ökonomische und das emanzipatorische Paradigma.

In ihrem Roman „Onkel Clemens“ (1897) entwirft Troll-Borostyáni eine Frauenfigur, die ihrem Ideal entspricht und für die eine ideale Liebesbeziehung zwischen Mann und Frau als „happy end“ winkt, die Entscheidung zwischen Liebe und Selbständigkeit also hinfällig wird. Bertha wird nach dem Tod ihrer Mutter – der sie zur Vollwaise macht – von ihrem Onkel, einem Arzt, in sein Haus nach Berchtesgaden geholt. Bertha, frei und intellektuell erzogen, erscheint die ländliche Idylle des Onkels als eng, obwohl dieser als Freigeist und fortschrittlicher Mensch gezeichnet wird. Als Gegenspieler zum väterlichen Freund Clemens, taucht Robert auf, der Jugendfreund Berthas, der sein Studium beendet hat, und sich in Bertha verliebt. Sein Weiblichkeitsideal entspricht aber nicht dem Berthas und Troll-Borostyánis. Bertha möchte den „Pionierinnen der Wissenschaft“ folgen und Ärztin werden, um „sich einen Wirkungskreis zu schaffen, der ihrem geistigen Bedürfnisse, ihrem Thatendrang Genüge thun würde.“²¹ Sie führt ihren Entschluß auch aus und geht nach Zürich.

Die Frauenfigur Bertha, die dem Idealbild einer Emanzipierten entspricht, wird im Text noch die frühere Geliebte von Clemens in Rückblenden gegenübergestellt. Sie zählt ebenfalls zu den Emanzipierten, wird allerdings mit negativen semantischen Merkmalen besetzt. Clemens besucht Bertha, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen hat und es folgt das glückliche Ende, der Hinweis auf die Heirat der beiden – ob die Verlobung zwischen Onkel und Nichte nicht dem Inzestverbot unterliegt, wird ebensowenig problematisiert wie der hohe Altersunterschied.²²

Sowohl die exemplarisch behandelten Vertreterinnen von Egalitäts- und Differenztheorien²³ scheinen in ihren ideologischen Positionen zu verharren, die damit zu polaren Gegensätzen werden, ohne daß sie in ihrer Dialektik vermittelt werden. Während bei Louise Aston und Irma von Troll-Borostyáni die psychischen Dispositionen der entworfenen Weiblichkeitsmuster nicht ins Blickfeld geraten, blendet Lou Andreas-Salomé allzu oft die gesellschaftliche Realität von Frauen aus. Ihre fiktionalen Texte können

andererseits auf den tendenziell moralisierenden Charakter der Prosa von Aston und Troll-Borostyáni verzichten, bei denen die inhaltliche Botschaft die literarische Gestaltung dominiert.

ANMERKUNGEN

- * Dieser Aufsatz ist im Rahmen des Forschungsprojekts „Bürgerliche Frauenkultur im 19. Jahrhundert. Fiktion – Ideologie – Realität“ entstanden, das vom Fond zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gefördert wird.
- 1 Irma von Troll-Borostyáni: Das Liebesproblem in der modernen Literatur. In: Deutschland. Monatsschrift für die gesamte Kultur (22), 1904, S 437 – 443, S 439
- 2 Rahel Varnhagen: Brief an die Schwester Rose vom 22. Jänner 1819. In: Rahel Varnhagen. Gesammelte Werke. Hrsg. v. Konrad Feichenfeldt, Uwe Schweikart und Rahel E. Steiner. Band II, München: Matthes & Seitz, 1983, S 565
- 3 Louise Aston: Aus dem Leben einer Frau. Hrsg. v. Karlheinz Fingerhut. Stuttgart: Akademischer Verlag Heinz, 1982, S V, VI
- 4 Vgl. dazu Christa Bürger: Leben Schreiben. Die Klassik, die Romantik und der Ort der Frauen. Stuttgart: Metzler, 1990, vor allem Kapitel II „Dilettantismus der Weiber“, S 19 – 31
- 5 Schon Christoph Martin Wieland hat in seinem Vorwort zur „Geschichte des Fräuleins von Sternheim“ (1771) die inhaltliche moralische Absicht der Verfasserin betont und den Text vor kritischen Einwänden der Kunstrichter zu schützen versucht, indem er betont, daß die Verfasserin Sophie La Roche nicht für die Öffentlichkeit geschrieben habe und es immer ihre Gewohnheit war „weniger auf die Schönheit der Form, als auf den Wert des Inhalts aufmerksam zu sein“. (S.9) Und sie selbst: „ich wollte nun einmal ein papiernes Mädchen erziehen, weil ich meine eigenen nicht mehr hatte, und da half mir meine Einbildungskraft aus der Verlegenheit und schuf den Plan zu Sophiens Geschichte“. (S 305, 306) In: Sophie von La Roche: Die Geschichte des Fräuleins von Sternheim, München: dtv, 1985
- 6 Germaine Goetzinger: Für die Selbstverwirklichung der Frau: Louise Aston. In Selbstzeugnissen und Dokumenten. Frankfurt: Fischer, 1983, S 78, 79
- 7 Aston, Leben, S 23
- 8 ebenda S 154
- 9 ebenda S 154
- 10 Vgl. Gisela Brinker-Gabler: Selbständigkeit oder/und Liebe: Über die Entwicklung eines Frauenproblems in drei Romanen aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts. In: Frauen sehen ihre Zeit. Katalog zur Literatúrausstellung des Landesfrauenbeirats Rheinland-Pfalz. Mainz 1984, S 41 – 53 und Gisela Brinker-Gabler: Perspektiven des Übergangs. Weibliches Bewußtsein und frühe Moderne. In: Deutsche Literatur für Frauen: 2. Band. Hrsg. v. Gisela Brinker-Gabler. München: Beck, 1988, S 169 – 205
- 11 Vgl. zur Bio-Bibliographie Linde Salber: Lou Andreas-Salomé mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten. Reinbek: Rowohlt, 1990
- 12 Vgl. Brinker-Gabler, Perspektiven, S 195
- 13 Lou Andreas-Salomé: Fenitschka. Eine Ausschweifung. Hrsg. v. Ernst Pfeiffer. Frankfurt/Berlin/Wien: Ullstein, 1983, S 55, 56
- 14 ebenda S 79
- 15 Lou Andreas-Salomé: Der Mensch als Weib. In: Lou Andreas-Salomé: Die Erotik. Vier Aufsätze. Hrsg. v. Ernst Pfeiffer. München: Matthes & Seitz, 1979, S 7 – 44
- 16 So schreibt Rosa Mayreder in ihrem Essay „Frauen und Frauentypen“ in „Zur Kritik der Weiblichkeit“ (1905): „(...) faßt Lou Andreas-Salomé das Weib als das auf sich beruhende und in sich vollendete Wesen auf, in dessen ursprünglichen Sein schon Selbstgenügsamkeit und Selbstherrlichkeit enthalten sind, und das im Vergleich zum männlichen Wesen ‚wie ein Stück uralter, im ältesten Sinn vornehmster Aristokratie auf eigenem Schloß und Heimatbesitz‘ erscheint“. In: Rosa Mayreder: Zur Kritik der Weiblichkeit. Jena: Diederichs, 1922,

- S 158. – Vgl. dazu auch Hedwig Dohm, für die Lou Andreas-Salomé neben Laura Marholm und Ellen Key zu den Protagonistinnen ihrer Streitschrift „Die Antifeministen“ (1902) zählt, die ihrem Spott ausgesetzt werden: „Betäubt las ich ihre Schrift ‚Der Mensch als Weib‘. Frau Lou (ihr voller, langer Name frißt zuviel Manuskript) Antifrauenrechtlerin!“ In: Hedwig Dohm: Die Antifeministen. Neu hrsg. Frankfurt: Verlag Arndtstraße 1976, S 119
- 17 Dohm, Antifeministen, S 123. – Eine Vorstellung, die der glühenden Verteidigerin der Gleichberechtigung der Geschlechter widerspricht. Am Ende ihres Kapitels „Weib contra Weib“ – und dies sei nur als Randbemerkung angeführt – erklärt Hedwig Dohm allerdings: „Dieses Buch der Verteidigung ist mit Herzblut geschrieben.“ (S 137)
- 18 Vgl. zur Bio-Bibliographie: Gisela Brinker-Gabler, Karola Ludwig, Angela Wöffen: Lexikon deutschsprachiger Schriftstellerinnen 1800–1945. München: dtv, 1986, S 311, 312. – Vgl. zu ihrer Situation in Salzburg: Ludwig Praehauser: PAN. Unverbindliche Erinnerungen. In: Der Pegasus. Salzburger Dichteralmanach 1952. Salzburg: Otto Müller, 1951, S 219–231. – Eine Auswahl von Texten mit einer Einführung wird von der Verfasserin vorbereitet
- 19 Irma von Troll-Borostyáni: Die Mission unseres Jahrhunderts. Eine Studie über die Frauenfrage. Preßburg & Leipzig: Heckemann, 1878 und Irma von Troll-Borostyáni: Die Gleichstellung der Geschlechter und die Reform der Jugenderziehung. München: Verlag Ernst Reinhardt, 1913, S 286 ff.
- 20 Troll-Borostyáni: Liebesproblem, S 443
- 21 Irma von Troll-Borostyáni: Onkel Clemens. Erfurt/Leipzig: Moos, 1987, S 112, 113
- 22 In anderen Texten Troll-Borostyánis wird dies problematisiert, vgl. dazu u.a. die Erzählung „Ein Kuß“. In: Irma von Troll-Borostyáni: Hunger und Liebe. Leipzig: Verlag Wilhelm Friedrich, 1900
- 23 Vgl. dazu auch Silvia Bovenschen: Die imaginierte Weiblichkeit. Exemplarische Untersuchungen zu kulturgeschichtlichen und literarischen Präsentationsformen des Weiblichen. Frankfurt: Suhrkamp, 1979

HERLINDE PAUER-STUDER / LUDWIG ROITHINGER

THESEN UND ANTITHESEN ZUR CAROL GILLIGAN

Die von Carol Gilligan in ihren Arbeiten zur Moralpsychologie entwickelte These, daß Frauen in ihren moralischen Urteilen im Gegensatz zu einer von Männern bevorzugten „Ethik der Rechte und Prinzipien“ eher zu einer „Ethik der Anteilnahme und Verantwortung“ tendieren, hat eine anhaltende Debatte über Struktur, Reichweite und Geschlechtsneutralität zeitgenössischer Moraltheorien ausgelöst.

Die Rezeption gestaltete sich äußerst kontroversiell. Während einige Gilligans Resultate als Meilensteine bei der Suche nach Alternativen zum gängigen universalistischen Prinzipienparadigma der Moral interpretieren, reduzieren sie sich für andere auf die Anwendungsseite moralischer Grundsätze. Der Nachweis geschlechtsspezifischer Faktoren auf der Handlungs- und Urteilebene sei, so das Argument, nicht mehr als triviale Folge unterschiedlicher Sozialisationsmuster und Lebenszusammenhänge von Männern und Frauen.¹

Im folgenden sollen diese unterschiedlichen Einschätzungen von Gilligans „Ethik der Anteilnahme und Verantwortung“ in Form von Thesen und Gegenthesen nachgezeichnet werden.

1. VORTEILE, STÄRKEN UND POSITIVE ANKNÜPFUNGSPUNKTE

Die naheliegendsten positiven Aspekte von Gilligans Arbeit betreffen die empirische Untersuchung des Gegenstands „Moral“, vor allem die sozialpsychologische Analyse des Aufbaus und der Entwicklung moralischen Urteilens und Verhaltens.² Die Fragen der Moralphilosophie, der feministischen Theorie

und Politik sind von dieser Ebene der Gegenstandserforschung natürlich nicht abtrennbar. Es könnten jedoch zahlreiche Unklarheiten und Mißverständnisse vermieden werden, wenn diese beiden Gesichtspunkte in der Diskussion um Gilligan deutlicher auseinandergehalten würden.

Gerade das methodische Konzept und die empirischen Ergebnisse von Gilligans Untersuchungen haben sich zum Teil als äußerst unsicher und ambivalent erwiesen (und Gilligans Ansatz wird auch oft oberflächlich danach beurteilt).³ Obwohl wir auf diese umfangreiche Diskussion um die empirische Triftigkeit hier nicht weiter eingehen wollen, seien an einem Beispiel *der Stellenwert und die Vielschichtigkeit empirischer Argumentationen* im Hinblick auf die von Gilligan angesprochenen ethischen Grundprobleme skizziert.

Gilligan stützt sich in ihrer Arbeit vorwiegend auf Untersuchungen konkreter Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch bei den betroffenen Frauen. Da es sich dabei um ein moralisches Dilemma handelt, bei dem eine Gegenprobe mit Männern nicht möglich ist, haben Gertrud Nunner-Winkler und Rainer Döbert in einer Studie⁴ weibliche und männliche Probanden gleichermaßen zum Problem des Schwangerschaftsabbruchs und zum Problem der Wehrdienstverweigerung befragt. Durch den Vergleich v.a. der männlichen Antworten zur Wehrdienstverweigerung mit den weiblichen Stellungnahmen zur Abtreibung wurde unter anderem Gilligans Hypothese überprüft, daß sich Frauen im Urteil stärker an Kontextbedingungen orientieren als Männer. Das Ergebnis läßt sich am besten mit dem folgenden Zitat zusammenfassen:

„... auch in unseren Daten zeigt sich, daß Frauen entschieden häufiger Kostenüberlegungen in Abhängigkeit von konkreten Situationsumständen anstellen – im Abtreibungsdilemma. Die Tatsache, daß sich dieses Verhältnis von abstrakten, prinziporientierten Argumenten zu konkreten, situationsbezogenen Überlegungen bei Männern und Frauen im Falle der Kriegsdienstverweigerung genau umkehrt, zeigt, daß nicht die Geschlechtszugehörigkeit entscheidend ist, sondern daß es vielmehr eine Frage der Betroffenheit ist. (...) Diese Deutung der Gilligan-Daten – daß nämlich Betroffenheit und nicht Geschlechtszugehörigkeit darüber entscheidet, ob konkrete Randbedingungen und absehbare Folgen eine angemessene Berücksichtigung finden, ob also Prinzipien flexibel gehandhabt werden – stimmt mit der Auffassung von Hare zusammen, nach der Lebenserfahrung die Basis moralischer Entwicklung ist.“⁵

Diese Ersetzung des Faktors „Geschlecht“ durch den Faktor „situative Betroffenheit“ darf allerdings nicht überbewertet werden: damit ist zunächst nur einer zu einfachen (biologistischen) Gegenüberstellung der Geschlechter vorgebeugt. Geht man über die eben zitierte Untersuchung von Gilligans Daten hinaus, so ist leicht zu sehen, daß der Faktor *Geschlecht* gleichsam auf einer anderen Ebene (sozialhistorisch „geläutert“) wiederkehrt: die situative Betroffenheit ist eben den herrschenden soziokulturellen Strukturen entsprechend auf die Geschlechter ungleich verteilt. So sind Frauen von den Folgen sozialer/moralischer Regulierungen, die den zwischenmenschlichen Nahbereich normieren, anders (direkter) betroffen als Männer – und zwar aufgrund ihrer zwischenmenschlichen Stellung und Sozialisation. Die Kernfragen können also keineswegs durch empirische Untersuchungen direkt beantwortet/entschieden werden.

Die Tatsache der Geschlechtlichkeit: Gilligans Arbeit gehört zu den Ausnahmen der Moralforschung, insofern sie Geschlechtlichkeit als grundlegende anthropologische Tatsache thematisiert und nicht bloß sekundär „weibliche“ Abweichungen, Defizite oder Retardierungen (gegenüber „geschlechtsneutralen“ Maßstäben) feststellte. Sie arbeitet an der Erschließung empirischen Neulandes: der Erforschung moralischer Entwicklungsstadien und Entscheidungsstrategien von Frauen mit einem Ansatz, der von weiblichen Lebens- und Erfahrungszusammenhängen ausgeht.⁶ Es geht bei Gilligan offensichtlich nicht darum, diese Bestandsaufnahme weiblicher Moral unvermittelt als eine feministische normative Ethik zu propagieren. Die Grenzen der „care perspective“ liegen schon aufgrund ihrer lebensweltlichen Herkunft auf der Hand; die traditionelle Moraltheorie ist aber aufgrund ihrer Herkunft aus der Erfahrung von Männern in der öffentlich-rechtlich-politischen Sphäre ebenso beschränkt. Das unmittelbare Ziel im Hinblick auf die Ethik ist der Nachweis dieser Einseitigkeiten traditioneller Moralphilosophien durch die Erschließung der anderen Hälfte des menschlich/moralischen Erfahrungsraums.

Der Stellenwert von Emotionen: Ein wichtiger positiver Anknüpfungspunkt ist die Hervorhebung der Rolle/Funktion von Emotionen für das moralische Denken und Handeln (im Sinne von Betroffenheit, persönlichem Zugang zu Problemen etc.). Dabei ist an die lange Tradition der Kritik einer einseitigen Betonung der kognitiven Seite des Moralischen zu denken.

Wenn im Anschluß an Gilligans Arbeit auf die fundierende Rolle der Emotionen hingewiesen wird, so ist ein folgenschweres Mißverständnis zu vermeiden: es kann nicht darum gehen, Gefühle direkt als Kriterien moralischen Urteilens zu nehmen. Sie sind dieser Ebene gleichsam vorgeordnet als Steuerungsinstanzen und Wahrnehmungsmedien, die die Aufmerksamkeit lenken und die Art des Zugangs zu einer moralischen Problematik mitbestimmen (etwa im Sinne einer Topik, die vor aller rationalen Erörterung und Argumentation die leitenden Gesichtspunkte der weiteren Betrachtung vorstrukturiert). Am Beispiel der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch ist das klar zu sehen.

Die Überwindung der technizistischen Haltung: Die traditionelle Ethik kantischer Prägung setzt eine zum Teil sehr eingeschränkte und technische Auffassung von sozialer Realität voraus. Die Behandlung konkreter moralischer Probleme ist oft dementsprechend abgehoben. Im Gegensatz dazu zeigt sich in Gilligans Berichten eine Orientierung am Gesamtkontext des Handelns, die soziale Phantasie zur Lösung von Konflikt- und Entscheidungssituationen sensibilisiert und mobilisiert. Während in traditioneller Perspektive die Problemlösung leicht gegenüber der Rechtfertigungslogik in den Hintergrund gerät, wird im Rahmen der „care-Perspektive“ das Eingehen auf die Situations- und Handlungsbedingungen der Beteiligten forciert.⁷

Der Kontext als Ausgangspunkt: Die Perspektive der Betroffenen zeigt die Defizite von Entscheidungen nach Maßgabe allgemeiner Prinzipien. Universale Fragen der Gerechtigkeit werden im Rahmen einer „ethic of care“ weder gelöst noch gegenstandslos; die Entwicklung eines universalen ethischen Kalküls wird eben der Realität entsprechend schwieriger. Methode und Gegenstand der Ethik müssen vom Gegenstand her entwickelt werden. Zudem ist an die Doppelbödigkeit des moralischen Standpunkts der Unparteilichkeit, Allgemeinheit und Rationalität zu erinnern: er hat sich bislang stets als trojanisches Pferd zur Propagierung partikularer Interessen entpuppt. Die bei Gilligan eingeforderte Kontextbezogenheit der Ethik findet sich zudem auch in anderen aktuellen Strömungen der Moralphilosophie.⁸

Zur Kommunikation zwischen Ethik und Einzelwissenschaften: Sieht man von diversen utilitaristischen Ansätzen ab, so wurden Soziologie, Psychologie oder Geschichte der Moralen nach einem fragwürdigen Muster wissenschaftlicher Arbeitsteilung als für

die Ethik (im Kern) nicht relevant angesehen. Ethik wurde vielfach auf formale Moralbegründungsstrategien juristischen Zuschnitts reduziert. Damit ging man vielen kritischen Anregungen und philosophischen Beiträgen von einzelwissenschaftlicher Seite aus dem Weg. Die „moralische Erfahrung“ handelnder/betroffener Menschen und deren konkrete Handlungsbedingungen (besonders die von Frauen) blieben damit erst recht ausgeschlossen. Die empirische Erfassung des Gegenstands *Moral* stellt immer mehr die Art und Weise der theoretischen Bearbeitung (im Rahmen herkömmlicher Moralphilosophie) in Frage. Gilligans Ansatz verweist also auch auf eine ihrem Gegenstand angemessenere *Form* von Ethik.⁹ Abgesehen davon bringt der Ansatz von Gilligan eine Reihe von Anregungen und Verbindungen zu empirisch orientierten Moraltheorien, die erst aufgegriffen und ausgeleuchtet werden müssen.¹⁰

Die Absage an Kantianismus und Utilitarismus: Eine Einschätzung der positiven Bedeutung von Gilligans Ansatz für die Moraltheorie ist nur vor dem Hintergrund traditioneller Modelle von Ethik möglich. Der Kontrast zu den Konzepten kantischer und utilitaristischer Ausrichtung zeigt: es geht vor allem um die Überwindung des Grundmodells beider Hauptströmungen – der Deduktion von Handlungsanleitungen aus allgemeinen (formalen) Prinzipien. Notwendig scheint auch die Abkehr von den metaphysischen Prämissen des ethischen Universalismus und Apriorismus: die Voraussetzung einer letztlich widerspruchsfreien Welt, einer rationalen und rekonstruierbaren sozio-moralischen Gesamtordnung, die eine drastische Reduktion der unüberschaubaren Handlungs- und Interessengeflechte auf formale Bestimmungsgründe rechtfertigt. Diese *wahre Welt* einer ethnozentrischen und patriarchalen Ratio ist schon lange zur *Fabel* geworden.

Praxisnähe und Praxisrelevanz: Gilligans Konzept lenkt die Aufmerksamkeit auf inhaltliche Fragen des sogenannten „guten Lebens“. Sie steht damit im Gegensatz zur „justice tradition“ (von Locke, Kant oder Rawls) und deren Fixierung auf ein individualistisches Sozialvertragsdenken, das Fragen des guten Lebens als letztlich nicht theoriefähig einstuft. Der empirisch orientierte, inhaltsbezogene Zugang zu moralisch-ethischen Fragen, dem Gilligan nahesteht, hat eine lange Tradition: sie beginnt mit Aristoteles und reicht über Hume bis in die Gegenwart. Damit ist keine Restauration essentialistischer Positionen angestrebt: der Bezug auf psychosoziale Strukturen muß historisch vermittelt erfolgen.¹¹ Mit der Nähe zur Praxis soll ein Großteil der Anwendungsprobleme prinzipienethischer Konzepte von vornherein vermieden werden. Von Kant bis zur Diskursethik läßt sich nachzeichnen, wie der Gewinn an „Wissenschaftlichkeit“, an Stringenz, Konsistenz und Einheit der Theorie mit mangelnder Praxisrelevanz bezahlt wird.¹²

Perspektiven moralischer Wahrnehmung: Gilligans Untersuchungen zeigen eine zum Teil tiefreichende

Differenz in den Perspektiven moralischer Wahrnehmung und ethischer Orientierung. Das legt die Vermutung nahe, daß es zwei oder mehrere Perspektiven moralischer Wahrnehmung gibt, von denen die Kriterien dafür stammen, was ein moralisches Problem ausmacht, wie eine Frage anzugehen ist, welchen Weg die weitere Argumentation nimmt etc. Gilligan spricht hier von verschiedenen „frameworks“.¹³ Die dabei auftretenden Fragen zeigen die Abhängigkeit der Moralsprache vom theoretischen Kontext. Begriffe wie „care“, „fairness“, „justice“ erhalten unterschiedliche Bedeutungen je nach der Perspektive, in der sie verwendet werden. Gilligan zeigt, daß „care“ im „justice concept“ ebenso eine andere Bedeutung hat wie „justice“ innerhalb einer „ethic of care“.

Hier ist der Hinweis wichtig, daß die (tendenziell) weibliche und die (tendenziell) männliche Perspektive nicht *primär* an das Geschlecht gebunden sind. Gilligan betont, daß beide Geschlechter bereits im Kindesalter die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel besitzen.¹⁴ Es sind die psychosoziale Situation und die jeweilige Art der Erfahrung, die zur Dominanz jeweils einer Perspektive beim jeweiligen Geschlecht führen. Auch das verweist auf Erfahrungsmöglichkeiten, auf Felder sozialer und moralischer Handlungsrealität, die von der Moralphilosophie noch viel zu wenig erschlossen sind.

2. RELATIVIERENDE UND KRITISCHE BEMERKUNGEN:

Ethik in welchem Sinn? Selbst bei wohlwollendster Lesart läßt sich kaum behaupten, daß Gilligan eine Ethik im Sinne einer theoretischen Konzeption richtigen Handelns entwickelt hat. Nüchtern betrachtet findet sich in ihren der kognitivistischen Moralpsychologie und nicht der Philosophie zuzurechnenden Arbeiten nicht mehr als der Nachweis geschlechtspezifischer Tendenzen in praktischen Urteilsformen, wobei die empirische Zuverlässigkeit dieses Resultats ein fraglicher Punkt ist.¹⁵

Reichweite der moralischen Grundbegriffe: in Gilligans Ansatz fungieren Fürsorge, Anteilnahme und Verantwortung als tragende moralische Standards. Zweifellos spielen diese Konzepte im menschlichen Nahbereich, im Verhalten gegenüber anderen, mit denen man unmittelbar zu tun hat, eine wichtige Rolle. Die Ethik hat aber eine Dimension, die weit über die Frage empathischer Verständnishaltungen hinausgeht. Sehr viele moralische Probleme sind der Struktur nach Interessenkonflikte zwischen Gruppierungen bzw. erfordern eine Entscheidung zwischen Handlungsalternativen, wo Mitgefühl bzw. Anteilnahme bestenfalls einen sekundären Faktor der Problemwahrnehmung, aber keine Basis der Entscheidungsfindung darstellen.

Philosophische Erweiterung?: Man sollte Gilligan gegenüber in der Berufung auf philosophische Ge-

sichtspunkte nicht unfair sein. Wenn sie von einer „Ethik der Anteilnahme und Verantwortung“ spricht, so meint sie doch primär: in den moralischen Urteilen von Frauen reflektiert sich eine solche Moralkonzeption. Warum also diese These nicht als Anregung zur philosophischen Rezeption verstehen?

Dieser Vorschlag impliziert aber folgendes Problem. Jede Ausarbeitung einer an Anteilnahme und Verantwortung orientierten Ethik müßte die Handlungsrelevanz dieser Gesichtspunkte in konkreten Situationen aufzeigen. Will man es hier nicht bei vagen und beliebig interpretierbaren Handlungsempfehlungen belassen, kommt man aber nicht um eine Typisierung und Klassifikation von situativen Zusammenhängen und entsprechenden Handlungsmöglichkeiten herum. Nur so ist eine moralische Bewertung denkbar. Die kann aber kaum anders als nach folgendem Muster funktionieren: In Situationen dieser bzw. jener Art ist Anteilnahme bzw. Verantwortung in diesem oder jenem Ausmaß moralisch verpflichtend. Damit sind wir nun schon bei genau der Form moralischen Rasonierens – nämlich der Formulierung allgemeiner Prinzipien moralischen Handelns – zu der Gilligan ja vorgibt, ein Gegenmodell entwickelt zu haben.

Anders gesagt: Gilligan kann ihre Gegenüberstellung einer „Ethik der Rechte und Prinzipien“ versus einer „Ethik der Fürsorge“ nur aufrecht erhalten, weil sie die genaueren Fragen der Anwendung letzterer völlig ausklammert.

Die theoretische Struktur: Als Verdienst Gilligans wird immer wieder betont, daß sie mit ihrer Kritik an der modernen, nachkantischen Prinzipienethik verstärkt eine andere, vergessene Tradition der Moralphilosophie ins Blickfeld rückt. Eine Möglichkeit, Gilligans Ansatz zu erweitern, ohne sofort wieder auf die Formulierung allgemeiner Prinzipien zurückzugreifen, wäre Gilligans Ansatz dem Modell einer Charakter- oder Tugendethik zuzuordnen. Eine solche Theorie versucht, Moral nicht über allgemeine Verhaltensnormen zu definieren, sondern über bestimmte, für den Charakter einer Person konstitutive Werte, sogenannte Tugenden. Für jedermann, der in einer gewissen Art und Weise denkt, und den seine normativen Überzeugungen zu einer entsprechenden Haltung anderer gegenüber veranlaßt, stellen sich aufgrund der mit seiner Persönlichkeitsstruktur verknüpften Werte manche Handlungsformen als richtig, andere als unrichtig dar.

Das Problem dieses Modells ist aber die Abhängigkeit der von der Moral vorausgesetzten Selbstkonzepte vom jeweiligen soziokulturellen Kontext. Man könnte geneigt sein, in dieser Verbindung von Charaktermodell und sozialem Hintergrund einen Vorteil zu sehen – sozusagen in Richtung der größeren Flexibilität einer moralischen Theorie. Die Schwierigkeit liegt dennoch in der Relativierung, der dann schwer Grenzen zu setzen sind. Anders gesagt: Die unterschiedlichen Wertvorstellungen verschiedener Interessengruppen prallen dann auf dem Umweg der jeweiligen Definition des „guten Menschen“

aufeinander, ohne daß ein Kriterium der Beurteilung bzw. Qualifikation dieser Gegensätze zur Verfügung stünde.

Für die Gegentradition zur Tugendethik war aber gerade dies wesentliches Anliegen: der Beliebigkeit und Relativierung moralischer Gesichtspunkte etwas entgegenzusetzen. Daraus erklärt sich auch die Struktur einer sogenannten „Prinzipienethik“. Man legt bestimmte allgemeine Kriterien fest, die moralische Grundsätze zu erfüllen haben (z.B. universell, generell anwendbar, frei von partikulären Gesichtspunkten und subjektivistischen Einschätzungen zu sein) und definiert einen Begriff praktischer Vernunft, demgemäß sich ein rationales Subjekt in praktischen Konfliktsituationen an jenen Normen orientiert, die diesen Bedingungen entsprechen. Ein Vorteil dieses Zugangs zur Moral ist die Sicherung von Unparteilichkeit, Gleichbehandlung aller Betroffenen und das Verhindern der Favorisierung der Interessen einiger auf Kosten anderer. Diese Definition beinhaltet Elemente, auf die zu verzichten sich keine Theorie der Moral leisten kann. Wenn es der Moral um die Schlichtung von Interessenkonflikten, um den Ausgleich von miteinander unverträglichen und nicht gleichermaßen erfüllbaren Präferenzen geht, dann muß sie zwangsläufig einen abstrahierten, überparteilichen Standpunkt – den Standpunkt der Moral – beziehen. Wie auch immer die Lösungsstrategie dann aussieht, die Perspektive einer unvoreingenommenen Sicht der Dinge ist theoretische Vorbedingung. Zweifellos machen Frauen immer wieder die Erfahrung, daß die eingeforderte Diskussion von Problemen der Benachteiligung und Diskriminierung sehr oft gerade nicht auf dieser Ebene der Unvoreingenommenheit geführt wird, sondern von Männern massiv partikuläre Faktoren wie Ängste, Bedrohungen und Vorurteile eingebracht werden. Zu überdenken ist hier aber nicht der Moralbegriff, sondern der Umstand, warum er offenbar nur auf eine geschlechtsspezifisch geprägte Weise Anwendung erfährt.

Auch der mit dem oben skizzierten Moralverständnis verknüpfte Subjektsbegriff ist im Zuge der Einwände gegen universalistische Rationalitätskonzeptionen kritisiert worden. Doch nach all den Attacken der letzten Jahre scheint sich doch langsam die Idee durchzusetzen, daß der Verzicht auf einen über kontingente soziale Variablen hinausgehenden Vernunft- und Subjektbegriff doch einen zu hohen Preis fordern könnte: nämlich die Unmöglichkeit, Interessenkonflikte argumentativ zu bewältigen und politische Zielsetzungen auf eben diesem Wege zu realisieren.¹⁶

CHARAKTERETHIK ALS ALTERNATIVE ZUR „ETHIK DER RECHTE UND GERECHTIGKEIT“?

Wie erwähnt spricht viel dafür, Gilligans Ansatz dem Konzept einer Charakter- oder Tugendethik zuzuordnen. Bei genauerer Überlegung zeigt sich aber, daß dieser Ansatz keine Alternative zur Prinzipienethik darstellt. Denn es bedarf keiner besonderen anthro-

pologischen Begründungen, um zu sehen, daß Menschen zumeist über ein breites Spektrum positiver wie negativer Handlungsmöglichkeiten verfügen. Anders gesagt: Um Tugenden, die ja so etwas wie „gute Wesensmerkmale“ sind, zu entwickeln und sie zur Grundlage ihres Handelns zu machen, müssen Personen bereits über eine Theorie des Richtigen verfügen. Wie Rawls dies ausdrückt: „Tugenden sind Gesinnungen und Gewohnheiten, die uns zum Handeln gemäß bestimmten Grundsätzen des Rechts veranlassen.“¹⁷ Anders gesagt: ein System moralischer Grundsätze ist einer Konzeption des guten Menschen vorgeordnet und legt die Rahmenbedingungen einer Tugendethik fest. Tugenden sind also eher Schnittstellen von moralischen Prinzipien und konkretem Handeln als eine Alternative zu allgemeinen Regeln. Sie stellen über ihre motivationalen Möglichkeiten die Verbindung von theoretischen Einsichten und Handlungszusammenhängen her, ersetzen aber nicht die Notwendigkeit prinzipienorientierter moralischer Reflexion.

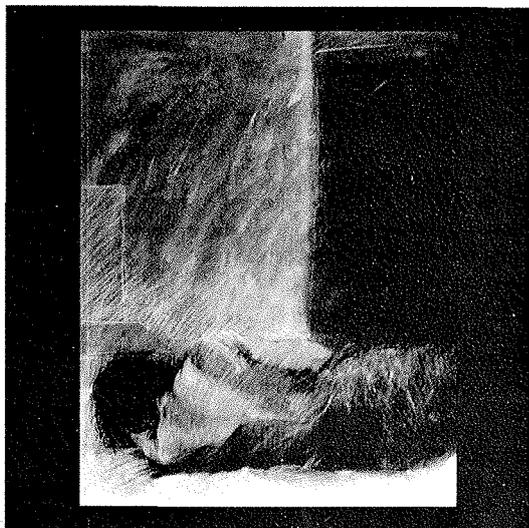
Das Resümee all dieser Überlegungen: Gilligans Untersuchung so zu verstehen, als ob sich hier eine alternative Moraltheorie abzeichnet, ist überzogen. Sehr viel spricht dafür, Gilligans These von den zwei unterschiedlichen und inkompatiblen moralischen Orientierungen – Anteilnahme und Verantwortung versus Rechte und Prinzipien – in Richtung einer Synthese zu revidieren.

ANMERKUNGEN:

- 1 Vgl. dazu Habermas 1983, S. 187 ff.
- 2 Grundlage für die folgende Überlegung ist – abgesehen von Gilligan 1984 – der Aufsatz Gilligan 1987, in dem sie ihr Konzept einer perspektivistischen Moraltheorie weiterentwickelt
- 3 Vgl. dazu die Arbeiten in Nails/O' Loughlin/Walker 1983. Zur neueren Diskussion siehe Althoff/Garz 1988 und Döbert 1988
- 4 Döbert / Nunner-Winkler 1986
- 5 Döbert / Nunner-Winkler 1986, S. 313
- 6 Hier ist daran zu erinnern, daß bereits eine respektable Anzahl von ähnlich ausgerichteten Konzepten existiert. Als Beispiel seien die Arbeiten von Norma Haan für den angelsächsischen und die von Margarete Mitscherlich für den deutschen Sprachraum genannt.
- 7 Ein Beispiel dafür bietet die unterschiedliche Auffassung der *Situation* des „Heinz-Dilemmas“ in Gilligans Untersuchung (1984): während ein Großteil der Jungen die Situation nach dem herkömmlichen Schema interpretierte und auf die implizite Forderung, zwischen zwei Grundwerten zu entscheiden (zu stehlen oder den Tod der Frau hinzunehmen) einging, war bei vielen Mädchen die Weigerung zu beobachten, die Situation in dieser Form zu akzeptieren. Sie suchten nach Lösungen jenseits der vorgegebenen Dichotomie. Ob diese Auffassungsunterschiede empirisch den Geschlechtern eindeutig zugeordnet werden können, scheint für die grundlegende ethische Fragestellung von untergeordneter Bedeutung zu sein.
- 8 Vgl. etwa die Arbeiten des Phänomenologen Bernhard Waldenfels oder auch Fleischer 1987
- 9 Die vielfältigen Verbindungen von Gilligans Ansatz mit der human- und sozialwissenschaftlichen Moralforschung liegen auf der Hand. Die Sozialpsychologien von Kohlberg und Erikson werden von ihr ebenso (kritisch) verarbeitet wie die Psychoanalyse von Freud bis Chodorow.
- 10 Gilligan konzipiert moralische Entscheidungen als Teil einer Situation in einem sozialen Geflecht bzw. kommunikativen Netzwerk. Er wäre zu untersuchen, ob dieser Ansatz mehr als zusammenpaßt. Vgl. Luhmann 1989.
- 11 Das zeigt sich auch in der gegenwärtigen Diskussion um *Moralität und Sittlichkeit*. Was hier gegenüber der Diskursethik (v.a. unter Rückgriff auf Hegel) an Bezugnahme auf historische und psychosoziale Kontexte der Ethik eingemahnt wird, hat viele Bezüge zu Gilligans Ansatz. Vgl. Kuhlmann 1986. Vgl. auch MacIntyre 1987.
- 12 Besonders bei Apel wird von Anfang an deutlich, wie Letztbegründung und Praxisrelevanz einander im Wege stehen.
- 13 Vgl. Gilligan 1987. Sie entwickelt ihre Metaphorik am Leitfaden von wahrnehmungspsychologischen Problemen der Gestalterfassung.
- 14 Vgl. Gilligan 1987, S. 27
- 15 Vgl. dazu die scharfe Kritik von Broughton 1983
- 16 Vgl. dazu Iveković 1990
- 17 Rawls 1975, S. 476

LITERATUR:

- Althoff, W. / Garz, D.: Sind Frauen die besseren Menschen? In: *Psychologie heute*. Jg. 15 / H. 9 (1988)
- Bertram H. (Hg.): *Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie*. Frankfurt / M. 1986
- Broughton, J.M. *Women's Rationality and Men's Virtues: A Critique of Gender Dualism in Gilligan's Theory of Moral Development*. In: Nails / O' Loughlin / Walker 1983
- Döbert, R.: Männliche Moral – weibliche Moral? In: Gerhardt / Schütze 1988
- Döbert, R. / Nunner-Winkler, G.: Wertwandel und Moral. In: Bertram 1986
- Fleischer, H.: *Ethik ohne Imperativ. Zur Kritik des moralischen Bewußtseins*. Frankfurt / M. 1987
- Gerhardt, U. / Schütze, (Hg.): *Frauensituation. Veränderungen in den letzten zwanzig Jahren*. Frankfurt / M. 1988
- Gilligan, C.: *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau*. München 1984
- Gilligan, C.: *Moral Orientation and Moral Development*. In: Kittay / Meyers 1987
- Habermas, J.: *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*. Frankfurt / M. 1983
- Iveković, R.: *Die Postmoderne und das Weibliche in der Philosophie*. In: Nagl-Docekal 1990, S. 123 – 135
- Kittay, E.F. / Meyers, D.T. (Hg.): *Women and Moral Theory*, Totowa / N.J. 1987
- Kuhlmann, W. (Hg.): *Moralität und Sittlichkeit. Das Problem Hegels und die Diskursethik*. Frankfurt / M. 1986
- Luhmann, N.: *Gesellschaftsstruktur und Semantik 3*. Frankfurt / M. 1989
- MacIntyre, A.: *Der Verlust der Tugend. Zur moralischen Krise der Gegenwart*. Frankfurt / M.-New York 1987
- Nagl-Docekal, H. (Hg.): *Feministische Philosophie*, Wien-München 1990
- Nails, D. / O' Loughlin, M.A. / Walker, J.C. (Hg.): *Women and Morality*. Social Research, Vol. 50, Nr. 9. (1983)
- Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt / M. 1975



**F. HAUG/K. HAUSER (HG.)
DIE ANDERE ANGST**

FRAUENFORMEN

Angst gehört so sehr zu den Erinnerungen, die bis in die Gegenwart hineinreichen, daß sie fast ein natürliches Befinden zu sein scheint, ständig bereit, Leib und Seele in einen Alarmzustand zu versetzen. Angst vor der Dunkelheit – das beginnt früh; Angst vor Höhen und Tiefen, vor Geschwindigkeit. Später Angst vor Öffentlichkeit, vor Fremdheit, vor Veränderung. Angst, die sich einen in den Weg legt, einen überfällt, im Banne hält. Angst, vor der wir fliehen müssen, Zuflucht suchen, ein Heim finden. So begleitet Angst zweckmäßig den Frauenweg in die geschützten Räume.

Frauen schreiben über Angsterfahrungen, diskutieren Theorien der Angst und formulieren den Vorschein auf eine andere Welt, die für Frauen bewohnbar wäre. Themen sind: Angst um die Körper in Geschlechterverhältnissen, Normalisierungssängste in Produktionsverhältnissen, Ohnmachtsängste in Politikverhältnissen und männliche Angstkonstruktionen.



Dieses Buch stellt die Frage nach den Perspektiven des Feminismus in den Wissenschaften und ihrer Theorie. Welche emanzipatorischen Ansätze gibt es dort, wo liegen ihre Schwierigkeiten, wie kann feministische Theorie für die Veränderung von Forschungspraxis und Wissenschaftsbetrieb eingreifend tätig werden? Mit diesen Fragen zielt Sandra Harding auf die geistigen und gesellschaftlichen Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und stellt die weiße, bürgerliche, männliche Dominanz, die alle Ebenen des Wissenschaftsbetriebes durchherrscht, in Frage. In ihrem thematisch vielfältigen Werk beschäftigt sich Sandra Harding vor allem mit der Rolle des sozialen Geschlechts in der Theorie und Praxis der Wissenschaften und diskutiert verschiedene Ansätze feministischer Wissenschaftskritik. Sie plädiert für revolutionär neue Konzeptionen wissenschaftlicher Objektivität und Forschung, in denen Rassismus, Klassenherrschaft und die Geschlechterverhältnisse überwunden werden können.

Ideen ohne Grenzen.



Es gibt Menschen, die gerade eine neue Welt von ungeahnten Möglichkeiten entdecken. Menschen mit neuen Ideen für ein neues Europa. Diese Menschen sollten zu uns kommen. Und gemeinsam mit uns neue Märkte erobern. Denn:

Wir glauben an Ideen.



ZENTRALSPARKASSE